Der

Römiſch-Kaiſerl. in Germanien,

zu Hungarn und Böheim

Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät

Maria Thereſia,

Erz-Herzogin zu Oeſterreich,

Unſerer Allergnädigſten

Kaiſerin, Königin, Erb-Landes-Fürſtin,

und

Frauen, Frauen

Berg-Teutſch-Hammer-

und

Radwerks-Ordnung

zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling.

Wienn, den 24. April 1759.

Grätz,
gedruckt bey den Widmanſtätteriſchen Erben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

WJr Maria Thereſia von GOttes Gnaden Römiſche Kai-ſerin, in Germanien, zu Hungarn, Bö-
heim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königin, Erz-Herzogin zu Oeſterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schleſien, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu Wirtemberg, Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Fürſtin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürſtete Gräfin zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfürt, zu Küburg, zu Görz, zu Gradiſca, und zu Artois, Land-Gräfin in Elſaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windiſchen March, zu Portenau, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toſcana ꝛc.

Entbieten allen Unſeren Innſaſſen, und Unterthanen Unſeres Herzogthums Kärnten, fürnemlich aber denen Rad-Hammer-Meiſtern, und Verlägern, überhaupts allen denenjenigen, welche zur Haupt-Eiſen-Wurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling auf ein- oder andere Art zugethan, und verwandt ſeynd, und allen denen, welchen dieſe Unſere Berg- und Radwerks-Ordnung vorkommet, Unſere Gnad, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen; Wasgeſtalten eine Landeskündige Sache ſeye, daß Weyland Unſere Durchläuchtigſte Urgroß-Eltern und Vorfahrer, als FERDINANDUS PRIMUS Römiſcher Kaiſer, Erz-Herzog zu Oeſterreich, als regierender Herzog, und Landes-Fürſt in Kärnten Chriſt-ſeligen Andenkens, annoch den 25ten October 1535. mit Weyland Matthæo Cardinal, und Erz-Biſchoffen zu Salzburg, einen zu jedermanns Wiſſen im Druck gelegten Vergleich, oder Receſs aufgericht, in Folge deſſen auch Weyland Dero Durchläuchtigſter Herr Sohn, Erz-Herzog Carl zu Oeſterreich, als nachgefolgt-regierender Herzog, und Landes-Fürſt in Kärnten, nach Anleitung des vorberührten Receſs, mit vorläufigem Rath, und Beyſeyn einiger Salzburgiſchen Commiſſarien und Räthen eine eigene Landes-Fürſtliche ſogenannte Hüttenbergiſche Eiſen-Bergwerks-Ordnung für Hand genommen; und ſub dato 10ten Junii 1567. publiciren laſſen; anbey aber in dem 53ten Articul für Sich, Dero Durchläuchtigſte Erben, und Nachkommen feyerlichſt vorbehalten hat, ſothane Ordnung, gleichwie ſelbe blos zu Aufnahm des Eiſen-Bergwerks, einfolglich zu Förderung und Nutzen

FERDINANDUS I. Röm. Kaiſer Erz-Herzog zu Oeſterreich errichtet den 25. Octobris 1535. mit Weyl. Matthæo Cardinal und Erz-Biſchof zu Salzburg einen im Druck ligenden Receſs, oder Vergleich, in Folge deſſen, durch Weyl. Erz-Herzogen Carl, als regierenden Herzogen in Kärnten, mit Rath, und Beyſeyn einiger Erz-Stift Salzburgiſch. Comiſſarien ſub dato 10. Junii 1567. eine eigene Landesfürſtl. Hüttenbergiſ. Eiſen-Bergwerks-Ordnung publiciret worden.

des

des Landes-Fürſtlichen Kammer-Guts, dann deren Salzburgiſchen Gefählen, und zu Wohlfart des gemeinen Weſens errichtet worden, alſo auch ſolche mit Vorwiſſen, und Rath eines zeitlichen Erz-Biſchoffs zu Salzburg zu mehren, zu minderen, zu veränderen, oder gar wiederum abzuthun, und aufzuheben, wie es nemlich den Landes-Fürſten, und Dero Erben nach Gelegenheit, und Geſtalt der Läuf, auch zu Förderung des Bergwerks, und gemeinen Nutzens für gut anſehen, und die Nothdurft ſolches erforderen wurde.

Wie wenig dieſe alte Bergwerks-Ordnung befolget worden.

Ob nun zwar ſothane Landes-Fürſtliche Bergwerks-Ordnung mit gröſter Sorgfältig-und Vorſichtigkeit nach denen damaligen Zeit, und Umſtänden verfaſſet, und in dem vorbeſagten 53ten Articul die Beobachtung ſolcher Bergwerks-Ordnung, und anderer gutlöblicher Gewohnheit, **Wie ſelbe dem Eiſen-Stein nicht zuwider**, ſondern dem Bergwerk nutzlich, aufnähmlich, dem Landes-Fürſtlichen Kammer-Gut, denen Salzburgiſchen Gefählen, und ſonderlich dem gemeinen Nutzen dienſtlich-und förderſam iſt, dem Bergrichter, und denen Geſchwornen, wie auch ſonſt jedermann ernſtlich, und mit ganz ausdrucklicher Vorſchrift, wie eines, und das andere zu beobachten ſeye, eingebunden worden.

Zeigen die in berührte Mißhandlungen, und Defectus.

So hat doch die bedaurliche Erfahrenheit gelehret, daß dieſes Geſatz hauptſächlich wegen der denen Bergrichtern und Geſchwornen meiſtentheils ermangleten Bergweſens Wiſſenſchaft, Erfahren-

heit, und Authorität entweders gar auſſer acht geſetzet, oder nach jedermanns Belieben ungleich ausgeleget, auf den beſonderen Vorzug des **Eiſen-Steins**, wie auch auf des einen vorgeſetzten Berg-Gericht ſchuldige Auſſehen vergeſſen, hierdurch groſſe Gelds-Summen bishero von theils Gewerken, unnothwendig wider alle Bergmänniſche Wirtſchaft, und Reguln, auch wider die klare Hüttenbergiſche Bergwerks-Ordnung verbauet, hiernächſt von einem Gewerken dem anderen zu ſchaden in die Gruben-Rechten gefahren, anmit eine in wenig Stunden auszumachende Gruben-Strittigkeit in langjährig-koſtbare Rechts-Führungen eingeleitet, Feindſchaft, und Uneinigkeit zwiſchen Gewerken, und Gewerken recht vorſätzlich ernähret, oder doch mit keinem Ernſt ab- und eingeſtellet, auf ſolche Geſatz-widrige, und unbergmänniſche Art aber, die ſo nutzbare Kärntneriſche Eiſen-Verfaſſung zu Nachſtand Unſeres Landes-Fürſtlichen Contributions-des allgemeinen Nahrungs-Standes, des wichtigen Commercii, Unſeres Kammer-Guts, und denen Salzburgiſchen Geföhlen, in die gefährlichſte Umſtände, und Zerrittungen geſtürzet worden.

Zu Unterſuch- und Behebung aller Mißhandlungen wird eine eigene Hof-Commiſſion abgeordnet.

Gleichwie nun Wir, als regierende Frau, Herzogin, und Erb-Landes-Fürſtin in Kärnten, dieſe und noch mehr andere Mißhandl- und Ausſchweifungen aus Landes-Fürſtlicher Macht, ein- und abzuſtellen, Uns über eine zwiſchen Unſeren Hof-Stellen ſub dato 17ten Martii 1756. gehaltene Zuſammentrettung, und erſtattet-ſchriftlichen

Vor-

Vortrag dahin Landes-Mütterlich entſchloſſen, daß zu Unterſuch- und Behebung aller wider die Haupt-Verfaſſung, mithin wider Unſeren, und des Publici Dienſtlaufenden Beirrungen, Eigenthätigkeiten, und unbillichen Zumuthungen, eine eigene Hof-Commiſſion nacher Kärnten abgeordnet werden ſolle: um allda alle Gebrechen, ſamt denen eigentlichen Urſachen, und Hindernuſſen genau zu unterſuchen, auf die nöthige Abhelfungs-Mittel bedacht zu ſeyn, und überhaupts all dasjenige, was die Bergwerks-Geſätze in Unſerem Erz-Herzogthum Oeſterreich, und Herzogthum Steyer, benanntlich aber und beſonders die Eiſen-Kammer-Guts-Syſtemal-Verfaſſungen in Mund führen, möglichſter Dingen nach- und mit Ruckſicht auf den mit dem Erz-Stift Salzburg errichteten Receſs, auch in Unſerem Herzogthum Kärnten zu adaptiren:

Bey dieſer Hof-Commiſſions-Handlung iſt ex parte des Erz-Stift Salzburg ein Abgeordneter Receſs-mäßig interveniret.

Alſo haben Wir ſothane Hof-Commiſſion Unſeren lieben getreuen Johann Joſeph Edlen von Koflern, des Heil. Röm. Reichs, wie auch Unſerer geſammten Erb-Königreich, und Landen Rittern, Repræſentations- und Kammer-Rath, wie auch Münz- und Bergweſens, dann Ober-Kammer-Grafen Amts-Adminiſtratorn in Erz-Herzogthum Oeſterreich ob- und unter der Ennß, und in Herzogthum Steyer allergnädigſt aufgetragen, ſelben auch behörig inſtruiret; worüber dann auf die dem Erz-Stift Salzburg Receſs-mäßig-beſchehene Erinnerung der Hochwürdige Fürſt Sigismundus Erz-Biſchof zu Salzburg, Legat des Heil. Apoſtoliſchen

Stuhls zu Rom, und des Teutſchlandes Primas, Liebden, Dero Hof-Rath, und Vice-Dom-Amts-Verweſern zu Frieſach Philipp Jacob Edlen v. Fichtl abgeordnet hat, mit welchem nach eingelegten Gewalts-Brief von Unſerem Hof-Commiſſario v. Koſtern die alt-Hüttenbergiſche Landes-Fürſtliche Bergwerks-Ordnung de Anno 1567. von Articul zu Articul genau durchgangen, und nach einberuff- und genugſamer Vernehmung deren Radmeiſtern zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, oder derenſelben Gewalts-Trageren, und Intervenienten, alles, und jedes wohlerwogen, berathſchlagt, und in folgende Ordnung gebracht worden, welche Wir als regierende Frau, und Erb-Landes-Fürſtin, nach weiters bey Unſerem Kaiſerlich-Königlichen Hof beſchehener reifer Einſicht, und Unſerer darüber erfolgten allerhöchſten Entſchlieſſung offentlich publiciren laſſen.

Die alte Hüttenbergiſche Bergwerks-Ordnung de Anno 1567. wird mit Intervenirung des Fürſtl. Salzburgiſch. Abgeordneten, und über Vernehmung deren geſammten Radmeiſtern, nach darüber gepflogener Berathſchlagung in gegenwärtige neue Ordnung gebracht.

Berg- Teutſch- Hammer- und Radwerks-Ordnung

zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling.

Der erſte Articul.

Wie und von wem ein Bergrichter in Hüttenberg aufgenommen, verpflichtet, und gepriefet werden ſolle, und von Aufſtell- und Priefung deren Geſchwornen.

Erſtlich: Wiewohlen Uns als regierenden Frauen, und Landes-Fürſtin einen Bergrichter zu öfters berührten Eiſen-Bergwerk ſelbſt zu verordnen, zu- und in Unſerer Macht geſtanden, ſo laſſen Wir es doch für Uns, und Unſere Erben bey jener vorangeregten Vertrags-Handlung nochmalen verbleiben, welche von Unſern Durchleuchtigſten Vor-Eltern denen Erz-Biſchöffen zu Salzburg aus ſondern geneigten Willen zugelaſſen, und bewilliget worden, nemlich, daß ein jeder Erz-Biſchof zu Salzburg allzeit, und als oft es ihm geluſt, eine taugliche, und der Bergwerk verſtändige Perſon zu Bergrichter aufnehmen, und zu Hüttenberg zu wohnen verordnen, auch denſelben zwey taugliche Geſchworne zugeben, ſolches wie vorhin der Landes-Hauptmannſchaft, nun, und in Zukunft jener obriſten Landes-Stelle, welcher die Dirigirung des Publici in Unſerem Herzogthum Kärnten aufgetragen iſt, verkünden, ſolch neuer Bergrichter durch einen abordnenden Landes-Fürſtlichen Commiſſarium gewöhnlichermaſſen in die Eids-Pflicht genommen, und auf dieſe mit Rath, und in Beyſeyn eines Salzburgiſchen Commiſſarii aufgerichte Lan-

des-Fürſtliche Bergwerks-Ordnung, wie vorhin angewieſen werden möge.

Weilen aber der erſte Articul der alten Hüttenbergiſchen Bergwerks-Ordnung ſowohl, als auch der bekannte Receſs mit ganz klaren Worten ausdrucken, daß der von Salzburg ſtellende Bergrichter eine taugliche, und der Bergwerk verſtändige Perſon ſeyn ſolle, Wir auch, als regierende Frau, und Landes-Fürſtin, nicht zugeben können, daß Unſer wichtigſtes Land, und Leut, lebhaft machendes Kleinod einen untüchtigen, und in Berg-Sachen unerfahrnen Bergrichter, auf welchen, ſamt denen Geſchwornen die Vollziehung Unſerer zur allgemeinen Wohlfahrt verfaßten Bergwerks-Ordnung hauptſächlich ankommet, ohne genugſamer Vorſicht anvertrauet werden ſollte.

Als verordnen Wir, daß ein jeder künftig von Salzburg Innhalt Receſſus neu-aufnehmender Bergrichter, vor Ablegung des Eids, durch den ohne das von Unſerer obriſten pollitiſchen Stelle im Herzogthum Kärnten, nacher Frieſach abordnenden Landes-Fürſtlichen Commiſſarium, ſeiner Receſsmäßigen Tauglich- und Berg-Verſtändigkeit wegen vorläufig, und Bergmänniſch jedoch in Gegenwart eines zeitlichen Vice-Dom-Amts-Verweſers zu Frieſach gehörig gepriefet, und nach Befund, daß ſelber die Receſs-mäßige Tauglich- und Berg-Verſtändigkeit beſitze, ſodann erſt in die Eides-Pflicht genommen, hiebey ſeiner theuren Pflicht und aufhabender groſſen Schuldigkeit Receſs-mäßig nachdruckſamſt erinneret, der Beeidigungs-Act und Ceremoniel aber, wie es erſt den 3ten Jenner 1755. bey Beeidigung des dermaligen Bergrichters Heinrich v. Reichwald beobachtet worden, auch in Zukunft beybehalten werden ſolle.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit denen zwey Geſchwornen, deren Tauglich- und Berg-Verſtändigkeit um ſo nöthiger iſt, als ſelbe ſich täglich am Erztberg einſinden, die Knappſchaft zur Schuldigkeit anhalten, das anbefohlene zum Vollzug leiten, und alle Vorfälle dem Bergrichter raportiren müſſen.

Wann nun ein oder der andere Geſchworne juſt zur Zeit, da mit einen Bergrichter eine neue Beſtellung vorgehet, neu aufgenommen wird, ſo wollen Wir allergnädigſt, daß die Examinir- und Priefung durch den nem-

lichen

lichen Landes-Fürſtlichen Commiſſarium in Gegenwart des Vice-Dom-Amts-Verweſers auf vorberührte Art bewerket werden ſolle.

Da zum Fall aber die Mutation eines Bergrichters ſich entweders nicht zu gleicher Zeit ereignete, oder die Veränderung eines oder beyder Geſchwornen Noth fiele:

So geſtatten Wir allergnädigſt, daß zu Examinirung derley Geſchwornen Unſer Landes-Fürſtlicher Commiſſarius auf Unkoſten Unſeres allerhöchſten Aerarii Montani ohne Entgeld des Erz-Stifts, oder deren Geſchwornen in dem Vice-Dom-Amts-Hof nacher Frieſach abgeordnet, in Fall der Tauglichkeit einer, und der andere auf obbeſagte Art in die Eides-Pflicht genommen, und die denenſelben obliegende Schuldigkeit nachdruckſamſt eingebunden werden ſolle.

Damit demnach dieſe weſentliche Receſsmäßige Haupt-Bedingnuß werkthätig zur Erfüllung gebracht, und beſtändig darob gehalten werde, ſo wollen Wir in Gnaden anbefehlen, daß jederzeit ein ſolcher Commiſſarius in Unſeren allerhöchſten Namen abgeordnet werden ſolle, welcher verſtandenermaſſen die Berg-Verſtändig- und Tauglichkeit des neuen Bergrichters und Geſchwornen vor Aufnehmung des gewöhnlichen Eids Bergmänniſch zu priefen im Stande iſt.

Solchemnach ordnen, und ſetzen Wir, daß ein Bergrichter, welcher jederzeit auf die verſtandene Art dahin verordnet, gepriefet, in Eid genommen, und auf Beobachtung der zu allgemeinen Nutzen aufgerichten Bergwerks-Ordnung in Unſeren Namen angewieſen, auch mit Eid, und Pflicht darauf verbunden wird mit eigenen Rucken, und Wohnung zu Hüttenberg, ſamt denen zwey Geſchwornen, welche nicht Rad- und Hammer-Meiſter, ſondern tauglich, ehrlich, und unpartheyiſche Männer ſeyn ſollen, ſitzen, und bleiben, auch ſolches Berg-Gericht zu Hüttenberg, Lölling, und Moßinz, nach dieſer Unſerer Ordnung, ſo mit Rath und Beyſeyn eines darzu verordnet- geweſten Salzburgiſchen Commiſſarii reiflich berathſchlaget, und erwogen worden, fleißig, getreulich, und vorſichtig verwalten, hierdurch aber, was Bergwerks-Recht iſt, zu handlen, vollkommen Macht, und Gewalt haben ſolle.

Bergrichter ſolle mit eigenen Rucken, und Wohnung zu Hüttenberg ſitzen, und bleiben.

Kein Rad- oder Hammer-Meiſter ſolle als Geſchworner aufgeſtellet werden.

Bergrichter zu Hüttenberg ſolle, was Bergwerks-Recht iſt, zu handlen, vollkommen Macht, und Gewalt haben.

Wir verſehen Uns jedoch gnädigſt, daß der Bergrichter, und Geſchworne ſich ihrer theurer Eides-Pflichten beſtändig erinneren, und ihrer Schuldigkeit in allweg ſo gewiß nachkommen, widrigens ſich von ſchwärer Verantwortung und Straf von ſelbſt hüten werden.

Der zweyte Articul.

Bisherige Gruben-Bau-Gebrechen werden recenſiret.

Nachdeme an dem Erztberg, auf der Hüttenberg-Moſſinz- und Löllinger-Seiten, ungeacht ſelber bereits über 1000. Jahr bearbeitet wird, noch dermalen (GOtt ſey Dank) kein Abgang an den Erzt verſpühret, wohl aber beobachtet worden, daß die unordentliche, und dem Berg-Bau höchſtſchädliche Gruben-Gebäu, Mängel, und Gebrechen (ohngeacht der ſchon vorhin dießfalls heilſam vorgeſchriebenen Statuten) nicht gewendet, ſondern mit denen höchſtbeſchwärlich, müheſamen, und gefährlichen Tragfährten noch weiters in Bau fortgefahren, auf das Erzt unordentlich abgeſunken, die Bergmänniſche Stollfahrten, und Häſpl, beſonders in denen älteren Gebäuen gänzlich auſſer acht geſetzet, auf jenes was zu Abwendung des Gewerkens gröſſerer Unkoſten, und Erleichterung des armen Berg-Knappens-Arbeit, in der alten Ordnung heilſam angeordnet ware, faſt gar kein bedacht genommen. Dardurch in verſchiedenen Grüben, Waſſer- und Wetter-Noth, welches beydes doch ganz leicht zu vermeiden geweſen wäre, aus bloſſen Mißbrauch ſich ſelbſt zugezogen, dem armen Berg-Volk, welches ſehr vieles Erzt, und Berg, in Körben auf den Rucken über die ſogenannte Tretten heraus tragen muß, die allerbeſchwärlichſte Förderſnuß beurſachet, weſſentwegen auch zu Erſpahrung derley lang- und müheſamer Austragung der öde Stein, und Taubeberg in denen Grüben von einem Ort zum anderen, und öfters in die mit groſſen Koſten ausgehaute, und zum weiteren Hoffnungs-Bau bequem gemachte Fährt, ja zu Zeiten die Gänze des Erzts ſelbſten verſetzet, auf Verzieh- und Ausfindigmachung des Ganges, Streichen, Fallen, oder Stockwerk gar nicht fürgedenket, ſondern meiſtentheils ohne Bergmänniſcher Grund-Urſach hin- und wieder in Berg ausgebrochen, und ſo blinderdings auf Hoffnung öfters mehr gegen Tag, als in das Gebürg der verliehenen Stund nach, oder gar zu des Anrainers Gefährde gebauet worden.

Als

Als ſtatuiren Wir hiemit, daß alle neue Aufſchläg, und ſo viel es ſich bey denen alten immer thun laßt, nicht anderſt als Stollfährtig, und mit dem gebührenden Seiger, nemlich auf 100. Klafter höchſtens einhalb Klafter eingetrieben, Erzt, und Berg aber, wo der letztere zu Erhaltung der Berg-Vöſte nicht nöthig iſt, mit Hund- oder Berg-Truchen auf ordentlichen Geſtäng-Fährten ausgeloſſen, und ausgeförderet werden ſollen.

Die neuen Aufſchläg, und ſo viel es mit denen alten thuentlich, ſollen Stollfährtig, und mit gebührendem Seiger eingetrieben, die Berg-Vöſte erhalten, und das Erzt mit Hund- oder Berg-Truchen auf Geſtäng-Fährten ausgeförderet werden.

Wann aber ein ausgehauter Wechſel, Feld-Ort, Zech, oder Boden, allwo kein weiteres Hoffnungs-Gebäu mehr zu führen wäre, mit Stein, oder öden Berg angetragen, oder verſetzet zu werden, die Erhaltung der Berg-Vöſte, oder andere Bergmänniſche Wirtſchaft erforderte; ſo ſolle ſolcher Wechſel, Feld-Ort, Zech, oder Boden verzogen, und verſchünnet, zu künftigen Wiſſen auf eine Schünn-Charten getragen, auch das Datum, und Jahr, wann ſolcher Wechſel, Feld-Ort, Zech, oder Boden verſetzet worden, bey dem Berg-Gericht, welches hierwegen ein eigenes Protocoll zu halten hat, mit allen Urſachen, Stund und Klafter eingetragen werden, damit die Nachkömmlinge in ſolch-ausgearbeitete Oerter von ein- oder anderer Seiten nicht vergeblich zu bauen, und ſodurch Geld, und Zeit unnutz verſchwenden dürften; dabey jedoch ein für allemal ſchärfeſt verbotten bleibet, daß ein in ganzem Gebürg ausgehaute, mithin ohne Zimmerung ſtehende Fahrt, oder Strecken ohne Erkanntnuß, und Erlaubnuß des Bergrichters, weniger aber ein Erzt-Ort, wie es Namen hat, jemals mit öden Berg verſetzet werden ſolle, und wann es aus Schuld des Huttmanns beſchehete, ſo iſt ſolcher ohne weiteren vom Berg abzuſchaffen, beſchehete es aber gar auf Befehl des Gewerkens, ſo ſolle ſolcher Gewerk, als ein muthwilliger Uebertretter dieſes Geſätze an Geld empfindlich geſtraffet, und alſogleich wiederumen zu Ausraumung des verſetzten Orts verhalten werden.

Kein Wechſel, Feld-Ort, Zech, oder Boden ſolle ohne vorläufiger Verſchünung verſetzet werden.

Keine in der Gänze ſtehende Fahrt, oder Strecken, weniger ein Erzt-Ort ſolle ohne Erlaubnuß des Bergrichters mit öden Berg verſetzet werden.

Der dritte Articul.

Zumalen vorgekommen, daß einige Gewerken miteinander ein Gruben bauen, einer davon zum Exempel 10. der andere 5. Knappen- oder Berg-Theil hat, und der Bau ſogeſtalten gemeinſchaftlich, ſo lang kein Erzt anſtehet, fortgetrieben, oder wohl auch noch ehevor ſich einer im rechten, der andere aber im linken Ulm jeder beſonders auf Hoff-

Wann mehrere Gewerken miteinander auf ungleiche Knappen-Theil bauen, ſich ohngleich auslängen, und einer, oder der andere ein Erzt erfindet, ſo ſolle ſolch-erbautes Erzt gleich gethei-

let werden, welche Abtheilung der Huttmann pflichtmäßig zu bewerken hat.

Hoffnung auslänget, und wann ſodann ein Erzt anſtehet, ſolches nur jenem Theil gelaſſen wird, der das Erzt am erſten gefunden hat, wodurch einem oder dem anderen nothwendiger Weiſe eine Verkürzung zugehen muß, wo doch nach bisheriger Art keiner wiſſen können, welcher am erſten ein Erzt treffen wird, und dieſes Glück eben ſo leicht dem jenen, der die wenigere Knappen-Theil beſitzet, zufallen kann.

So befehlen Wir gnädigſt, daß, gleichwie in dem Tauben-Geſtain auf Hoffnung jeder Gewerk ſeine haltende Knappen ſelbſt auslöhnet, und bezahlet, alſo auch wann ein Erzt, von was für eines Theils Knappen es ſeye, erſchrotten wird, ſolches nicht zertheilter, ſondern gemeinſchaftlich nach Proportion deren in der Arbeit gehabten Knappen eroberet, gewunnen, geſtürzet, und abgetheilet werden ſolle.

Zum Exempel: Es hätte einer 10. und der andere Gewerk nur 5. Knappen auf einer Gruben in beſtändiger Arbeit gehalten, ſo wurde der erſtere jederzeit um die Helfte mehr, als der letztere an Gruben, und Arbeits-Köſten zu tragen, mithin auch ſo viel an dem Erzt zu überkommen haben.

Wann ein Gewerk ſeine an einer Gruben berechtigte Knappen-Theil nicht in beſtändiger Bearbeitung erhaltet, ſo ſollen die unbearbeit-gebliebene Theil für verlaſſen angeſehen, mithin verlurſtig, und verfallen ſeyn.

Wann aber ein- oder der andere Gewerk ſeine berechtigte Knappen-Theile an einer Gruben nicht beſtändig in der Arbeit belegter erhielte, oder ohne Unterbruch die erloffene Gruben-Zimmer- und Bau-Unköſten, nach Proportion ſeiner berechtigten Theilen von Raitung zu Raitung, oder (wie es in Hüttenberg genennet wird) von Poſt zu Poſt, oder wie er ſich deſſentwegen mit ſeinem Mit-Gewerken verſtehet, beytruge, ſo ſollen jene aus der Arbeit geſetzte Knappen-Theile für verlaſſen angeſehen, mithin verlurſtig, und verfallen ſeyn.

Zum Exempel: Es hätte der auf 10. Knappen-Theil berechtigte Gewerk nur 7. Knappen in der Arbeit, und für die übrige 3. Knappen weder Bau, noch Saam-Koſt ohne Unterbruch bezahlet, ſo hat ſich ein ſolcher Gewerk auch nichts mehrers, als der beſtändig-verlegten 7. Knappen-Theilen zu betragen.

Der in Compagnie auf Knappen-Theil bauende, und ſeine Theil beſtändig

Es wird aber jener Gewerk, welcher ſeine Theil beſtändig verleget hat, zu ſeiner eigenen Sicherheit, und

zu

zu Verhütung künftig-beſorglicher Strittigkeiten, die von dem Mit-Gewerken unterlaſſene Belegung bey dem Berg-Gericht-Amt anzumelden, und protocolliren zu laſſen ſchuldig ſeyn, und ſolle der Bergrichter lediglich darauf ſehen, ob die Bau- und Saam-Koſt beſtändig, und ohne Unterbruch bezahlet, oder ein anderes Einverſtändnuß, ſo ebenfalls vor dem Berg-Gericht zu beſchehen hat, gemachet worden.

verlegende Gewerk, ſolle, im Fall ſein Mit-Gewerk die ihme zuſtändige Theile nicht für voll, oder beſtändig bearbeitet, dem Berg-Gericht die Anzeig davon zu machen ſchuldig ſeyn.

Befunde ſich dann, daß die Bau- und Saam-Koſt länger, als eine Poſt unbezahlter geblieben, oder die gerichtliche Verſtändnuß nicht beobachtet worden wäre;

Was der Bergrichter hiebey zu beobachten hat.

So hat der Bergrichter bey Vermeidung Unſerer Ungnad keine Weiterung zu geſtatten, ſondern die unbearbeitete Knappen-Theil, wie ob gemeldt, für verfallen zu erklären; Wo übrigens der Huttmann vermög ſeines abgelegten Eides genaue Obſicht zu tragen hat, damit keiner in Unköſten überleget, oder gefährt, ſo folglich auch keinem mehr oder weniger, als was ihme nach Proportion der angelegten, und in beſtändiger Arbeit unterhaltenen Knappen, oder davor bezahlten Köſten gebühret, geſtürzet werde.

Die unbearbeite Knappen-Theil, ſollen von dem Bergrichter als verfallen erkläret werden.

Sollte ſich aber zwiſchen denen Gewerken wegen den Gruben-Bau, da zum Exempel einer rechts, der andere links auszubrechen für rathſamer achtete, oder wegen Abtheilung der Erzten ein Mißverſtändnuß, oder Irrung zutragen, ſo ſolle der Bergrichter ſamt dem geſchwornen Markſcheider, und Berg-Geſchwornen ſelbſt einfahren, die Umſtände des Baues wohl unterſuchen, die bergmänniſche beyderſeitige Beweg-Urſachen reiflich erwegen, die ohnumgänglich haben müſſende Gruben-Charten einſehen, mithin ſie zu vereinigen allen Fleiß anwenden, widrigens aber, und wann ein Vergleich, ſo in allen Bergwerks-Sachen möglichſt zu tentiren iſt, nicht Statt finden wurde, ſelbe ohne mindeſten Rechts-Umtrieb, maſſen dann ſolches eine bloſſe Bergbaues-Wirtſchaft, und Vorſichtigkeit betrift, mit Zuziehung zweyer verſtändigen, unpartheyiſchen Männern zu den weiteren Fortbau anweiſen.

Wann wegen des Gruben-Bau, oder der Erzt Abtheilung zwiſchen denen Gewerken Irrungen entſtehen, ſo ſolle der Bergrichter, Markſcheider, und Geſchworne einfahren, den Grund und die Urſach der Irrung genau unterſuchen, darüber die Gewerken zu vereinigen trachten, widrigenfalls aber dieſelbe ohne einigen Rechts-Umtrib zu den weiteren Fortbau anweiſen.

Und da zum Fall ſich ergebete, daß der Huttmann einem Theil zu Gefährde eine ungleiche Abtheilung machete, ſo ſolle ein ſolcher Huttmann als ein treuloſer, und

Straf des in der Erzt-Abtheilung ſich untreu-erzeigenden Huttmanns.

Pflicht-vergeſſener Menſch anderen zum Exempel von dem Berg-Gericht nach Maaß des Verbrechens in Geld, oder an Leib, und allenfalls auch mit Entſetzung, oder gar Abſchaffung von Berg abgeſtraffet werden.

Der vierte Articul.

Was ein Bergrichter bey Verleihung der Gruben zu beobachten, und der Lehens-Werber für Umſtände beyzubringen hat.

Ob zwar in der alten Hüttenbergiſchen Bergwerks-Ordnung enthalten ware, was ein Bergrichter verleihen, was ſelber für Vorſichtigkeit dabey gebrauchen, und was der Lehens-Werber für Umſtände beybringen, auch welchergeſtalten aller Gefährde, und Benachtheiligung der älteren Grüben-Rechten vorgebogen werden ſolle?

Bisherige Mißhandlungen bey denen Verleihungen werden recenſirt.

So iſt dannoch ſolche Vorſchrift hauptſächlich in deme überſchritten worden, daß man von Seiten des Berg-Gericht-Amts dem bloſſen Vorgeben und Verlangen eines Lehen-Werbers ohne Unterſuchung, ob das begehrte Lehen anderen Grüben nicht zu nahend, oder mit Niederſänken, oder mit Fürbauen gefährlich aufgeſchlagen werden wollte? vornemlich von darumen Statt gethan, und verliehen hat, weilen das Berg-Gericht ſchon genug zu ſeyn erachtete, daß derjenige, welcher durch ein neues Lehen ſeinen ältern Gruben-Rechten ſchädlich zu ſeyn geglaubet, ſolcher in denen laut 4ten Articul der alt-Hüttenbergiſchen Bergwerks-Ordnung vorgeſchriebenen zwey Monaten darwider proteſtiren wurde, oder ſolle; wordurch ſodann erfolget iſt, daß nicht allein viele überflüßige, und denen älteren Lehens-Gerechtigkeiten præjudicirliche Grüben ganz ohnbedenklich verliehen, und aufgeſchlagen, ſondern auch die Gewerken, und Beſitzer der ältern Grüben zu Proteſtationen gezwungenermaſſen verleitet, und in viele Proceſſe, auch andere groſſe Unkoſten unſchuldiger Weiſe verwicklet worden; allermaſſen bishero der ſchädliche Mißbrauch geweſen, daß derjenige mit einer älteren Gruben anrainend- oder benachbarte Gewerk, welcher nicht in Zeit der zwey Monaten wider einen ſolchen neuen Aufſchlag proteſtiret, und den beſorglichen Nachtheil mit einer Schünn-Charten erwieſen hat; nach Verflieſſung ſolcher Zeit die Gerechtigkeit ſeines älteren Lehens mit der jungen Gruben zu theilen, oder gar zu überlaſſen hat, gehalten werden wollen.

Es iſt aber dieſer Unfug noch weiters hinaus getrieben, und ſo gar in jenen Fällen eine Proteſtation öfters

blos

blos zum Umtrieb eingewendet worden, wann des proteſtirenden Gewerkens ſeine ältere Gruben entweders bereits ausgehauet, und nicht mehr bearbeitet, oder nur mit 7. Klafter ſogenannten Lehen ohne jemalig-weiterer Bearbeitung lediglich mit Thür, und Banden unterhalten, oder aber von dem Neuſchurf ſo weit entfernet ware, daß die proteſtirende Gruben, wegen einer gar zu weiten, und öfters ſich mehr als auf 2000. Klafter ausſtreckenden Entlegenheit, mit ihren Bau niemalens hätte dahin gelangen, weniger aber den wegen der ewigen Gänze vorgeſchutzten Nachtheil beſorgen können.

Wodurch dann viele Gewerken entweder aus Muthwillen, oder aus Proceſs-Begierde mit Verſplitterung der Zeit, und Unkoſten nothgedrungener Weiſe in die ſchadhafteſte Rechts-Führungen unſchuldig eingeflochten, um ihre Gruben-Rechten gebracht, und ſomit der Unfrieden zwiſchen Gewerken, und Gewerken-Recht gefliessentlich unterhalten worden iſt.

Damit aber dieſen unfugſamen, und mehr anderen ſchädlichen Zumuthungen, Fürgängen, und üblen Auslegungen in Zukunft vorgebogen werde;

So ſetzen Wir, daß derjenige, welcher zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, eine Gruben aufſchlagen, und belehnen will, der ſolle ſolche annoch, wie von Alters hero, von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und ihme das Ort ſeines Begehrens, wo er nemlich anſitzen will, mit Namen nennen und anzeigen, ſodann ſolle das zu Lehen empfangen wollende Ort, ſamt denen anrainenden Grüben im Scherm, Fürſt, und Sohl durch den geſchwornen Markſcheider, auf Unkoſten des Lehens-Werber aufgenommen werden, auſſer es wäre ein friſches unverhautes Gebürg, allwo ſich keine Neben-Grüben befinden, in welchem Fall der Schünn-Zugs-Unkoſten auch unterbleiben mag; und ſo befunden wurde, daß es ein Gruben-Lehen ſeyn kann (welches in Scherm 40. und in Seiger 40. einfolglich in dem Umkreis, oder Führung 80. Klafter, aber nicht mehrers haben ſolle) ſo hat ihme der Bergrichter ſolches zu verleihen, die Stund anzuweiſen, das Verliehene in das zu halten habende Lehens-Protocoll ordentlich mit allen Umſtänden einzutragen, und ſogeſtalten den Lehens-Brief hinaus zugeben; darbey Wir jedoch ausdrücklich verbotten haben wollen, daß keinem in würklicher Arbeit

Wer zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling eine Gruben aufſchlagen, und belehnen will, ſoll dieſe von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und das Ort ſeines Begehrens mit Namen anzeigen, welches durch den Markſcheider aufgenommen, und wann es als ein Gruben-Lehen erfunden wird, von dem Bergrichter verliehen werden ſolle.

Ein Gruben-Lehen ſoll in Scherm 40. in Seiger 40. einfolglich in Circumferentia 80. Klafter, und nicht mehr enthalten.

Alle Verleihungen ſollen in das Lehens-Protocoll mit allen Umſtänden eingetragen werden.

Keinen in würklicher Arbeit ſtehenden Berg-

Knappen ſolle ein Gruben auf Eiſen-Stein verliehen werden.

beit ſtehenden Berg-Knappen eine Gruben auf Eiſen-Stein verliehen werden ſolle.

Wann die 80. Klafter Circumferential-Maaß am Tag nicht, wohl aber nach 40. Klafter in Gebürg erreicht werden könne, ſolle ungehindert eine Gruben verliehen werden.

Wo aber entzwiſchen zwey allzunahend beyſammen ſtehenden Grüben, obige Gruben-Maaß der 80. Klafter im Umfang auf dem Tag nicht ganz, wohl aber in das Gebürg hinein längſt in 40. Klafter ſich zeigete, ſo ſolle ohngehindert, und ohne Nachtheil der neben-ſtehenden Grüben, gleichwohlen eine Gruben nach Vorſchrift, und Verordnung des 11ten Articuls verliehen, und aufgeſchlagen werden können, damit die edle GOttesgab am Tag, und zu Nutzen gebracht werde.

Der fünfte Articul.

Die ewige Gänze wird auf 200. Klafter ſtatuiret, und wann eine Gruben dieſes Zihl erreichet, die weitere Verleihung zugelaſſen.

Und weilen ſich in dieſem Bergwerk, ob deme ſehr viele Irrungen, und Zweytracht ergeben, daß nemlich die Gewerken in ihren Grüben die Rechten in die ewige Gänze an das Gebürg ohne Unterbruch zuſtändig zu ſeyn geglaubet, weſſentwegen ſie auch denen anderen, weiten, und wohl auf 2000. und mehr Klafter entlegenen Grüben die Belehnung durch die im 4ten Articul der alten Bergwerks-Ordnung verordnete Proteſtation zu verhinderen, und den Bau abzuſchneiden geſucht haben.

Als befehlen Wir, daß anſtatt der bishero übel ausgelegten ewigen Gänze keiner Gruben eine längere Strecken, als pr. 200. Klafter directè in das Gebürg weder dermalen würklich zuſtändig ſeyn, noch künftig verliehen werden ſolle.

Wann eine Gruben das Zihl der 200. Klafter in das Gebürg erreichet, und weiters fortzubauen Luſt hätte, ſo ſolle der Innhaber um weiteres Lehen anſuchen, hiernach die Gruben vom Markſcheider ſamt denen anrainenden Grüben aufgenommen, und bey erfundenen noch unverliehenen Terrain die weitere Berggerichtliche Verleihung ertheilet werden.

Zum Fall nun aber ein, oder andere Gruben, das verliehene Zihl ſchon erreichet hätte, oder über kurz oder lang erreichen, und weiters fortzubauen Luſt haben wurde, ſo ſolle der Innhaber derſelben bey dem Bergrichter um weiteres Lehen anſuchen, und ſodann durch den geſchwornen Markſcheider, ſowohl das betriebene Feld des Anſuchers, als auch die am Fürſt-Soll, und Scherm anrainende Gruben auf des anſuchenden Gewerkens, als Lehens-Werbers Unkoſten verſchunnen, und verzogen werden, hiernach aber der Bergrichter gleichwolen, ſoferne noch ſoviel, oder wann auch weniger unbelehntes Terrain übrig wäre, in der nemlichen Stund, und zwar præferenter für einen anderen neuerdings 100. Klafter zu verleihen ſchuldig ſeyn,

und

und wann dieſe 100. Klafter ihr Zihl wiederum erreichet haben, ſo mag auf die nemliche Art die weitere Belehnung in allen derley Fällen, erfolgen. Worbey ſich aber von ſelbſten verſtehet, daß eine ſolche weiters verliehene Strecke durch andere Gruben-Rechten Stollfährtig durchfahren möge.

Eine ſolche weiters verliehene Gruben kan durch andere Rechten ſtollfährtig durchfahren.

Der ſechſte Articul.

Wann ein Neu-Schurf, oder alt-verlegenes Gebäu verliehen wird, ſo ſolle innerhalb 3. Tägen in Mittel-Punct deren verliehenen Rechten das Mundloch mit Joch, und Stempel aufgericht, und eingenommen werden, wo anſonſten ſolches als wiederum für verlegen gehalten, und einem anderen verliehen werden kann, jedoch hat eine Gruben, welche ſo geſtaltig eingenommen wird, 3. ganze Monat Freyung zu genieſſen; ſodann aber ſolle ſolche ohne Verſchub mit Arbeiter beleget, und unterhalten werden, widrigenfalls wiederumen in das Freye verfallen ſeyn.

Was bey Verleihung eines Neu-Schurfs, oder alt-verlegenen Gebäu zu beobachten, und wie lang dieſe Freyung zu genieſſen.

Es ſolle aber zu denen 3. heiligen Feſten, als Weihnachten, Oſtern und Pfingſten 14. Täg vor, und 14. Täg nach keine Gruben verliehen, noch dieſe 3. Feriens-Zeiten, unter obige 3. Freyungs-Monat verſtanden, und gezehlet werden.

Zu denen 3. heiligen Feſten, als Weihnachten, Oſtern, und Pfingſten ſolle 14. Täg vor- und nach keine Gruben verliehen werden.

Der ſiebende Articul.

Wer eine alte Gruben empfangen wollte, und ſagt, es hätte ſich verlegen, der andere aber ihme ein ſolches nicht geſtunde, ſo ſolle die Weiſung dem Begehrer in 14. Tägen auferlegt, und den alten Gewerken ſeine Gegenweiſung auch in bemelter Zeit zugelaſſen werden. Und ſo der alte Gewerk erwieſe, daß ſeine Gruben nicht aus ſeiner Schuld, ſondern durch Untreu, Nachläßigkeit, oder gar Bosheit der Arbeiter nur um 14. Täg länger, als 3. Monat mit Arbeiter unbelegt gelaſſen worden, ſo ſolle dem alten Gewerken ſeine Gruben gelaſſen, der Schuld-tragende Arbeiter aber gemeſſen geſtraffet werden.

Was für Verleihung einer alten Gruben in Führung der Weiſung zu beobachten?

Wann aber ein Gruben länger, als wie oben bemeldt, unbearbeitet gelaſſen worden, es geſchehe demnach aus Nachläßigkeit des Gewerkens oder Arbeiters, ſo ſolle dieſe ohne weiters in das Freye verfallen, dahingegen aller Zeug, ſo nicht

Wann eine Gruben länger als 3. Monat unbearbeiter gelaſſen wird, ſo ſolle dieſe in das Freye verfallen ſeyn.

nicht angenaglet, wie auch das gehaute Erzt dem alten Gewerken gehörig ſeyn, wie Bergwerks-Recht iſt.

Welche Gruben längere Freyung verlanget, ſolle mit Anzeigung der Urſach bey dem Bergrichter darumen anſuchen.

Die Gruben aber, welche länger als 3. Monat von der Arbeit befreyet bleiben wollte, ſoll hierumen bey dem Bergrichter zu Hüttenberg die Anſuchung machen, und ihme die Urſach der längeren Befreyung vorſtellen.

Der Bergrichter ſolle keine Grüben länger, dann auf 6. Monat freyen.

Wann demnach befunden worden, daß ſelbe einer längeren Befreyung würdig wäre, ſo mag der Bergrichter ſolche längſtens auf 6. Monat freyen, und die Urſach der Befreyung in das Gerichts-Buch einſchreiben.

Der achte Articul.

Wann ein Gewerk nicht in der Mitte, ſondern links, oder rechts, über- oder unter ſich in ſeinen Rechten ein Mund-Zim̃er aufſchlagen, und den Bau eintreiben wollte, ſolle ihme dieſes unverwehrt, derſelbe aber jedoch verbunden ſeyn, in der Mitte ein Mund-Zimmer mit Thür und Banden bey Verlurſt ſeiner Rechten zu unterhalten.

Wann ein Gewerk ſeine Gruben bey den in der Mitte, deren links, und rechts über, und unter ſich befindlichen Rechten aufgeſchlagenen Mund-Zimmer einzubauen nicht für gut befunde, ſondern an einem anderen Ort, in denen nemlichen Gruben-Rechten, um ſeines beſſeren Nutzens willen ein Mund-Zimmer aufzuſchlagen, und eine Fahrt vorzubauen verlanget, ſolle ihme ſolches (wann es ohne Schaden, und Gefahr ſeines Neben-Gewerken beſchehen kann) ohnverwehrt ſeyn, jedoch ſolle ſolches dem Berg-Gericht zu Verhütung aller Irrungen, Gefährden, und Schädlichkeiten angezeiget, alldorten fleißig protocolliret, das Kraft ſechſten Articul in Centro der Gruben-Rechten aufgeſchlagene Mund-Zimmer zu jedermanns Wiſſen, und Richtſchnur mit Thür, und Band gebührend unterhalten, und niemalens abgelaſſen werden, wo widrigens die Rechten ſolcher Gruben verfallen, und erloſchen ſeyn ſollen.

Der neunte Articul.

Die Scherm-Gebäu können ohne Arbeit gelaſſen, und nur mit Thür und Band unterhalten werden, und was eigentlich für einen Scherm-Bau zu halten.

Diejenige Grüben aber, welche nur als Scherm-Gebäu zu einer bearbeiteten Gruben belehnet, und aufgeſchlagen worden ſeynd, können ohne Arbeit gelaſſen, und nur blos zu jedermanns Nachricht mit Thür, und Band unterhalten werden, jedoch kann nichts anderes für ein Scherm-Gebäu angeſehen, zugelaſſen, noch geſtattet werden, als allein jenes, welches in Linea Parallela neben- ob- oder unter der bearbeitenden Gruben in gleicher Stund mitlauffet.

Uebri-

Uebrigens ſollen alle Grüben, und Lehen welche nicht Scherm-Gebäu ſeynd, oder auf gleich-vorberührte Art nicht ſeyn können, nach Verflieſſung der 3. monatlichen Friſtung mit Arbeit beleget, und unterhalten werden, widrigenfalls, wie vorbemelt, in das Freye verfallen ſeyn.

Alle übrige Grüben, wann ſelbe über 3. monatliche Friſtung unbearbeitet bleiben, fallen in das Freye.

Der zehende Articul.

Nachdeme am Erztberg vor Augen liget, daß ſchon vor Alters, noch mehrers aber in letzteren Zeiten, ungeacht deren in der alten Bergwerks-Ordnung dießfalls enthaltenen ganz klaren Maaß-Reguln, die Grüben nahend aneinander verliehen worden, und dermalen nicht mehr füglich auseinander geſchieden werden können, die daher wegen Verweilung in der Arbeit, und Austrag, auch Unterſuchung des Erzt entſprungene Zweytracht, und Gefährden aber, ſo viel möglich abzuſchneiden erforderlich ſeyn will;

Wann eine alte Gruben mit einer anderen auch alten Gruben über das Kreuz gehet, eine davon aber in der Ueberkreuzung ein Erzt erfindete, ſo ſolle das erfundene Erzt beeden Theilen, jedem zur Helfte zuſtändig ſeyn, dergeſtalten jedoch, daß der Erfinder, in ſo lang der Neben-Gewerk ſich nicht ſelbſten Fördernuß verſchaft, hievon 2. Theil, der andere aber gegen Anlegung des dritten Theil Knappen, nur ein Theil Erzt zu genieſſen haben ſolle.

Als ſetzen Wir, daß, wann ein alte Gruben mit einer anderen auch alten Gruben, deren beederſeitiges Alterthum weder durch Verleihungs-Brief, noch durch Protocollen zu erweiſen iſt, über das Kreuz gehet, eine davon entweders wegen kürzerer Strecken, oder wegen ſtärkerer Belegung geſchwinder überkreuziget, und in ſolcher Ueberkreuzung ein Erzt erfindete, das erfundene Erzt nicht allein dem Erfinder, ſondern auch dem andern alten Mit-Gewerken, in ſo lang die Gruben-Rechten vermiſchet ſeynd, zur Helfte zuſtändig ſeyn, und gelaſſen werden ſolle: maſſen beyde alte Gruben auf das in der Ueberkreuzung treffende Erzt, ein ganz gleiches Recht haben, jede Gruben auch auf dem Berg-Bau das Seinige verwendet hat, und ungewiß iſt, ob einer, oder der andere ehender das Erzt erſchrotten werde.

Wir wollen demnach zu Hindanhaltung alles Zweytrachtes, und zu Gleichſetzung der gleiches Recht habenden alten Grüben, wie nicht weniger zu Erhaltung beſſerer Freund- und Nachbarſchaft hiemit verordnet haben, daß der Gewerk, welcher das Erzt in der Ueberkreuzung erfunden hat, ſeinen Neben-Gewerken ſolches andeuten ſolle; Der Erfinder hat demnach zwey, der andere aber nur ein Theil von dem in der Ueberkreuzungs-Maaß anſtehenden Erzte

gegen Bezahlung jeden Theils, nach obiger Proportion haltenden Knappen, und anderen dießortig ſich ergebenden nöthigen Gruben-Bau, und Zimmer-Koſten zu genieſſen, wohingegen der Erfinder ſeinen Neben-Gewerken ſolches Erzt bey ſeiner Gruben ſo lang ausförderen zu laſſen ſchuldig ſeyn wird, bis er ſich ſelbſten Fördernuß ſchaffet.

Damit aber auch in ſolcher Erzt-Theilung, Bau- oder Zimmerungs-Koſten kein Betrug, Gefährde, oder Vortheilhaftigkeit von einem Gewerken, oder Arbeiter gegen den anderen ausgeübet, ſondern in allen die GOtt-liebende Gleichheit, und ſomit der geſegnete Fried beſtändig erhalten werde, ſo ſolle von beederſeits Gewerken, ein tauglicher Arbeiter, den Berg-Gericht für einen Huttmann zu vorbeſagtem Ende vorgeſchlagen, ſolcher nach Vorſchrift des 3ten Articuls in die Eides-Pflichten genommen, und in allen deme genau nachzuleben, ſchärfeſt aufgetragen werden.

Wann aber der andere in ſeiner Strecken zuruckgebliebene alte Neben-Gruben-Gewerk mit ſeinen Bau ebenfalls in die Ueberkreuzung gelanget, und ſich ſelbſt Fördernuß verſchaffet, mithin die Ausförderung durch des anderen Gruben nicht mehr nöthig hat, ſo gebühret, wie obgemelt, die jeder alten Gruben zuſtändige Helfte.

Es ſolle aber der Huttmann, auch in ſolchem Fall ſeiner Pflicht nicht vergeſſen, ſondern beſtändig die Gleichheit in der Erzt-Theilung bey einer Gruben, wie bey der anderen zu beobachten, und alle auch nur anſcheinende Gefährden abzuwenden emſigſt befliſſen ſeyn.

Der eilfte Articul.

Wann eine jüngere durch einer älteren Gruben-Rechten Stollfährtig durchbauet, und in der Ueberkreuzung Erzt erſchrottet, ſo ſolle die Junge der älteren Gruben ſolches anzeigen, die junge aber gegen Erlegung eines Drittl Saam-Koſt, ein Drittl des erzeigenden Erzt, und zwar dieſes nur in ſo lang zu genieſſen haben, bis die alte Gru-

Ob zwar einer jüngeren Gruben durch eine ältere Gruben Stollfährtig durchzubauen unverwehrt iſt, ſo kann doch ſolche jüngere Gruben, daß in der Durchkreuzung eroberende Erzt der alten Gruben weder anſprüchig machen, weniger benehmen, ſondern wäre vermög aller Berg-Rechten gehalten, gegen Ablegung der Saam-Koſt das erhaute Erzt, der älteren Gruben zukommen zu laſſen.

Um aber auch zwiſchen einer alt- und jungen Gruben Fried, und Einigkeit zu erhalten, ſo ſolle die jüngere

Gru-

Gruben der älteren das in der Ueberkreuzung erfundene Erzt eben alſogleich andeuten, dagegen die jüngere Gruben für ſolche Anzeige ein Theil, die ältere aber zwey Theil von dem in der Ueberkreuzungs-Maaß ſich befindlich- und anſtehenden Erzte, gegen jeden Theils Proportion ſelbſt bezahlenden Knappen- und Gruben-Zimmerungs-Koſten, wie vor dem 10ten Articul beſchrieben worden, zu genieſſen haben, und ſolle die jüngere Gruben die ältere durch ihre Gruben-Fahrt, ſo lang ſich die alte Gruben nicht ſelbſten Fördernuß ſchaffet, dießortiges Erzt ausfördern zu laſſen, auch nicht minder alles das, was in hiervorgehenden Articul dießfalls weiters ſtatuiret worden, gegen der andern zu halten ſchuldig ſeyn.

ben ſich ſelbſten Fördernuß verſchaffet.

Der zwölfte Articul.

Wann aber ein- oder andere aus denen Gewerken dieſe zwiſchen zwey alt- oder zwiſchen einer alt- und jungen Gruben geſetzte Maaß, und Ordnung nicht beobachten, ſondern das Erzt zu Schaden ſeines Neben-Gewerken für ſich allein behalten, ſelbes verſetzen, verzimmern, oder auf was immer Art wiſſentlichen vertuſchen, oder auch nur die Anzeige unterlaſſen wurde, derſelbe ſolle von dem Bergrichter ohne weiters geſtattender Einwendung um 100. fl. unnachläßig geſtraffet, und darüber noch ſeinen Neben-Gewerken für jedes Fuder derley ausgeförderten Erzt, zwey Gulden abzureichen executivè gehalten werden.

Wann ein Gewerk, die zwiſchen 2. alten, oder zwiſchen einer alt- und jungen Gruben vorgeſchriebene Maaß, und Ordnung nicht beobachten, die in der Ueberkreuzungs-Maaß erbauende Erzt, für ſich behalten, oder gar vertuſchen wurde, derſelbe ſolle von dem Bergrichter darumen geſtraft, und das Erzt beſonders bezahlet werden.

Der dreyzehende Articul.

Uebrigens ſolle eine junge Gruben die ältere an ihren Rechten jederzeit ungekränkt laſſen, die alte hingegen iſt die junge durch ihre Maaß Stollfährtig durchbauen zu laſſen, allzeit ſchuldig.

Die junge Gruben kann durch die alte Gruben-Maaß, Stollfährtig durchbauen, und die junge ſolle die alte Gruben in ihren Rechten nicht kränken.

Der vierzehende Articul.

Wegen der Ueberſcharen, und in Hüttenberg ſogenannten Mitten haben ſich ingleichen viele Irrungen, Zweytracht, und Hadereyen ergeben, und zwar weilen in der Hüttenbergiſchen alten Bergwerks-Ordnung von keiner Mitte Meldung beſchiehet, die Bergrichtere ſolche aber jedannoch verliehen, ſo hat man bishero geglaubet, daß eine ſolche Mitte allen darein ſtreichenden jüngeren Gruben, ohn-

Was bey Verleihung der Ueberſcharen, oder in Hüttenberg ſogenannten Mitten beobachtet werden ſolle.

geachtet die Mitte auch ſchon vor Alters belehnet worden iſt, nachzugeben, und zu weichen jederzeit ſchuldig wäre.

Nicht minder ſeynd theils Mitten nur ein und anderen, ſo es am erſten verlanget haben, nicht aber allen anrainenden Gewerken, ohngeacht ſich ſelbe hierummen angemeldet, verliehen worden.

Die Gruben, ſo hinfüro empfangen werden, ſollen in rechter Weite voneinander angeſetzet, und verliehen werden.

Wir verordnen alſo, daß die Grüben ſo hinführo empfangen werden, ſo viel möglich in rechter Weite voneinander angeſetzet, und verliehen werden ſollen, damit keine Ueberſcharen, oder ſogenannte Mitten gemacht werden.

Allwo aber jedannoch wegen Laage des Gebürgs, oder wegen der älteren Gruben, oder einer anderen unvermeidlichen Urſach ſogenannte Mitten gemachet wurden;

Die Mitten ſollen nicht einer Gruben allein, ſondern allen anrainenden Gruben, ſo dieſe formiren, miteinander verliehen, und bey darinnen erbauenden Erzt eben dasjenige, was Art. 10. & 11mo. wegen denen in das Kreuz ſtreichenden Grüben ſtatuiret worden, beobachtet werden.

So ſollen ſolche nicht dem erſten Anmelder, und einer Gruben allein, ſondern allen jenen anrainenden Grüben, welche ſolche Ueberſcharen formiren, miteinander verliehen, und ſo, wie vor bey denen übereinander in das Kreuz ſtreichenden Grüben anbefohlen worden, in der Arbeit gehalten werden: Nemlich der Gewerk, welcher in ſolch-gemeinſchaftlich-verliehenen Mitte ein Erzt erfunden, ſolle ſolches ſeinen Mit-Gewerken andeuten, der, oder die Mit-Gewerken ſollen demnach ein Drittel, der Erfinder hingegen zwey Drittel hievon zu genieſſen haben, jedoch ſolle der Erfinder das Erzt bey ſeiner Gruben ausfördern zu laſſen, die Mit-Gewerken aber, wie es ſich von ſelbſten verſtehet, nicht allein den dritten Theil Erzt-Erbrechungs, ſondern auch Gruben-Zimmerungs-Koſten, in ſo weit zu Ausförderung dieſes Erzts die Fahrt, oder Strecken gebrauchet wird, beyzutragen ſchuldig ſeyn.

Wo eine Mitten zweyen, oder mehreren verliehen worden, ſolle jenes, was oben anbefohlen worden, ebenfalls beobachtet werden.

Und weilen Wir benachrichtiget ſeynd, daß aus Unvorſichtigkeit deren Bergrichtern mehreren Gewerken einerley Mitten, zu ungleicher Zeit verliehen worden, wordurch dann, da ſich jeder ſeines Bergrichterlichen Lehens zu betragen verlanget, nichts als Irrung, und Strittigkeiten erfolgen könnten.

So befehlen Wir, daß jene Gewerken, welche dergleichen Verleih-Brief über einerley Mitten würklich in Handen haben, es mögen ſolche Mitten bearbeitet ſeyn, oder

nicht,

nicht, wegen Erfindung des Erzt⸗Genuß, deſſelben Förder⸗nuß und Koſten, auch das nemliche, was Wir oben ſtatuiret haben, beobachten ſollen.

Solche verliehene Mitten ſollen demnach keiner jüngeren Gruben zu weichen ſchuldig, ſondern ihres Lehen⸗Rechts zu gebrauchen, und das darin befindliche Erzt, in ſo weit ſich die Mitten erſtrecket, auszuhauen befugt ſeyn.

Die verliehene Mitten ſollen keiner jüngeren Gruben zu weichen ſchuldig ſeyn.

Allwo ſich aber ein unverliehenes Ort befunde, ſo am Tag nicht, wohl aber in dem Gebürg längſt mit 40. Klafter die ſtatuirte Gruben⸗Maaß von 80. Klafter in Scherm, und Seiger faſſete, und ſolche von denen anrainenden Grüben als eine Mitte angegeben, und belehnet werden wollte, ſo ſolle ſolches für keine Mitte, ſondern für eine Gruben⸗Maaß angeſehen, und gehalten werden.

Wann ein Terrain bey 40. Klafter im Gebürg die 80. Klafter Circumferential-Gruben Maaß erreichet, iſt dieſes für keine Mitte, ſondern für ein Gruben⸗Maaß anzuſehen, und zu verleihen, welcher Verleihung aber die anrainende Gewerken zu gleichen Theilen beyzutretten befugt ſeyn ſollen.

Und wann ein dritter Gewerk eine Gruben in ſolchen Ort aufzuſchlagen verlangete, ſoll es verliehen, jedoch denen anrainenden Gruben⸗Gewerken ſolcher Belehnung beyzutretten, und zu gleichen Theilen mitzubauen zugelaſſen werden.

Wann aber die vollkommene Gruben⸗Maaß der 80. Klafter von Tag hinein in Gebürg längſt in 40. Klafter nicht, ſondern allererſt hinnach mit mehreren Klaftern erreichet werden kann; So ſolle das Berg⸗Gericht denen anrainenden Grüben ſolches Ort, als eine Mitte, und keineswegs jemanden darauf eine Gruben zu verleihen befugt ſeyn; Diejenigen Mitten aber, ſo nicht über 5. Klafter betragen, bedarfen keiner Belehnung, ſondern ſollen auſſer dieſen denen anrainenden Grüben zu bearbeiten überlaſſen werden.

Die Mitten, ſo nicht über 5. Klafter betragen, bedärfen keiner Belehnung, ſondern ſollen auſſer dieſer denen anrainenden Grüben überlaſſen werden.

Der fünfzehende Articul.

Da ſich begebete, daß ein Gewerk aus ſeiner in eines anderen Gruben⸗Maaß ſich verfahret, der andere aber hierdurch ſeiner Gruben Nachtheil zu beſchehen glaubete, und dahero um zeitliche Abwendung der Gefährden und Schäden bey dem Berg⸗Gericht⸗Amt, das gebührende Anſuchen machet.

So ſolle das Berg⸗Gericht die beyde Grüben auf Unkoſten des anſuchenden Theils ohnbedenklich verziehen laſſen, und daraus erſehen, ob ſich einer aus ſeinen Rechten

Wann ein Gewerk aus ſeiner in eines anderen Gruben⸗Maaß ſich verfahret, und der gegentheilige Gewerk um Abwendung der Schäden bey dem Berg⸗Gericht⸗Amt anhaltet, ſo ſollen beede Gruben verzogen, der fehlige Theil in ſeine Stund zuruck gewieſen, und die Gewerken wegen des etwo beſchehenen Schadens gütlich vereiniget werden.

ſchon würklich verfahren, und der anderen Gruben am Erzt, oder in anderen Weg Schaden gethan habe.

Wäre nun die Ueberfahrung der Mäſſerey richtig, welches die geſchworne Schünn-Charten zeigen muß, ſo hat das Berg-Gericht-Amt ſelben alſogleich in ſeine Stund, und Mäſſerey zuruckzuweiſen, auch zu Erſpahrung weiterer Unkoſten wegen des beſchehenen Schadens die Gewerken gütlich zu vereinigen, in Entſtehung deſſen aber mit Rath des Markſcheider, und deren Geſchwornen, auch nach Befund mit Zuziehung einiger unpartheyiſcher, und Berg-verſtändiger Radmeiſtern den beſchehenen Schaden ohne weiteren auszuſprechen.

Soferne aber der verurſachte Schaden nicht anderſt als durch die Huttleut und Knappen in das Klare zu bringen wäre, ſo ſollen ſelbe allenfals Jurato conſtituiret, und hiernach der Schaden ermeſſen werden.

Wäre aber der Schaden nicht anderſt, als durch Vernehmung deren Huttleuten, und Knappen in das Klare zu bringen, ſo ſollen die Huttleut, oder Knappen ohne auf ſchriftliche Libell, oder andere ſonſt gewöhnliche Formalitäten obacht zu haben, nach gewiſſenhaften Befund von Amts-wegen, und allenfalls Jurato conſtituiret, hiernach der beſchehene Schaden ermeſſen, und ausgeſprochen werden.

Das Berg-Gericht-Amt ſolle hierinnen keine Aufzüg, noch geringſte Weitwendigkeit verſtatten, ſondern das Factum durch ſelbſtige Befahrung ex Officio erheben.

Und hat das Berg-Gericht-Amt hierinfalls weder auf Einwendungen, oder andere Aufzüg, wie ſie Namen haben, im geringſten eine Ruckſicht zu tragen, weniger ſolche bey eigener ſchwäreſter Verantwortung zu geſtatten, ſondern dieſes für ein General-Regul zu halten, daß das Factum, durch das alle Tag einfahren könnende Berg-Gericht-Amt, entweders ex Officio erhoben werden könne, oder auf Anruffen einer Parthey erhoben werden müſſe.

Wann das Factum erhoben, und jemand fehlig befunden wird, ſo iſt der fehlige Theil ex Officio aus ſeinem Fehler zu weiſen, bey betrettender frevelhafter Beſchädigung des Neben-Gewerken aber neben Erſetzung des widerrechtlich ausgetragenen Erzt mit einer empfindlichen Geld- und Leibs-Straf zu belegen.

Iſt nun das Factum erhoben, und jemand fehlig befunden worden, ſo erforderet es die Billigkeit, das allgemeine Berg-Recht, und des Berg-Gericht-Amts vorzüglich beſchworne Schuldigkeit dem fehligen Theil allenfalls von Amts-wegen aus ſeinem Fehler, und weiterer Uebertrettung zu weiſen, und wann dabey eine Bosheit, oder frevelhafte Beſchädigung des Benachbarten, oder auch nur eine Nachläßigkeit befunden worden; neben Erſetzung des ausgetragenen Erzt, von jedem Fueder (wie vor tariret) pr. zwey Gulden, und des weiters verurſachten Schadens mit einer empfindlichen Geld- oder Leibs-Straf zu belegen, und ſich hierinfalls durch allerhand Ausflüchten, oder Einwendungen keineswegs hinderen zu laſſen.

Aus

Aus welchen ſich von ſelbſten ergibet, daß derley vom Gruben-Bau, und der unmittelbaren Bergwerks-Beſtreitung herrührende, in Facto beruhende, in Ordnungen enthaltene Angelegenheiten zu keiner Zeit ordine proceſſuario erörteret, ſondern nur die Gewerken ſelbſt, oder ihre in Facto informirte Bergwerks-verſtändige Beamte, und Diener vor einen Berkwerks-verſtändigen Gericht erforderet werden.

Die vom Gruben-Bau, und der unmittelbaren Bergwerks-Beſtreitung herrührende, in Facto beruhende Angelegenheiten ſollen zu keiner Zeit ordine proceſſuario erörteret werden.

Und alles dieſes verſtehet ſich, es möge die Gruben-Strittigkeit mit, oder ohne Durchſchlag entſtehen, dann entweders iſt der Beklagte, oder klagbar ſcheinende Gewerk durch den geſchwornen Schünn-Zug gerecht, oder fehlig befunden worden? Iſt das erſtere, ſo iſt ihme durch die bergrichterliche Befahr- und Verziehung kein Schaden geſchehen, ſondern der Zweifel in das Klare geſetzet, hiemit Fried und Einigkeit zwiſchen denen Gewerken beybehalten. Iſt aber das andere, daß nemlich die Ueberfahrung der Maaß, oder Beſchädigung des Mit-Gewerkens an Tag kommete, ſo iſt der natürlichen Billigkeit, ja der Gerechtigkeit gemäß, daß der Fehlige von dem ungerechten Genuß entſetzet, der Beſchädigte befriediget, auch für weitern Schaden bewahret, und ſicher geſtellet werde.

Es mögen die Grüben durchſchlägig ſey, oder nicht.

Womit dann die Befahr- und Verziehung in omni Caſu entweders von Amts-wegen, oder auf Anruffen eines Gewerkens vorgenommen werden, unſer Land-Markſcheider auch über dasjenige, was ihme Landes-Fürſtlicher Seits ex officio obliget, auf allmaliges Erſuchen des Bergrichters zu Hüttenberg, oder eines Gewerkens ſich jederzeit nacher Hüttenberg, Moßinz, oder Lelling verfügen, mithin in allem, was in die Markſcheiderey directe vel indirecte einſchlaget, nutzlich, willig, jedoch nach Vorſchrift dieſer Ordnung, und der neuen Transaction gebrauchen laſſen ſolle, weilen Unſere gerechteſte Geſinnung lediglich dahin gehet, daß dieſe Geſätze nur zu Behuf, und friedfertiger Führung des Bergbaues, nicht aber zu Verhüll- oder Bedeckung boshafter Abſichten, oder ungerechter Unternehmungen gereichen ſollen.

Die Befahr, oder Verziehung deren Grüben ſolle in omni caſu entweder ex Officio, oder auf Anruffung eines Gewerkens nach Vorſchrift der Ordnung, und neuen Transaction vorgenommen werden.

Und wann auch durch derley Schünnzug ein- oder anderer Gewerk in die Känntnuß eines benachbarten Erzts-Stocks gelanget, aus welchem man bishero ein blos dem Nächſten zu ſchaden gereichendes Geheimnuß gemacht hat; ſo wird hierdurch, und wann man die Beſchaffenheit deren benachbarten Gruben-Mäſſen weiß, nur der unnöthige Gruben-Bau-Koſten verhütet, niemanden aber ein Unrecht oder Schaden zugefüget, mithin auch keine Urſach zu einer Beſchwerde gegeben, welchem es wahrer Ernſt iſt, ohne Benachtheiligung des Mit-Gewerkens ſich lediglich ſeiner verliehenen Gruben-Rechten zu betragen.

Weilen hierdurch niemand ein Schaden, oder Unrecht zugefüget, mithin auch niemand eine Urſach zur Beſchwärde gegeben wird.

Der ſechzehende Articul.

Wann ein dem Neben-Gewerken verurſachter Schaden mit dem Vorſchutzenden bona fide entſchuldiget werden wollte, ſo mag ſolcher wohl von der Straf, nicht aber von der Gutmachung des Schadens losſprechen.

Wann ſich eine Gruben-Strittigkeit ergebete, und durch den Schünn-Zug erwieſen wurde, daß ein Gewerk dem anderen in ſeinen Gruben-Rechten würklichen Schaden zugefüget habe, welcher Schaden hingegen blos mit dem entſchuldiget werden wollte, daß der Beſchädiger in guter Meynung geſtanden zu ſeyn, und nichtes arges vermuthet zu haben vorſchutzet;

So mag ſolcher Vorwand, wann ſelber aus denen Umſtänden ohne aller Weiterung, und Umtrib fürzureichend erwieſen werden kann, wohl von der Straf, nicht aber von der Erſetzung des zugefügten Schadens entſchuldigen, allermaſſen es eines jeden Gewerkens Schuldigkeit erforderet, auf die ihme verliehene Gruben-Rechten ſelbſt obacht zu tragen, und das Abſchneiden nicht zu überfahren; Und falls in einer Gruben ein Erzt erfunden wird, welches ſich über ſelbe in eine andere neben ſtehende Gruben-Maaß, und Rechten länget; So befehlen Wir, daß ſolches dem benachbarten Gewerken, um ſo gewiſſer angezeiget werde, als ohne dem keiner ſeine eigene Gruben-Rechten überfahren darf, und mithin höchſt unbillig, und unverantwortlich wäre, daß wegen einer ſolchen unnachbarlichen Verſchweigung die edle GOttes-Gab zu Schaden des Neben-Gewerkens in Berg verborgen, und ohne Frucht gelaſſen werden ſollte; wohingegen eine ſolche Freund-Nachbarliche, bald dieſen, bald jenen betreffende Eröffnung einem nutzet, und dem anderen nichts ſchadet, wann der Neben-Gewerk, deme ſolches angezeigte Erzt ohne das zugehörig iſt, aus ſeiner Gruben darauf zu bauen, und ſolches zu Guten bringen mag.

Die in die benachbarte Gruben-Rechten hinaus ſetzende Erzt ſeynd von einem Gewerken dem anderen Freund nachbarlich anzudeuten, und gegen Beytragung der Koſten ausförderen zu laſſen.

So lang aber der benachbarte Gewerk zu ſolchem angezeigten Erzt durch ſeine eigene Gruben annoch keine Fahrt hat, ſolle der anzeigende Neben-Gewerk ſolches bey ſeiner Gruben gegen Beytragung der Zimmerungs- und anderer Koſten, in ſo weit die Gruben-Fahrt gebrauchet wird, indeſſen ausförderen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Der ſiebenzehende Articul.

Alle Gruben, die allſchon belehnet, oder noch künftig verliehen, aber nicht bearbeitet, oder ge-

Weilen der 5te Articul der alt-Hüttenbergiſchen Bergwerks-Ordnung, Kraft welchem 7. Klafter ein Lehen ausmachen, ganz irrig, und übel dahin ausgeleget worden,

den, daß man ſchon genug zu ſeyn geglaubet hat, wann eine Gruben belehnet, mit Thür und Band eingenommen, auf 7. Klafter eingetrieben, ſodann aber meiſtentheils beſtändig unbearbeitet gelaſſen worden, welchen Unfug, und daß die 7. Klafter-Lehen nur lediglich die Maaß bedeuten, die Gewerken ſelbſten erkennet, und dahero viele von denen unbearbeitet geſtandenen, einfolglich für ſich in das Freye verfallenen ſogenannten 7. Klafter-Lehen-Gruben commiſſionaliter aufgelaſſen haben;

friſtet werden, ſollen mit Ausnehmung der Scherm-Gebäu in das Freye verfallen ſeyn.

Als beſtättigen Wir nicht allein ſolche Auflaſſung, ſondern verordnen auch, daß alles, was ſchon belehnet iſt, oder künftig als ein Lehen überkommen, darauf aber nicht in beſtändiger Arbeit erhalten, oder mit Beybringung genugſamer Urſach bey dem Berg-Gericht-Amt gefriſtet wird, in das Freye verfallen ſeyn ſolle.

Von dieſer General-Regul aber wollen Wir die Scherm-Gebäu und Ueberſcharen, oder ſogenannten Mitten ausgenommen haben.

Der achtzehende Articul.

Von Durchſchlägen, und was dabey zu beobachten.

Ergebete ſich, daß ein Durchſchlag in eines anderen Gewerkens Gruben wiſſentlich, oder aus Unvorſichtigkeit gemacht wurde, oder wegen Wetter gemacht werden müßte, ſo ſoll keiner weiter, als daß ein Liecht dardurch geſehen, oder gereichet werden mag, eröffnet, alſogleich aber den Bergrichter die Anzeig davon gemacht werden; welcher ſodann nebſt den Schünner, und Geſchwornen bey beeden Gruben, allwo der Durchſchlag gemacht worden, einfahren, beſichtigen, und erkennen ſolle, ob dieſer in ſeinem Stand verbleiben, oder wiederum verſetzet, oder ausgeweitet werden ſolle, damit entweders der Nothdurft vorgeſehen, oder aber Schaden und Gefahr vermieden werde; wo in übrigen Unſere Vorſchrift des 15ten Articuls ohne deme alſo deutlich, Geſatz-gebig, und ſogeſtalten beſchaffen iſt, daß hierdurch ſowohl das Berg-Gericht-Amt, als der Gewerk mit Fug keinen Zweifel machen kann.

Der neunzehende Articul.

Wann 2. 3. oder mehr aneinander ligende, und in ihren Rechten verwicklete Grůben ſich auf gleiche Saam-Koſt vereinbaren wollen, ſo können ſie ſolches thuen.

Wann die Gewerken zwey, drey oder mehr nahend beyſammen ligend, oder gar mit ihren Rechten ineinander verwicklete Grůben zuſammen vereinbaren, und zu Erſpahrung vieler Unkoſten auch Holz, und Zeit, ein Stohlen auf gleiche Saam-Koſt miteinander bauen, und ihre Gerechtigkeiten darauf fůrbringen, auch mit einem Huttmann inhalten wollen; So können ſie ſolches thun, jedoch muß dieſes zu Verhůtung aller Gefährde den Berg-Gericht angezeiget, und die Mund-Zimmer deren vereinbarten Grůben, mit Thůr, und Banden gebůhrend unterhalten werden, daß Berg-Gericht aber hat die ſich vereinbaren-wollende Grůben, ſamt derenſelben Stunden, und Mitten in das ordentliche Gerichts-Buch einzuſchreiben, den vorſtellenden Huttmann, mit Ablegung eines körperlichen Eides in das Gelůbd zu nehmen, und die Gewerken zu Fried, und Einigkeit auch guter Ordnung zu ermahnen, und zu verhalten.

Der zwanzigſte Articul.

Wie eine Gruben der anderen mit Wetter, Abbaung der Wäſſer, oder mit Fördernuß zu Hůlfe kommen ſolle.

Wann einer Gruben von einer andern mit Wetter, oder Abbauung des Waſſers, oder mit Fördernuß geholfen werden kann, ſo ſoll ſolches mit Vorwiſſen des Berg-Gericht-Amts geſtattet werden, jedoch ſogeſtalten, daß derjenigen Gruben, durch welche der Wetter- oder Waſſer-Noth abgeholfen, oder die Fördernuß erleuchteret, oder ein langwůrig, ſchwär und koſtbares Gebäu verkůrzet werden will, kein Schaden zugefůget werde.

Und gleichwie dann hierdurch einer Waſſer, Wetter, oder Fördernuß nöthigen Gruben ein groſſer Nutzen und Erleichterung zuwachſen kan:

Alſo wollen Wir, daß ſolches der anderen Gruben ohne aller Gefahr, Schaden, und Nachtheil beſchehen ſolle.

Damit aber allen Schaden, Gefahr oder wohl auch muthwilligen Zutringungen vorgebogen, und alle Umſtände vorläufig wohl erwogen werden.

Die Grůben, ſo einer der andern mit Waſſer-Abbauungen, Wetter, oder Fördernuß zu Hůlf

So befehlen Wir hiemit, daß eine ſolche Bewilligung nicht anderſt beſchehen könne, es ſeye dann vorhero ſowohl die Gruben, welche die Fördernuß verlanget, als

auch

auch dieſe Gruben, von welcher es verlanget wird, ordentlich und auf Unkoſten des begehrenden Theils aufgenommen, durch den Bergrichter, Schünner, Geſchworne, und allenfalls auch andere Bergwerks-verſtändige Perſonen beaugenſcheiniget, und befunden, daß es der anderen Gruben, ohne allen Schaden, und Nachtheil beſchehen könne, oder der begehrende Theil für allen Schaden gutſtehe und genugſame Sicherheit verſchaffe.

kommen können, ſollen auf des Anſuchers Unkoſten aufgenommen, und dieſe Hülf anderergeſtalten nicht verſtattet werden, es ſeye dann, daß ſolche ohne Schaden des Neben-Gewerken beſchehen könne.

Auſſer deme aber, und wann nicht allen Schaden, oder Gefahr, wie es Namen hat, genugſam vorgebogen zu ſeyn gezeiget wird, iſt keine Gruben ſchuldig Fördernuß zu geben, oder das Waſſer durch ihre Gruben abbauen zu laſſen.

Auſſer deme, und wann nicht allen Schaden vorgebogen werden könnte, iſt keine Gruben ſchuldig Fördernuß zu geben, oder Waſſer abbauen zu laſſen.

Welche Gruben aber auf berührte Art Fördernuß geben zu können, und Waſſer abbauen zu laſſen ohnſchädlich befunden wird,

Der ſolle von der anderen, welcher Fördernuß, und Waſſer-Erleichterung beſchieht, an der nöthigen Geſtäng-Fahrt, Zimmer-Holz, und Zimmer-Schüchten, und was ſonſten die Fahrt zu erhalten erforderet, zu Hülf gegeben werden, was durch das Berg-Gericht-Amt, und andere unpartheyiſche Männer erkennet wird.

Welche Gruben aber Fördernuß geben, und Waſſer abbauen laſſen wird, der ſolle von der Gruben, ſo Hülf geſchiht, an der Geſtäng-Fahrt, Zimmer-Holz, und Zimmer-Schüchten ein billiger Beytrag gemacht werden.

Dieſes alles aber verſtehet ſich nur auf den Fall, wo zwey alte Grüben ſich in vorberührten Umſtänden befinden.

Und alles vorangeführtes iſt nur auf 2. alte Grüben zu verſtehen.

Wann aber eine alte Gruben, welche von Waſſer vertränkte Feld-Oerter oder ſchwäre Tragfährten hat, und ſolcher Noth, durch eine alte ſchon würklich eingetriebene Gruben nicht, ſondern nur durch einen neuen von Tag aus eintreibenden Zubau abhelfen kann, dieſen Zubau hingegen zu Erſpahrung der Unkoſten zu führen unterlaſſet; Ein anderer Gewerk aber eine neue Gruben auf eigene Unkoſten darunter eintreibet, durch welche denen vertränkten Feld-Oertern, und der ſchwären Fördernuß abgeholfen werden kann.

Wann aber eine Fördernuß, oder Waſſer-Abbauung bedürftige Gruben ſich aus einer anderen alten Gruben nicht, ſondern durch ſelbſtige Führung eines neuen Zubau, oder aus einer neben einkommenden neuen Gruben Hülf verſchaffen könnte, und den Zubau zu führen unterlaſſet.

So iſt eine ſolche neuere Gruben nicht ſchuldig andergeſtalten, das Waſſer abbauen zu laſſen, oder Fördernuß zu geben, als daß ſich die Waſſer- und Fördernuß-

So iſt keine neue Gruben ſchuldig Fördernuß, und Waſſer-Abbauung zu verſtatten, es ſeye dann,

daß wegen des aufgeloſſenen Bau-Unkoſtens ſich mit ſelber abgefunden werde.

nöthige Gruben mit ſolcher neueren Gruben wegen des aufgeloſſenen Bau-Koſtens gebührend, und zufriedentlich abfinde.

Gegen einer ſolch-antragenden billigen allenfalls von Berg-Gericht-Amt arbitrirenden Abfindung aber iſt die neue Gruben ſchuldig, auf obberührte Art Fördernuß zu geſtatten, auch der Waſſer- und Wetter-Noth abhelfen zu laſſen.

Soferne aber der Hülfsbedürſtige Gewerk weder mit der neuen Gruben ſich abfindet, weder ſelbſten einen Zubau führet, ſo kann die neue Gruben dem vertränkten Erzt zubauen, und ſolches ſo weit es in Waſſer geſtanden, aushauen.

Wollte aber einer ſich weder mit der neueren Gruben abfinden, noch ſelbſt einen Zubau führen, ſondern die Erzt und Feld-Oerter aus Kargheit lieber vertränkter laſſen.

So iſt der neueren Gruben erlaubet, mit Vorwiſſen des Berg-Gericht-Amts, unter ſolch-vertränkte Erzt und Feld-Oerter hinein zu bauen, und das Erzt ſo weit es von Waſſer vertränket ware, auszuhauen, und ſich zuzueignen, wordurch dann die edle GOttes-Gab zu Nutzen gebracht, und der vertränkten Gruben der Vortheil verſchaffet wird, mit ihren Bau weiters ohne Waſſer-Hinternuß fortfahren zu können.

Damit aber der das Waſſer abbauende Gewerk wiſſen möge, wie hoch das Waſſer aufgeſtanden? und wie weit er den Erzt nachbauen dörfte, auch aller Stritt diesfalls zwiſchen denen Gewerken vermieden werde;

So befehlen Wir, daß das Berg-Gericht-Amt, auf Anſuchen des auf ſolche Art Waſſer abbauen wollenden Gewerkens einen Pflock, oder Eiſen ebenſöhlig auf das Waſſer wie es ſich zur Zeit des Augenſcheins befindet, in Gegenwart des vertränkten Gruben Gewerkens ſchlagen, und ſolches behörig protocolliren ſolle.

Der ein und zwanzigſte Articul.

Die in der alten Bergwerks-Ordnung Art. 21. anbefohlene Eintreibung eines Haupt-Erbſtohlens iſt, wie all-übriges unbefolgt, gelaſſen worden.

Ob zwar in der alten Bergwerks-Ordnung Artic. 21. vorſichtigſt anbefohlen worden, daß theils zu Abhelfung der Waſſer- und Wetter-Noth, und theils zu Unterſuchung des geſegneten Erztbergs, ein Haupt-Erb-Stohlen angeleget, auf gemeinſchaftlichen Koſten gebauet, und

zu

zu allgemeinen Nutzen unterhalten, hierüber auch von Unſerem Landes-Vice-Dom, und Obriſten-Berg-Meiſtern in Kärnten, wie auch von Unſeren ſonſt darzu verordneten Amt-Leuten, neben denen Salzburgiſchen die Obſicht getragen, und was darüber vonnöthen, die Nothdurft gehandlet werden ſolle.

So iſt doch, wie alles übriges, was in dieſer Ordnung heilſam vorgeſchrieben ware, alſo auch dieſe wichtige Angelegenheit mit der Zeit völlig auſſer acht geſetzet, ja der angefangene Erb-Stollen-Bau, ſo gar wiederum gänzlich auf- und zuſammen gelaſſen worden.

Nachdeme aber dem Werk nicht anderſt, als zuträglich ſeyn kann, wann der edle Erztberg auch in ſeiner Tiefe unterſuchet werde, weilen ſelber noch an keinem Ort in einer Strecken über 300. Klafter eingetrieben, einfolglichen deſſen innerliche Beſchaffenheit, und Einlaſſung der Erzte, in die Tiefe noch niemals unterſuchet, dargegen aber von denen Gewerken groſſe Geld-Summen auf Uebertreibung des dicken, und tauben Vorgebürgs aufgewendet, durch alles dieſes aber, die Haupt-Abſicht weder erreichet, weniger der aus einem Erb- oder Haupt-Stollen durch Ueberkreuzung aller Klüft- und Gängen, dann wegen Steuerung theils Waſſer- oder Wetter-Noth, wie nicht weniger wegen leichterer Förderung vorſehliche Nutzen, und Vortheil zu Dato zu Stand gebracht worden.

Weilen aber dem noch keines Orts über 300. Klafter eingebauten Erztberg nicht anderſt, als zuträglich ſeyn kann, wann ſelber in ſeiner Tiefe unterſuchet, und aufgeſchloſſen werde:

Als befehlen Wir gnädigſt, daß auf Anlegung dreyer ſolcher Haupt- oder Erb-Stollen, nemlichen eines von Moßinz- eines von der Lölling- und eines von der Hüttenberger-Seiten ſeiner Zeit der zu allgemeinen Beſten, und zu Verewigung des Werks abzielende Bedacht genommen, und aus einer à Proportione deren Werkgaden zuſammen legenden gemeinſchaftlichen Caſſa, welche jeden unempfindlich, der Nachkommenſchaft aber als ein rechter Spiegel zuruckgelaſſen werden kann, gebauet werden ſolle.

So ſolle auf Anlegung dreyer Haupt- oder Erb-Stollen, nemlich von der Moßinz-Lölling- und Hüttenberger Seiten der Bedacht genommen werden.

Weilen aber die Anlegung deſſen die gröſte Vorſichtigkeit, und vorläufige Aufnehmung des ganzen Erztberg erforderet, als wird hierzu erſt damals zu ſchreiten ſeyn, wann der ganze Erztberg durch Unſeren Kaiſerl. Königl. Land-Markſcheider accurat verzogen, und in eine ordent-

Jedoch nicht anderſt, als daß ehevor der ganze Erztberg aufgenommen, in eine Mappam gebracht, und nach einer darüber gehaltenen Haubt-Seſ-

ſion der Punct dieſer 3. Aufſchläge mit reifer Ueberlegung, und gröſter Vorſichtigkeit feſtgeſetzet werde.

liche Berg-Mappam gebracht, ſodann aber in einer bey den Berg-Gericht haltenden Haupt-Seſſion der Punct zu jeden Stollens-Aufſchlag feſtgeſetzet ſeyn wird.

Der zwey und zwanzigſte Articul.

Die aufnehmende Huttleut ſollen dem Berggericht vorgeſtellet, und daſelbſt in das Gelübd genommen, auch zur Schuldigkeit Treu, und Fleiß verhalten werden.

Wann ein Huttmann aufgenommen wird, ſo ſolle dieſer annoch, wie von Alters hero dem Berg-Gericht vorgeſtellet, und alldort mit Anrührung des Staabs in das Gelübd genommen, anbey aber ihme ſchärfeſt aufgetragen werden, daß er jederzeit den Nutzen ſeines Gewerken treulich, und fleißig beobachte, damit demſelben keineswegs zu Nachtheil gearbeitet, keine Schüchten weder verkürzet, oder gar ausgelaſſen, gutes Scheid-Werk gemacht, die Gänze nicht verſetzet, und überhaupts alles das, was dem Berg-Bau, und ſeinen Gewerken nutz- und dienſam iſt, auf das emſigſte zu Werk geſetzet werde.

Damit aber dieſes obſerviret, und die Mängel des Gruben-Baus erkennet, und abgethan werden mögen:

Damit aber dieſes auch genau obſerviret, und die allenfalls in dem Gruben-Bau ſich dannoch ergebende Mängel erkennet, und ohne Verzug abgethan werden mögen;

So ſolle dem Gewerken, oder deſſen Verweſer von dem Huttmann alle Samſtag der Gruben-Bericht erſtattet, und die verbrachten Schüchten eingeleget werden.

So befehlen Wir, daß jedwederer Huttmann ſeinen Gewerken, oder vorgeſetzten Verweſer all-wochentlich am Samſtag von geſammten ſeinen unterſtehenden Knappen (wie es bey allen mit Ordnung bauenden Berg-Werken gewöhnlich) die verbrachten Schüchten einzulegen, und die umſtändliche Auskunft, ob obiger Vorſchrift gemäß, alles genau befolget worden, unausbleiblich zu erſtatten gehalten ſeyn ſolle. Wohingegen für dieſe ſeine Mühe, und Fleiß der Gewerk den Huttmann für jeden unter ſeiner Obſorg ſtehenden Knappen jährlich einen Gulden zu bezahlen verbunden ſeyn wird.

Der Huttleut Belohnung.

Für jede verſaumte Schücht ſeynd dem Knappen 30. kr. von dem Poſt-Geld abzuziehen.

Welcher Knapp aber ſeine Schüchten nicht getreulich verrichtete, ſolle für jede verſaumte Schücht dem Gewerken 30. kr. verfallen, welche der Gewerk an deſſen 2. fl. Poſt-Geld abzuziehen hat.

Der nachläßig- und ungetreuen Huttleuten und Knappen Beſtraffung.

Welcher Huttmann aber entweder einen Nachläßigen vertuſchen, oder ſonſt aus ſeiner Schuld den Gewerken zu Schaden ſeyn wurde; Der ſolle nicht allein allen aus ſeiner Schuld erweislich, entſprungenen Schaden dem Gewer-

werken erſetzen, ſondern auch nach Geſtalt der Sachen als ein treuloſer, und Pflicht-vergeſſener Diener abgeleget, und von Berg gänzlich abgeſchaffet werden; allermaſſen Wir denen Gewerken gar nicht aufzubürden verlangen, daß ſie einen nachläßig-ungehorſam- oder gar treuloſen Huttmann, oder Knappen in Dienſten behalten ſollen.

Der drey und zwanzigſte Articul.

Nicht minder wollen Wir hiemit ausdrücklich, und schärfeſt verbotten haben, daß kein Gewerk, minder ein Huttmann, oder Berg-Arbeiter in eine fremde Gruben ohne Vorwiſſen, und Bewilligung deſſelben Gewerken weder von Dach, noch in der Gruben durch die Durchſchläg einfahren, und ihme ein- oder anderer Seits, wie es Namen haben mag, einen Schaden zuzufügen, ſich unterfangen ſolle.

Kein Gewerk, minder ein Huttmann, ſolle ſich unterfangen, weder von Dach, noch durch die Durchſchläg eine fremde Gruben zu befahren, noch den Neben-Gewerken einen Schaden in Berg zuzufügen.

Wann aber ein- oder anderer Gewerk, Huttmann oder Arbeiter hierüber betretten, und eines dem Neben-Gewerken verurſachten Schadens überwieſen wurde;

Wann aber jemand hierinnen betretten wurde;

So ſolle der Uebertretter, dieſes Geſatzes wegen des heimlichen Einfahrens, um einen Species-Ducaten, dann bey Verübung eines Schadens dieſen unabläßlich abzutragen gehalten, und beſonders von dem Berg-Gericht, nach Maaß ſeines Verbrechens, auch allenfalls wann die Umſtände hiernach beſchaffen, als zum Exempel wegen boshafter Zuſammenlaſſung einer Fahrt, oder Feld-Orts an Leib, und Gut geſtraffet, des Bergwerks verwieſen, auch wohl gar dem Criminal-Gericht zur Formirung des Proceſſes übergeben werden.

So ſolle dieſer wegen des verbottenen Einfahren um 1. Species-Ducaten, bey muthwilliger Verübung eines Schadens aber inſonderheit exemplariſch, ja allenfalls criminaliter beſtraffet werden.

Der vier und zwanzigſte Articul.

Damit in Zukunft nicht, wie es bishero beſchehen, ſchlechtes Scheid-Werk von Berg abgeführet, vergeblicher Fuhr-Lohn verurſacht, ſchlechtes Rauch-Eiſen erzeiget, und vieles Kohl vergeblich verbrennet werde;

Daß gutes Scheid-Werk gemacht, und bey hierinnen verſpührender Nachläßigkeit der Schuldtragende Huttmann oder Arbeiter darumen geſtraft werden ſolle.

So ordnen Wir, daß die Erzt-Knappen das Erzt am Berg wohl, und ſauber ſcheiden, den öden Berg, Stein,

auch andere in der Schmölzung ſchädliche Berg-Arten, als Klinger, Rochwand, Kälberzänd ꝛc. und dergleichen böſe, und ſchädliche Gattungen, auf das beſte auskütten, die groſſen Stůf beſehen, nöthigenfalls aufſchlagen, und alſo überhaupt reines, und gutes Scheid-Werk zu machen ſich befleiſſen ſollen; Wo aber bey einem ſchlechtes Scheid-Werk gefunden wurde, der ſolle nicht allein das Erzt auf ſeine eigene Koſten zu überkütten angehalten, ſondern auch nach Geſtalt der Sachen wegen ſeines Unfleiſſes, und auch der Huttmannn wegen nicht getragener Obſorg nebſt Erſetzung des dem Gewerken verurſachten Schadens von dem Berg-Gericht darumen beſtraffet werden.

Der fünf und zwanzigſte Articul.

Die von Alters her übliche Erzt-Maaß, oder ſogenannte Erzt-Truchen wird fernershin beygelaſſen, ſolle jedoch von dem Berg-Gericht allſtäts cimentiret, und gebrandmarket werden.

Und weilen bey dem Berg-Gericht Hüttenberg ſchon von Alters hero eine gewiſſe Erzt-Maaß, oder ſogenannte Erzt-Truchen nach einen gewiſſen Staab in der Länge, Weite, und Höhe zu halten gewöhnlich ware;

Als laſſen Wir ſolche Maaß, und Truchen annoch in ihren alten Stand verbleiben; wollen jedoch, daß dieſelbe aufgerichte Maaß, oder Truchen von dem Bergrichter in Beyſeyn einiger Radmeiſter nach dem eigenen hierzu gerichten Ciment-Staab, in der Länge, Breite, und Höhe cimentiret, und ſodann mit Unſerer Landes-Fürſtlichen vor- und des Erzt-Stift Salzburg nachgeſtellten Wappen gebrandmarket, und verzeichnet, mithin auch auſſer dieſer keine andere Erzt-Mäſſerey gebrauchet werden ſolle.

Der ſechs und zwanzigſte Articul.

Alle Geding und Verläß ſollen vor dem Berg-Gericht gemacht, und von ſelbem gehandhabt werden.

Damit auch in Zukunft weder der Gewerk, noch der Berg-Arbeiter an Geding-Erzt-Kauf, oder dergleichen rechtmäßigen Berg-Lehnungen wider Billigkeit beſchwäret, in dem Berg aber ſelbſten eine proportionirte Gleichheit hergeſtellet werde.

So ordnen Wir, daß hinfüran alle Geding, und Verläß vor dem Berg-Gericht gemacht, und daſelbſt eingeſchrieben, darbey aber ein- wie der andere Theil gehandhabt, und geſchützet werden ſolle, wie Bergwerks-Recht iſt.

Der

Der ſieben und zwanzigſte Articul.

Abſtellung des ſogenannten Trink- oder Sauber-Erzt.

Ob zwar in der alten Hüttenberger-Bergwerks-Ordnung in dem 15ten Articul ausdrücklich geſetzet worden, daß die Arbeiter nicht Macht haben ſollen, wenig, oder viel Trink-Erzt zu verkaufen; So haben Wir doch mißfällig vernommen, daß deme ganz und gar nicht nachgelebet, ſondern die Berg-Knappen entgegen dieſes Verbotts, daß unter währender Gruben-Zimmerungs-Zeit, aus des Gewerkens Gruben ausgetragene Erzt, als ein ſogenanntes Trink- oder Sauberer-Erzt ganz frey für ſich zuſammen zu ſtürzen, dem eigenen, oder einen fremden Gewerken zu verkauffen, und das darvor widerrechtlich eingelößte Geld noch mit Verfeyerung der weiteren Berg-Arbeit zu verzechen ſich ſtrafmäßig unterfangen haben.

Da wir nun dergleichen Mißbräuche und ſtrafwürdige Uebertrettungen der Landes-Fürſtlichen Gebott, und Verbotten keineswegs länger geduldén, ſondern mit allen Ernſt abgeſtellet wiſſen wollen.

So befehlen Wir, daß dieſes ſogenannte Trink- und Sauberer-Erzt in Zukunft keineswegs mehr geſtattet, von denen all-täglich am Berg kommenden Geſchwornen, beſonders darauf invigiliret, von dem Berg-Gericht aber jener Knapp, ſo ferners ein Trink-Erzt verkaufet, für jedes Fueder um 2. fl. der Gewerk aber ſo dieſes Erzt von denen Knappen zu kaufen ſich anmaſſet, auch für jedes Fueder um einen Ducaten in Gold unnachläßig geſtraffet, ſomit aber auf gänzliche Abſtellung dieſes dem Berg, und denen Gewerken ſehr ſchädlichen Unfugs mit allen Nachdruck gehalten werden ſolle.

Straf der dießfälligen Uebertretter.

Der acht und zwanzigſte Articul.

Damit reſpectu des Berg-Baues alles in dieſer Ordnung vorgeſchriebene genau befolget, und all-erforderlich-Bergmänniſche Wirtſchaft ohne Unterbruch beobachtet werde:

Damit alle Grüben am Erztberg ordentlich gebauet, gezimmeret, mit allen Vorrath verſehen, nichts gefährlich verſetzet, die Knappen zu ihrer Schuldigkeit verhalten, und in Summa alles das bewerket werde, was zu guter und Bergmänniſcher Wirtſchaft erforderlich iſt.

So ſollen die Geſchworne ſich täglich am Berg einfinden, die Grüben bald an jenem, bald an dieſem Ort befahren, auf alles ſowohl im Berg, als am Tag ihr emſiges Aufſehen tragen, und wo Mängel vorhanden, ſolches der Gehörde ohnverſchieblich anzeigen.

So verordnen, und befehlen Wir ferners, daß die Geſchwornen täglich bald an dieſem, bald an jenem Ort auf dem Berg ſich einfinden, die Grüben befahren, auf alles ſo dem Berg-Bau beförderlich, ihr fleißige Obſicht tragen, und wo Mängel vorhanden, ſolches alſogleich dem Bergrichter ſowohl, als dem Gewerken, wie nicht weniger Unſerem öfters dahin kommenden Land-Markſcheider anzeigen ſollen, damit das Schädliche ohne Verſchub abgeſtellet, das Nutzliche aber veranlaſſet werden könne.

Der Bergrichter, und Land-Markſcheider ſolle ſo oft es die Noth erforderet am Berg einfahren, hauptſächlichen aber all-jährlich eine Haupt-Befahrung vornehmen, und hierüber die Befahrungs-Haupt-Relation unausbleiblich an die Gehörde erſtatten.

Auſſerdeme befehlen Wir auch, daß von dem Bergrichter zu Hüttenberg, und Unſerem Land-Markſcheider ſo oft, und wo es die Noth erforderet, am Berg eingefahren, hauptſächlich aber all-jährlich einmal von denenſelben mit Zuziehung deren Geſchwornen, und Gewerken eine Haupt-Befahrung aller in Bau ſtehenden Grüben vorgenommen, und hierüber die Berg-gerichtliche Haupt-Relation an das Vice-Dom-Amt zu Frieſach, durch welches vermög Transaction künftighin, auch die Manipulations- und Oeconomie-Fälle ihren Zug nehmen mögen, abgegeben, von dieſen aber an Unſern Münz- und Bergweſens Hof-Direction zu Handen Unſeres in Kärnten eigends beſtellenden Kaiſerl. Königl. Montaniſtiſchen Repræſentantens, oder Commiſſarii unausbleiblich erſtattet werden ſolle, damit Wir von Jahr zu Jahr das Ausführliche erſehen mögen, wie die Ordnung welche bisanhero gröſtentheils auſſer acht gelaſſen, übel ausgeleget, und ſo zu ſagen faſt gänzlich unterſchlagen worden, befolget werde.

Der neun und zwanzigſte Articul.

Wann jemanden am Grund durch die Berg-Gebäu Schaden beſchiehet.

Wann jemanden durch die Berg-Gebäu, oder Werkgaden am Grund, und Boden Schaden beſchiehet, ſo ſolle deme, ſo Schaden beſchehen, ſolcher, wie recht und billig, vergütet werden.

Die Partheyen aber ſich darumen ſelbſten nicht vergleichen können:

Wann aber die Partheyen ſich ſelbſten hierumen nicht vergleichen könnten:

So ſolle das Berggericht den Schaden beſichtigen, und unpartheyiſch betheuren, auch längſtens innerhalb 14. Tägen bey

So hat der Bergrichter ſamt denen Geſchwornen, und 2. andern ehrlich-unpartheyiſchen Perſonen denſelben Schaden zu beſichtigen, und gewiſſenhaft, treulich, und nach Billigkeit zu betheueren, auch darob zu halten, daß läng-

längſtens in 14ten Tägen, deme, ſo Schaden beſchehen, der in ſolcher Beſichtigung erkannte Betrag bey 2. Ducaten Pönnfall baar bezahlet werde.

2. Ducaten Pönnfall bezahlen laſſen.

Der dreyßigſte Articul.

Daß die Huttleut dem Berg-Gericht vorgeſtellet, und nach befundener Tauglichkeit in das Gelübd genommen werden ſollen, haben Wir oben in dem 22ten Articul allſchon Maaßgebig vorgeſchrieben, bey welchen es auch ſein vollkommenes Verbleiben haben muß.

Das die neu-aufnehmende Huttleut dem Berggericht vorgeſtellet, und in das Gelübd genommen werden ſollen, iſt Art. 22. allſchon maßgebig vorgeſchrieben.

Wann aber ein fremder auswärtiger Knapp in die Arbeit aufgenommen werden will, ſo ſoll ſolches nicht anderſt geſchehen, als daß er ebenfalls dem Berg-Gericht vorgeſtellet werde, und mit einen Paſs-Port erweiſe, wie, und wo er zuvor abgeſchieden, und ſich verhalten habe, damit das unzüchtig- und leichtfertige Volk, ſo nur zu Hadereyen, Rumor, und Widerſätzlichkeiten geneigt, oder gewohnet iſt, von dem Berg gänzlich abgehalten, ehrbar, und tüchtige Bergleut angezieglet, und anmit Fried, und Einigkeit, Gehorſam und Fleiß, auch gute Kündigkeit in der Berg-Arbeit für beſtändig eingeführet werde.

Wann aber ein auswärtiger fremder Knapp aufzunehmen vorkommet, ſo ſolle dieſer ebenfalls dem Berggericht vorgeſtellet, und ohne erweislichem guten Abſchied nicht geförderet werden, damit das ſchlechte, und untüchtige Berggſind, ſo viel möglich von Berg abgehalten werde.

Wir gebieten auch desgleichen, daß kein einheimiſcher Berg-Arbeiter, ohne vorbringenden Rait-Zettul, in die Arbeit aufgenommen, noch auch von dem Bergwerk ohne Paſs-Port entlaſſen, von dem Berg-Gericht aber ehevor kein dergleichen Paſs, oder Abſchied ertheilet werden ſolle, bis nicht von dem Gewerken die Erkundigung eingeholet, wie der Abſcheidende ſich verhalten, und ob ſelber richtige Abrechnung gepflogen, niemand etwas ſchuldig, oder nicht auf längere Zeit verſprochen geweſt ſeye.

Desgleichen ſolle auch kein einheimiſcher Berg-Arbeiter ohne vorbringenden Rait-Zettul aufgenommen, noch ohne Paſſport entlaſſen, von dem Berggericht aber kein dergleichen Paſſport ehevor ertheilet werden, bis nicht von des abſcheidenden Arbeiters Verhalt die Erkundigung eingezogen worden.

Der ein und dreyßigſte Articul.

Wir haben auch mißfällig vernommen, daß ſich die Knappen in Hüttenberg ſo weit vermeſſen, daß ſie ſogar denen Gewerken vorſchreiben wollen, ob dieſer, oder jener für einen Jung- oder Berg-Arbeiter aufgenommen werden ſolle, gleich als ob die Gewerken ſich nach den Willen ihrer Brod-Bedienten richten ſollten.

Die Knappen ſollen ſich nicht vermeſſen, denen Gewerken vorzuſchreiben, ob dieſer, oder jener für einen Jung, oder Berg-Arbeiter aufgenommen werden ſolle, und hat das

Berg-Gericht die Mißhandler ſchärfeſt, und unnachläßlich, auch bey eigener ſchwäreſter Verantwartung zu beſtraffen.

Zumalen Wir aber derley muthwillige Anforderungen um ſo weniger geſtatten wollen, als ſothanes Beginnen wider alle Ordnung, ja wider den geſunden Vernunft ſelbſten laufet;

Als befehlen Wir hiemit ganz ernſtlich, daß jeder Gewerk ſo viel fremde, oder einheimiſche Knappen, oder Lehr-Jungen ohne Unterſchied der Zeit aufnehmen, oder ablegen könne, als es ihme geluſt, und ſeine Wirtſchafts-Umſtände es erforderen, zulaſſen, oder nothwendig machen.

Gleichwie nun alſo auf ſolche Art, ſich von ſelbſten verſtehet, daß zu Aufnehm- oder Ablegung eines Bergmanns, oder Junger, er ſeye Fremd, oder einheimiſch, ein Knappen- oder anderes Kind, weder der ganzen Knappſchaft, noch eines Particular-Knappens, oder Huttmanns Einwilligung nöthig, ſondern blos, und allein erforderlich ſeye, daß der Gewerk nach Vorſchrift des vorſtehenden 30ten Articuls den von ihme aufgenommenen Knappen, oder Jung bey dem Berg-Gericht-Amt gebührend vorſtelle; Alſo wollen Wir dieſen höchſt-ſtrafbaren Unfug der geſammten Knappſchaft, und jeden inſonderheit hiemit nochmalen ernſtlich verwieſen, und anbey ſchärfeſt aufgetragen haben, daß ſelbe auf keine Weis, auch nur ein Wort wegen Aufnehmung der Jungen, oder fremden Knappen jemals entgegen reden, ſondern in allen, den Willen der Gewerken, und des Bergrichters nachleben ſollen.

Zum Fall ſich aber jedannoch einer, oder der andere aus den Knappen, oder Huttleuten unterſtunde, hierwider im geringſten aufzuhalten, oder gar andere aufzuhetzen, oder die neu-aufgenommene Knappen, oder Jungen einheimiſch- oder fremde zu verfolgen, oder gar von dem Berg, wie es vielleicht ein- oder anderesmal höchſt-ſtrafbar unternommen worden, abzuſchaffen, folgſam ſich Unſern allerhöchſten ausdrücklichen Verbott mit Worten, oder Werken zu widerſetzen:

So verordnen Wir, daß ein ſolcher muthwillig- bos-haft- und ungehorſamer Bergmann, als ein Verachter Unſers Lands-Fürſtlichen Geſatzes, durch das Berg-Gericht-Amt, alſogleich eingezogen, examiniret, und wann er der That geſtändig, oder überwieſen, ohne weiteren von Berg, anderen zum Beyſpiel verſtoſſen, im Fall der Tauglichkeit,

auch

auch wohl zum Recrouten gegeben werden ſolle; Hierauf den Bergrichter allergnädigſt anbefehlende, daß er bey Vermeidung Unſerer Ungnad, und Straf weder in dieſem, noch in einem anderen Punct das geringſte, was einer Widerſetzlichkeit, oder Ungehorſam gleich ſiehet, nachſehen, ſondern die Strafe, unverzüglich vollſtrecken, und hierinnen ſich von niemanden, wer der immer ſeye, hinderen, oder abhalten laſſen ſolle, allermaſſen jener ſo einen dergleichen muthwilligen Geſatzbrecher beſchützen wollte, Uns ſelbſt anzuzeigen wäre.

Das Berg-Gericht ſolle bey Vermeidung allerhöchſter Ungnad nicht das geringſte ſo einer Widerſetzlichkeit, oder Ungehorſam nur gleichſiehet, nachſehen.

Wir befehlen auch ferners, daß, wann ein fremder Knapp mit Paſs-Port auf obberührte Art von dem Gewerken aufgenommen, und bey dem Berg-Gericht vorgeſtellet wird, ein ſolcher in die Knappen-Bruder-Lad nicht mehr als 1. fl. 30. kr. zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolle, auf welches der Bergrichter genau zu halten, und alle bisherige unordentliche, und eigenmächtige Steigerungen mit Schärfe ſogeſtalten abzuſtellen haben wird, daß neben der wegen des Ungehorſams verdienten Leibs-Straf ſo viel zur Pönn verfallen ſeyn ſolle, was die Knappen über obberührte 1. fl. 30. kr. abzufordern ſich unterſtehen werden;

Ein fremder aufnehmender Knapp ſolle in die Knappen-Bruder-Lad nicht mehr als 1. fl. 30. kr. zu erlegen ſchuldig ſeyn, und alle dießfällige Steigerung iſt mit Schärfe, und mit inausgemeſſener Straf abzuſtellen.

Und damit die Huttleut mehrers angefriſchet werden, die ihnen zur Lehr zuſtellende Jungen deſto beſſer zu unterrichten;

So laſſen Wir es bey deme (jedoch nur auf Unſer Wohlgefallen) noch ferners bewenden, daß jeder ſolcher Lehr-Jung (deſſen Lehr-Zeit in 2. und nicht 3. Jahren zu beſtehen hat) ſeinem vorgeſetzten Huttmann von dem empfangenden Poſtgeld, alle Poſt, oder Berg-Monat 1. fl. 30. kr. abreichen, der Huttmann hingegen dem Jung mit dem nöthigen Berg-Zeug verſehen möge.

Denen Huttleuten ſolle noch ferners von jedem Jung (deren Lehrzeit in zwey, und nicht drey Jahren zu beſtehen hat, monatlich von dem Poſt-Geld 1. fl. 30. kr. abgereichet, der Huttmann aber denenſelben den Bergzeug zu verſchaffen angehalten werden.

Der zwey und dreyßigſte Articul.

Wann ein Gewerk ſeine Theil in einer Gruben, oder Werkgaden verkaufen, oder Beſtand-weis verlaſſen wollte, ſo ſolle er dieſelbe anforderſt ſeinem Mit-Gewerken anzutragen ſchuldig ſeyn.

Die zum Verkauf kommende Bergtheil, oder Werkgaden ſollen anforderſt den Mitgewerken angetragen werden.

Und wofern ſie ſich des Kaufs, oder Beſtands halber nicht miteinander vergleichen könnten, ſollen ſie dem Bergrichter, Geſchworne, und auch allenfalls andere gutverſtändige Männer darzu erbitten.

Und wann der Mitgewerk ſolche Theil und Werkgaden nicht kaufen, oder im Beſtand nehmen wollte, können ſelbe mit Vorwiſſen des Berggerichts an einem anderen verkaufet, oder Beſtandweis verlaſſen werden.

So ſie aber auch alſo nicht verglichen werden möchten, ſo kann der Gewerk ſeine Theil, und Werkgaden doch mit Vorwiſſen des Berg-Gerichts (welches die Handlung in das ordentliche Gerichts-Buch einzuſchreiben hat) einen anderen verkaufen, oder Beſtand-weis verlaſſen.

Ein dergleichen Verkauf-oder Beſtands-Verlaß ſolle, wann ſolcher 6. Wochen unangeſprochen bleibet, ſeine Kraft erlanget, und von dem Berggericht gehandhabet werden.

Wann demnach der Kauf, oder Beſtand ſogeſtalten in das Gerichts-Buch eingeſchrieben worden, und ſolcher 6. Wochen, und 3. Täg unangeſprochen verbleibet, ſo ſolle dieſer ſeine Kraft erlanget haben, und von dem Berg-Gericht gehandhabet werden, wobey jedoch das Berg-Gericht vorſichtigſt darauf zu ſehen hat, daß in derley Kaufen, oder Beſtänden alle vortheilhafte Schein-Handlungen, und Gefährten gänzlich vermieden werden.

Der drey und dreyßigſte Articul.

Die Knappen-Geſellſchaft zu Hüttenberg hat gegen inangeführte Bedingnuſſen von Alters hero einige Freyheiten, und Privilegien erhalten.

Unſere Durchläuchtigſte Vorfahrer haben zwar die Knappen-Geſellſchaft bey dem Berg-Werk zu Hüttenberg ſowohl zu Unſeres Kammer-Guts, als der gemeinen Weſens Nutzen, Ausrottung der Mißbräuche, Tränk- und Unfugnüſſen, und dargegen zu Fortpflanz- und Erhaltung guter Manns-Zucht, auch ehrbaren Wandels, mit gewiſſen Freyheiten, und Privilegien, ſo viel deren wider Unſere Ordnung nicht laufen, begnadet, auch dieſelbe, in ſo weit ſie in rechtmäßigen ruhigen Beſitz, Uebung, und ohne Anſpruch ſeynd, beſtättiget, zugleich aber deutlich verordnet, daß, wo Uns als Frauen, und Lands-Fürſtin gegen Unſeren Widerwärtigen, und Feinden, oder ſonſten inner- und auſſer Landes eine Noth anſtieſſe, daß Wir der Knappen, und Berg-Geſellen bedürftig wären, ſie Uns, Unſeren Erben, und nachkommenden Landes-Fürſten in Kärnten, von dem Berg 3. Täg auf ihren eigenen Koſten ziehen, und alsdann Uns, oder Unſeren Erben, auf Unſere Beſoldung, wie anderen Dienſtleuten gegeben wird, gegen Unſeren Widerwärtigen, und Feinden treulich beyſtehen, und dienen ſollen.

Nach-

Nachdeme Wir aber zu Unſeren gröſten Mißfallen vernommen haben, daß beſagt-Hüttenbergiſche Knappen ihre Schuldigkeit gänzlichen beyſeits geſetzet, aus denen allermildeſt verliehenen Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemachet, unter den Vorwand, ſolcher Freyheiten auch ſogar den Gehorſam gegen Unſeren Landes-Stellen, gegen das vorgeſetzte Berg-Gericht, und gegen ihre Gewerken mit allerhand unartigen Anforderungen, Maaßvorſchreibungen, und Zuſammenrottirungen auf die ſtrafbareſte Art auſſer acht geſetzet haben.

Die Knappen haben aber aus ihren Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemachet.

So hätten Wir billige Urſach wegen ſo vielfältig-boshaften Widerſetzungen, und zum Theil Muthwilligkeiten, die denen beſagten Knappen ertheilte Privilegien und Freyheiten gänzlichen zu caſſiren, und für null und nichtig zu erklären, auch dieſes ſammentlich-widerſetzlich-muthwillig- und ungehorſame Berg-Geſindel von Berg abzuſchaffen, und mit anderen friedlicheren, und gehorſamen Bergleuten zu beſetzen.

Und hätten verdienet, daß ſolche aufgehoben, die Knappen vom Berg abgeſchaffet, und mit anderen friedſam- und gehorſameren beſetzet werden ſollen.

Wir wollen aber doch für dieſes und zwar das letztemal Unſer allerhöchſt-angeſtammte Milde, der rechtlichen verdienten Schärfe vorziehen, und die ertheilte Freyheiten in ſo lang beygelaſſen haben, in wie lang ſie Knappen ſich ſolcher durch Mißbräuch eigenmächtige Auslegungen, Erweiterung-ungehorſam-Widerſpenſtigkeiten, und von nun an höchſtens verbottenen Zuſammenrottirungen, derenſelben nicht unwürdig machen.

Dieſe Freyheiten werden jedoch für das letztemal der Knappſchaft nur in ſo lang beygelaſſen, als ſie ſich ſolcher durch Ungehorſam ꝛc. nicht unwürdig machen.

Der vier und dreyßigſte Articul.

Wiewohlen in dem 49ten Articul, der alt-Hüttenbergiſchen Bergwerks-Ordnung klar vorgeſchrieben worden, daß hinfüran keine Feyertäg mehr gefeyeret werden ſollen, als allein jene, welche von der geiſtlichen Obrigkeit geſetzet, und zu feyeren verkündet werden.

In der alt-Hüttenbergiſchen Bergwerks-Ordnung iſt vorgeſchrieben, daß keine andere Feyertäg, als die von der Geiſtlichen Obrigkeit geſetzet ſeynd, gefeyret werden ſollen.

So haben doch die Knappen dieſer ganz klaren Vorſchrift ſtrafwürdig entgegen gehandlet, und aus jenem, was denenſelben aus bloſſer Gutwilligkeit eingeſtanden worden, nur einen Mißbrauch, und ſomit eine Menge andere Feyertäg, wie auch ſogenannte Kündtäg und Feuer-Abend ſich ſelbſten eigenmächtig gemachet, ſpatt an- und wiederum zeitlich

Die Knappen haben aber dieſer Vorſchrift, und anderen eingeſtandenen Gutwilligkeiten entgegen gehandlet, wie auch mehrere Kündtäg, und Feyer-Abend ſich ſelbſten

eigenmächtig gemachet, ſpat an- und zeitlich ab- gefahren.

lich von Berg abgefahren, die 4. Quatember-Montäg, und mehr andere Täg unerlaubt gänzlichen verfeyeret, und ſo- geſtalten anſtatt denen zu arbeiten ſchuldigen Tägen um ein merkliches weniger, als um die Helfte, was ſie vermög Bergwerks-Ordnung ſchuldig waren, zuwider aller in de- nen übrigen Bergwerken eingeführten Gewohnheiten, wegen vorgeſchutzter Beſchwärlichkeit gearbeitet, in dieſen Feyer- Abenden, und Kündtägen doch bey denen Burgern, und Bauern um Extra-Lohn, die härteſten Feld- und Haus-Ar- beiten verrichtet, auch ſogar darauf kein acht getragen ha- ben, daß ihnen von denen Gewerken vor einigen Jahren das ſogenannte Poſtgeld verbeſſeret, die Waitz- und Korn- Einfaſſung auf einen unſteigerlichen Werth geſetzet, und mehr Inslicht, als ſie bedarfen, zur poſttäglichen Abgab verwilliget worden.

Gleichwie es aber wider alle Ordnung, ja wider alle Billigkeit laufet, daß die Gewerken für dergleichen vielfäl- tiges Feyeren ein ſo namhaftes Poſtgeld auslegen, und bey der Proviant ein ſo empfindlichen Einbuß leiden ſollen;

Es ſollen keine andere Feyertäg, als die von der Römiſch-Catholiſchen Kirchen geſetzet ſeynd, ferners gefeyret werden.

Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß kei- ne andere Feyertäg gehalten werden ſollen, als welche von der Römiſch-Catholiſchen Kirchen geſetzet, und zu feyeren gebotten worden.

Imgleichen keine an- dere Vorabend, als hier- innen vorgeſchrieben.

Ingleichen ſoll kein anderer Vorabend, als an denen 3. heiligen Feſten, Oſtern, Pfingſten, und Weihnachten der ganze Vorabend, an allen Samſtägen aber des ganzen Jahrs nur der halbe Tag gefeyeret, mithin nur eine halbe Schücht pr. 4. Stunden verrichtet werden, von denen übri- gen Feyer-Abenden, und Arbeits-Tägen hingegen, ſolle die Knappen nichtes, als GOttes Gewalt abhalten, ihre täg- liche acht-ſtündige Herrn-Schüchten zu verrichten, welche Vormittag von 6. bis 10. Uhr, nach gehaltener Mittag- Stund aber wiederum von 11. bis 3. Uhr treu, und fleißig angefahren, und verrichtet werden müſſen.

Wie die Schüchten an- gefahren, und verrichtet werden müſſen.

Der

Der fünf und dreyßigſte Articul.

Ob zwar für vorbeſagt⸗acht⸗ſtündige Herrn⸗Schüchten, der Gewerk dem Knappen nichts anderes zur Löhnung zu geben ſchuldig wäre, als das ſogenannte bishero übliche Poſtgeld, deren des Jahrs 13., und jedes in 2. fl. Geld, dann einhalb Viertling Waitz, einhalb Viertling Korn, und 6. Pfund Inslicht beſtehet;

Dem Knappen gebühret für die all⸗täglich verricht⸗acht⸗ſtündige Herren⸗Schücht alle 4. Wochen, oder ſogenante Poſt⸗Zeit mehrers nicht als 2. fl. Geld, einhalb Viertl Korn, und einhalb Viertl Waizen, nebſt 6. Pfund Inslicht zur Löhnung.

So haben einige Gewerken jedoch verſchiedene ſehr ungleiche Zahlungs⸗Arten mit Erzt⸗Kauf, Frey⸗Geld, Hülf⸗Geld, und dergleichen von Zeit zu Zeit zu Schaden, und Nachtheil ihrer Neben⸗Gewerken, eigenmächtig eingeführet, mithin denen Knappen andurch die Gelegenheit zu mehrerer Steigerung der Löhnungen ſelbſt an die Hand gegeben.

Wir verordnen demnach, daß kein Gewerk für die vorbeſagt⸗alltäglich acht⸗ſtündige Herren⸗Schüchten, deren der Knapp wochentlich fünf, und ein halbe, treu und fleißig zu verrichten hat, ein mehrere Belöhnung, als das vorbeſchriebene ſogenannte Poſtgeld, nemlich einhalb Viertling Korn, einhalb Viertling Waitzen, 6. Pfund Inslicht, und 2. fl. Geld alle 4. Wochen reichen ſolle.

Welcher Knapp aber über die obbeſagte acht⸗ſtündige Herren⸗Schüchten alltäglich länger in der Berg⸗Arbeit verbleiben, und ſich einen Ueberlohn verdienen wollte, woran bey Vermeidung ſchärfeſter Beſtraffung niemand, wer der ſeye, eine Hindernuß zu machen ſich unterſtehen ſolle, der kann ſolches mit Erlaubnuß ſeines Gewerkens thun, und ſich wegen ſolch⸗ſeiner mehreren Arbeit, mit dem Gewerken, wie es demnach die Umſtände geben werden, vergleichen, jedoch ſo, daß die Belöhnung der übrigen Arbeits⸗Stunden, die Proportion des obbeſagten ordinari Poſtgelds nicht überſteige, damit wegen allzugroſſer Auslöhnung ein Gewerk dem anderen die guten Arbeiter nicht abſtricke, und ſodurch denen Knappen zu eigenmächtiger Steigerung der Löhnungen nicht wiederum Urſach gegeben werde.

Wann ein Knapp, über die acht ſtündige Herren⸗Schüchten eine längere Zeit arbeiten wollte, kann er ſolches mit Erlaubnuß ſeines Gewerkens thun, jedoch ſo, daß die Belohnung die Proportion des ordinari Poſt⸗Gelds nicht überſteige.

Weſſentwegen Wir dann ferners gnädig befehlen, daß alle Einverſtändnuſſen, oder Extra-Geding, ſo ein Gewerk mit ſeinen Knappen, und Bergleuten wegen mehrerer

Die Einverſtändnuſſen und Extra-Geding ſeynd dem Berg⸗Gericht anzuzeigen.

Arbeit machet, dem Berg-Gericht allſtätts angezeiget, wi- drigens und bey unterlaſſender Anzeige dergleichen einſeitige Einverſtändnuſſen von ſich ſelbſt aufgehoben ſeyn ſollen.

Der ſechs und dreyßigſte Articul.

Wir haben auch zu vernehmen, daß bey angeregten Bergwerk kein Unterſchied in Arbeitern, ſondern je- der Knapp, das Erzt, ſo er in der Gruben erhauet, auch ſelbſten auszufördern gehalten ſeye.

Solle in Zukunft jeder Gewerk berechtiget ſeyn, ſeine Berg-Arbeiter nach ſelbſtigem Gefahlen in Häuer, oder Förderer einzutheilen, und anzu- ſtellen; die ſich deme wi- derſetzende Arbeiter aber ſollen durch das Berg-Ge- richt ohne weiters vom Berg abgeſchaffet, oder zu Recrouten geſtellet wer- den.

Da aber ſolches denen alten Knappen ſehr beſchwer- lich, und müheſam, denen Gewerken aber niemals gedeu- lich ſeyn kann, geſtalten ein alter Knapp wegen Matig- keit der Füſſe, zu der Ausförderung nicht mehr ſo tauglich wie ein junger, hingegen ein junger zu Erhauung des Erz- tes wegen ſeiner Unerfahrenheit nicht ſo tauglich wie ein alter iſt;

Als geſtatten Wir gnädigſt, daß jeder Gewerk ſeine Berg-Arbeiter in Hauer, und Förderer, oder wie es ſelben zu ſein- und des Berg beſſeren Nutzen, und Aufnehmen gut zu ſeyn gedunket, nach ſeinem Wohlgefallen eintheilen, und anſtellen könne.

Befehlen demnach ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß ſich niemand, um ſo weniger aber die Knappſchaft (wie ſel- be etwo bishero aus irriger Meynung, als ob ſie denen Ge- werken in Anſtellung, und Aufnehmung der Arbeiter Zihl, und Maaß geben dárften, ſich höchſt ſtrafbar unterwunden) künftig hierwider etwas einzuwenden gelüſten, widrigenfalls aber, die Uebertretter alſogleich von dem Berg-Gericht, anderen zu einen beyſpieglichen Exempel vom Berg abge- ſchaffet, die Jüngere, und Dienſt-taugliche aber, um gehor- ſamen zu lehrnen, als Recrouten unter die Militz gegeben werden ſollen;

Allermaſſen es ſich nicht geziemet, daß die unterge- bene Knappen ihren Gewerken von denen ſie das Brod ha- ben, Maaß und Ordnung, oder Wirtſchafts-Reglen vor- ſchreiben, wohl aber das, was zu des Gewerken Nutzen be- funden, oder ihnen aufgetragen wird, mit allem Fleiß, Treu, und Gehorſam befolgen ſollen.

Der

Der ſieben und dreyßigſte Articul.

Wir geſtatten noch fernershin, daß die Knappſchaft bey der Quatember-Raittung (welche aber hinfüro nicht mehr an Quatember-Montägen, ſondern an denen Samſtägen zuvor vorzunehmen iſt) ihre Fähnrich erwählen mögen.

Die Quatember-Raitungen ſollen in Zukunft nicht mehr an denen Quatember-Montägen, ſondern jedem Samſtag zuvor gehalten, und der gewöhnliche Knappen-Fähnrich noch ferners dabey erwählet werden.

Weilen aber bishero der ſchädliche Mißbrauch geweſen, daß bey der Quatember-Raittung alle Knappen ohne Unterſchied auf einmal in das Zimmer eingedrungen, und daſelbſt mit Vergeſſung der dem Berg-Gericht ſchuldigen Ehrerbietigkeit ein unartiges Geſchrey, und Gemurbl erwecket.

Ferners wann denenſelben etwas anzubringen vorgefallen, entweders Schock-weis, und mit ungeſtümme zu dem Berg-Gericht erſchunen ſeynd, oder gar ihre eigene Richter zu ſeyn ſich angemaſſet haben.

Zumalen aber alle derley ungeziemende Mißbräuch, und Unordnungen fernershin keineswegs zu erdulden ſeynd;

Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß die Knappſchaft bey Erwählung eines Fähnrichs, noch andere zwey beſcheidene, ehrbare, verſtändig- und Fried-liebende Männer, als bevollmächtigten Ausſchuß erwählen, und ſelben alles, was immer bey dem Berg-Gericht-Amt, oder ſonſt im Namen der ganzen Knappſchaft anzubringen, zu reden, und zu antworten nöthig iſt, mitgeben, ſie Knappen aber niemalens ohne ausdrücklichen Befehl des Bergrichters Schock-weis für das Berg-Gericht-Amt erſcheinen, ihre Quatember-Groſchen auch nur einer nach den anderen, wie jeder von dem Bergrichter in das Zimmer beruffen wird, in Anweſenheit des berührten Ausſchuſſes erlegen ſolle.

Alle Knappen-Conventicula, und Schock-weiſe Zuſammenkunften werden unter ſchärfeſter Beſtraffung verbotten, dahingegen aber die quatemberliche Erwählung eines begwalteten, und von Berggericht beſtättigten Ausſchuſſes angeordnet.

Da zum Fall nun der Bergrichter befinde, daß ein- oder anderer erwählt- und vorgeſtellter Ausſchuß, ein unruhiger, und zu Stenkereyen, oder Aufwicklungen geneigter Mann wäre;

So verordnen Wir, daß der Bergrichter ſolchen die ämtliche Beſtättigung verſagen, die Knappſchaft zu Erwählung eines anderen tauglich- und friedlichen Manns anhalten, in Weigerungs-Fall aber einen ex Officio ſelbſten benennen ſolle.

Dieſer Ausſchuß hat nun alles, was die geſammte Knappſchaft betrift, bey dem Berg-Gericht-Amt nicht allein anzubringen, ſondern auch die vom ſelben erhaltende Befehle, wiederum der geſammten Knappſchaft bekannt zu machen.

Gleichwie Wir aber alle Conventicula, oder Schockweiſe Verſammlungen auf der ſogenannten Pock-Falter, Kreuz-Tratten, oder wo es immer ſeyn wollte, bey ſchwäreſter Verantwortung und ſchärfeſter Beſtraffung hiemit ausdrücklich verbieten.

Alſo verordnen Wir hingegen, daß, wann etwas im Namen der ganzen Knappſchaft anzubringen iſt, ſolches durch die Huttleut dem Berg-gerichtlich-beſtättigten Ausſchuß bedeutet, von dieſem Ausſchuß, auch wiederumen an die Huttleut zu Belehrung ihrer unterhabenden Knappen, die Antwort, oder Beſchaid zuruck gebracht werden ſolle.

Der Bergrichter hat keine, die ganze Knappſchaft betreffende Klag- oder Vorſtellung von jemand andern, als von dem beſtättigten Ausſchuß anzunehmen.

Maſſen dann der Bergrichter hiemit offentlich dahin inſtruiret iſt, keine Klag oder Vorſtellung, ſo die ganze Knappſchaft betrift, von jemand anderen als von dem Berg-gerichtlich-beſtättigten Ausſchuß anzunehmen, oder anzuhören, ſondern auf dieſes Unſer ganz ernſtliches Geſatz, und Befehl nöthigenfalls, mit einer in die Augen leuchtenden Schärfe bey eigener ſchwäreſter Verantwortung zu halten, und mit einem Wort alle Schock-weiſe Zuſammenkunften, und Unterredungen auf keine Art, oder Weis zuzulaſſen, ſondern die Schuldig- und Widerſetzliche, nach dieſer Unſerer Vorſchrift Artic. 66. anzuſehen, in Verhaft zu nehmen, und allenfalls an höhere Gehörde anzuzeigen.

Wer ein ihme allein angehende Klag hat, kann ſolche ſelbſt mit Beſcheidenheit anbringen.

Wo hingegen, wann ein- oder anderer Knapp, eine ihme allein angehende Beſchwärde zu führen hat, ſtehet ihme frey, ſolches bey dem Berg-Gericht-Amt mit gebührenden Reſpect, und Beſcheidenheit ſelbſt anzubringen.

Der

Der acht und dreyßigſte Articul.

Die um Weihnachten übliche Knappen-Wanders-Zeit ſolle fernershin beybehalten werden, und wie es mit Aufnehm-Ablegung, und der Knappen-Anred-Zeit gehalten werden ſolle.

Weilen bishero üblich geweſen, daß die Knappen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling nur zu Weihnachten gewandert ſeynd, als ſolle ſolches noch fernershin beybehalten werden.

Welcher Knapp aber zu einem anderen Gewerken, oder gar in eine fremde Berg-Statt zu überwandern Willens wäre, der ſolle ſolches ſeinen Gewerken längſt 4. Wochen vor St. Barbara-Tag andeuten, wo im widrigen ſolcher Knapp das künftige Jahr bey ſeinem alten Gewerken in der Arbeit zu bleiben, und der Gewerk dieſen wider ſeinen Willen zu entlaſſen, auch keineswegs ſchuldig iſt.

Annebſt bleibet ein für allemal feſt geſtellet, daß kein Gewerk dem andern ſeine Berg-Arbeiter mit groſſen Auslöhnungen, Frey- und Hülf-Geld, und anderen dergleichen Beſſerungen, oder Geſchänknuſſen bey groſſer Straf abzuſtricken, und abwendig zu machen trachten ſolle.

Der aber dieſes zu thun ſich unterſtunde, ſolle nicht minder vom Berg-Gericht-Amt ſchärfeſt geſtraft, die ſogeſtaltig an ſich gebrachten Berg-Arbeiter aber ohne Verſchub in ihre alte Dienſte verſchaffet werden.

Der neun und dreyßigſte Articul.

Das Spreng-Pulver ſolle bey empfindlicher Straf von denen Knappen nicht veruntreuet, ſondern blos zur Berg-Arbeit angewendet werden.

Nachdeme Uns auch ſehr mißfällig zu vernehmen gekommen, daß die Knappen das Pulver, welches ſie von ihren Gewerken zu Sprengnng der Stein, und Erzt-Wänden empfangen, zu ihren eigenen Gebrauch auf verſchiedentliche unerlaubte Art verwenden, und theils gar um das Geld verkaufeten.

So verordnen Wir hiemit ernſtlich, daß ſie Knappen das von dem zu obigen Ende, von ihren Gewerken empfangende Pulver nicht das mindeſte anderer Orten, als zu der bloſſen Gruben-Arbeit, und deren Gewerken Nutzen anwenden, widrigenfalls derjenige Knapp, welcher hierinnfalls betretten, und ſchuldig befunden wurde, das erſtemal mit Eiſen und Banden bey Waſſer, und Brod in die Keichen

geworfen, das andertemal aber auf offentlichen Platz zu Hüttenberg, durch den Gerichts-Diener mit empfindlichen Streichen gezüchtiget, und ohne weiteren vom Berg abgeſchaffet, auch allenfalls, wann ein ſolcher Uebertretter tauglich iſt, für einen Recrouten geſtellet, oder gar nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Land-Gericht zur weiteren Beſtraffung übergeben werden ſolle.

Der vierzigſte Articul.

Es ſolle von dem Bergrichter mit Zuziehung deren Gewerken jährlich eine Haupt-Befahrung vorgenommen, der Stand jeder Gruben beſchrieben, die Defectus angemerket, und jeden Gewerken das Nöthige zu der Befolgung extractive hinausgegeben werden.

Es wird zwar jedem Radmeiſter der innerliche Stand deſſen beſitzenden Gruben, Erzt-Rechten, und Mäſſereyen, wie nemlich das Erzt gewonnen, die Berg-Vöſte beybehalten, wie die Hoffnungs-Schläge durch erfahrne Geding-Häuer eingetrieben, wie die Geding mit guter Bergmänniſcher Vorſichtigkeit, und Wirtſchaft gemachet, die Stollfahrten nicht zu nieder, zu eng, zu viel verſteigeret, oder Kehr-weis geführet, wie ob denen Geſenken die Haſpel an geziemenden Horn-Stätten aufgeſchlagen, wie unter die höhere Erzt-Verhauungen Durchſchläg gemachet, und folgſam die Fördernuß anſtatt der beſchwärlich- und koſtbaren Tragfährten andurch verringeret, dann wie die allzuweit- und gefährliche Verhauungen, oder ſogenannte Böden vorſichtig zu unterſtützen, mit Trag-Saulen, truckener Mauer oder Verſetzung, Trag-Stempel, oder Trag-Kaſten, ſowohl vor eigenen Einbruch, als vor dem Nachbruch deren höhern Gruben-Rechten zu verſicheren, wie die Wäſſer gewältiget, oder abgebauet, dann wie die Erzt ohne die Mäſſerey eines Benachbarten zu benachtheiligen, ausgelänget, und wie überhaupt alle Gruben nutzbar, regulair, Bergmänniſch, und friedlich gebauet, auch unterhalten werden ſollen, von eigenem Wiſſen, und öfteren Befahren bekannt ſeyn.

Wir wollen aber jedoch zu mehrerer Erleichterung, und Sicherheit deren Gewerken, wie ſchon vor dem 28ten Articul ausdrücklich verordnet, daß der Bergrichter, ſamt Geſchwornen alle Jahr eine Haupt-Gruben-Befahrung, in Anweſenheit Unſers Kaiſerl. Königl. Land-Markſcheiders, und deren gegenwärtig zu ſeyn habenden Gewerken, oder ihrer Verweſer vornehmen, von Gruben zu Gruben den Stand beſchreiben, die Defectus anmerken, wie ſolchen abzuhelfen, oder künftig vorzubiegen ſeye, ſo viel möglich, gleich bey der Gruben in gebührende Deliberation ziehen,

re-

reſpectivè in inſtanti veranlaſſen, oder gutächtlich berichten, hiernach aber jedem Gewerken ſo viel ihme betrift das Seinige extractivè zukommen laſſen ſolle.

Wo dargegen Wir auch gnädigſt anhoffen, daß die Radmeiſter in das Künftige den Gruben-Bau, als das vornehmſte Haupt-Eſſentiale, von welchem die ganze Kammer-Guts-Weſenheit, und Radwerks-Verfaſſung herflieſſet, mit all eifriger Sorgfalt, Einmüthig- und Friedfertigkeit ſich werden angelegen ſeyn laſſen.

Und verſehen Uns demnach gnädigſt, daß jedwederer Radmeiſter dasjenige, was ihme zu ſeines Berg-Bau, und anderen Berg-Wirtſchafts-Nutzen, durch das Berg-Gericht-Amt all-jährlich ſchriftlich, und durch Unſeren Land-Markſcheider öfters unter dem Jahr an die Hand gegeben wird, entweders gleich willig, und genau befolgen, oder ſeine darwider habende Anſtände ohne langen Verzug eröffnen werde, wo widrigens Wir den aus bloſſer Capritz renitenten Radmeiſtern durch das Berg-Gericht-Amt mit Schärfe, allenfalls auch mit Straf zum Vollzug verhalten wiſſen wollen, wann aber die Unterlaſſung aus Ohnvermögenheit entſprungen, da ſolle mit anderen guten Abhelfungs-Mittlen fürzugehen getrachtet werden.

Der ein und vierzigſte Articul.

Es ſolle an dem Erztberg ſowohl, als an jenen Orten, wo das Holz zum Gruben-Bau gebracht werden kann, kein Stamm-Holz, ſo nicht würchmäßig, und von dem Bergrichter, qua willkührlich aufgeſtelten Waldungs-Inſpectorn erlaubet, und ausgezeiget wird, bey inberührter Straf zum Verkohlen abgeſtocket werden.

Ob zwar durch Unſere Ordnung überhaupts ein Wirtſchaftlicherer Berg-Bau eingeführet, und durch ſelben der bisherig unnöthigen Holz-Verſchwendung, wie auch deſſen unwaldmänniſchen Abſtockung groſſentheils vorgebogen ſeyn wird.

So verordnen Wir jedoch, daß an, und um den Erztberg, und denen Orten, von welchem das Gruben-Zimmer-Holz bishero geliefferet worden, oder künftig zugebracht werden kann, ohne beſonderer Erlaubnuß, und Auszeigung des Bergrichters ſich niemand unterſtehen ſolle, ein Holz zum verkohlen, am allerwenigſten aber ein unwürkmäßiges abzuſtocken.

Wo in dem übrigen ein derley Uebertretter ſich die Schuld ſelbſt zuzuſchreiben hat, wann ſelber nach Maaßgab Unſerer Kärntneriſchen Interims-Wald-Ordnung, und noch darüberhin von dem Bergrichter geſtraffet werden wird.

Allermaſſen Wir beſagten Bergrichter zu Hüttenberg, aus denen Anfangs berührten Urſachen, die Waldungs-Aufſicht in dem Hüttenberg-Moßinz- und Löllingeriſchen Diſtricten, ohne Unterſchied: ob der Grund, Boden, und andere Gerichtsbarkeit dem Erz-Stift Salzburg, oder einem anderen Land-Stand, Eigenthümer, oder Innſaſſen zugehörig ſeye, hiemit der Zeit, auf Wohlgefallen, und bey verſpührenden Mißbrauch auf allmalig Uns, und Unſeren Nachkommenden beliebiges Widerruffen anvertrauet, und ſelben aufgetragen haben wollen, daß er nicht allein durch ſich, und die Seinige hierauf ein fleißiges Aufmerken tragen, wie nicht weniger mit Unſeren öfters dahin kommenden Land-Wald-Forſtnern ſich gebührend unterreden, ſondern auch einem jeden, der in beſagten Diſtricten, wider Unſer Kärntneriſches Interims-Wald-Ordnung handlet, nach Vorſchrift derſelben büſſen, wo aber einer vorbeſagtermaſſen an, oder neben dem Erztberg ohne Erlaubnuß und Auszeigung ein Holz, welches vermög dieſer Kärntneriſchen Interims-Wald-Ordnung Articulo 5. zu Erreichung der Würkmäßigkeit an dem dickeſten Ort wenigſt 12. Zoll in Diametro, oder Durchſchnitt haben muß, zum verkohlen abzuſtocken ſich unterſtünde, der ſolle ohne Unterſchied der Jurisdiction von beſagtem Bergrichter, als Unſeren der Zeit aufgeſtellten Waldungs-Inſpectore für jeden ohne Erlaubnuß, und Auszeigung zum verkohlen, gefählten, oder unwürkmäßigen Stamm, um einen Gulden beſtraffet, die Licenz-Zettul jedoch, falls eine Verkohlung dem Gruben, und Wald-Stand unſchädlich befunden wurde, ohnentgeltlich, auſſer deme aber, bey eigener ſchwäreſter Verantwortung niemals ertheilet werde.

Dann gleichwie Wir denen Bauern, und Waldungs-Innhaberen auf dem Erztberg die Verkohlung des Holzes an, oder neben dem Erztberg auf die vorbeſchriebene Art, nur lediglich aus allerhöchſter Gnade, und zu leichterer Abführung ſeiner Gibigkeiten, allergnädigſt concediren.

Als

Als iſt auch dieſe Unſere Gnad nicht zu mißbrauchen, ſondern durch genaueſte Beobachtung gegenwärtig Unſerer Vorſchrift zu vermeiden, daß Wir im widrigen Fall die Verkohlung an, und neben dem Erztberg, wie es ſich ſonſt allerdings gebührete, nicht gänzlich zu verbieten gedrungen werden.

Der zwey und vierzigſte Articul.

Weiters haben Wir zu vernehmen gehabt, daß das unumgänglich nöthige Gruben-Zimmer-Holz ungeacht ſolches, wegen der bisherigen ſo üblen Wald-Wirtſchaft nunmehro nothgedrungener Weis in ſehr kleinen, und kaum in 3. oder 4. Zoll dicken Stammen beſtehe, jedannoch kaum 9. bis 12. Stamm für einen Gulden eine Zeithero gelieferet worden.

Norma, in was Stärke das Gruben-Zimmer-Holz zugelieferet, und in was Preis von denen Gewerken bezahlet werden ſolle.

Wir wollen alſo hiermit zu jedermanns künftiger Nachricht gnädigſt ſtatuiret haben, daß in Diametro, oder Durchſchnitt

6. Zoll dickes Holz	=	=	=	12. Stamm
7. Zoll dickes	=	=	=	=	11. Stamm
8. Zoll dickes	=	=	=	=	10. Stamm
9. Zoll dickes	=	=	=	=	9. Stamm
10. Zoll dickes	=	=	=	=	8. Stamm
11. Zoll dickes	=	=	=	=	7. Stamm
12. Zoll dickes	=	=	=	=	6. Stamm

um einen Gulden gelieferet werden ſollen.

Befehlen anbey ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß ſich niemand unterſtehen ſolle, ein junges unter 6. Zoll dickes Holz ferners und zu einen Gruben-Zimmer-Holz zu ſchlagen, ſondern wollen dieſe obige Holz-Tax-Ordnung von denen Gewerken ſowohl, als Bauern auf das genaueſte beobachtet wiſſen, wo widrigens der Uebertretter dieſes Unſeren Geſatzes, es ſeye hernach, daß es der Bauer theuerer lieferen, oder der Gewerk höher, als dieſe Tax ausweiſet, bezahlen, oder weniger Zoll als ausgeſetzet ſeynd, annehmen wollte, für jeden Stamm mit 1. fl. unnachläßig, und ex ſolo Capite facti von dem Bergrichter beſtraffet werden.

Zur Gruben-Zimmerung ſolle kein junges, unter 6. Zoll dickes Holz ferners geſchlagen, noch zugelieferet werden.

Der drey und vierzigſte Articul.

Zu denen Erzt-Wegen und Straſſen ſollen ferners keine junge Gräſſing, noch anderes taugliches Holz, ſondern wo nur immer möglich die Steiner gebrauchet werden.

Alldieweilen das jung-herzuwachſende Holz, als ein koſtbareſtes Kleinod des Erztberges anzuſehen, und vor aller Verderbung ſorgfältigſt zu retten iſt;

Als befehlen Wir, daß bey Reparirung der Erzt-Wege, und Straſſen, weder junge Gräßing, noch anderes zum Berg-Bau taugliches, ſondern blos nur allein das ſehr grob aſtige, meiſtens aber, wo es nur immer möglich, die Steiner gebrauchet werden ſollen.

Plä-

Plåå-Haus, und Teutſch-Hammer-Weſen,

Der vier und vierzigſte Articul.

Nachdeme Uns auch vorgebracht worden, daß zu Zeiten das Rauh-Eiſen ſchlecht, und rohbrůchig, ja gar rohes Erzt, und Stein darinn zu finden ſeye, welches von ſpröden Erzt, und böſen Schaid-Werk kommet;

Die Plåå-Haus-Leut, und Arbeiter ſollen von jedem Radmeiſter zur Ordnungs-måßig-wirtſchaftlich- und guten Schmölzung angehalten, und die widerſetzlich, oder unfolgſame dem Berggericht zur empfindlichen Leibs-Beſtraffung ohne Saumnuß angezeiget werden.

So verordnen Wir, daß die Plåå̊er, Gragler, Erzt-Pucher, Ofen-Knecht, und alle die, welche bey den Rad- oder Schmölz-Werken, als Bediente das Brod eſſen, anfånglich das Erzt gut, und erforderlich röſten, ſelbes ſodann gleich puchen, das dabey ſich åuſſerende ſchlechte Schaid-Werk fleißig auswerfen, das offen-zugericht Gebläß, und was dieſem anhångig, mit guter Beſcheidenheit anſchicken, das Kohl von der Löſch ſauber butzen, das gröſſere gebůhrend zerſchlagen, die Schůttung des Erzts, und des Kohls in gebůhrender Proportion, und wie es der Ofen, und die Qualitåt des Erztes zulaſſet, in guter Ordnung fůhren, und ůberhaupts alles das, was zu des Gewerken Nutz, und guten Arbeit erforderlich ſeyn kann, mit aller Emſigkeit anſtellen ſollen.

Solchemnach wirdet jeder Radmeiſter zu ſeinem eigenen Nutzen, und zu Beybehaltung des der geſegneten Haupt-Wurzen gebůhrenden Ruhms ſeine unterhabende Plåå-Haus-Leut zu einer Ordnungs-måßig- und Wirthſchaftlichen Schmölzung allenfalls mit Schårfe ſorgfåltigſt anzuhalten, denen Arbeits-Leuten allein nicht alles vertrauen, ſondern öfters perſönlich nachzuſehen wiſſen.

Sollten aber die Plåå-Haus-Leut, als welchen Wir den gebůhrenden Reſpect und Gehorſam gegen ihre Radmeiſter nochmalen auf das ſchårfeſte eingebunden haben

wollen, ſich hierüber nachläßig, oder gar widerſetzlich erzeigen.

So wird der Radmeiſter ſolche unfolgſam, nachläßig, und widerſetzliche Plää-Haus-Leut dem Berg-Gericht-Amt ohne Verſchub zu empfindlicher Leibs-Beſtraffung anzuzeigen haben. Welches dann auch auf die Teutſche Hammer-Schmiden zu verſtehen iſt.

Der fünf und vierzigſte Articul.

Die Radmeiſter ſollen durch öftere Aufnehmung geſchickter Arbeiter auf beſtändigem Nachzügl guter Plää-Haus-Leuten bedacht ſeyn.

Jeder Radmeiſter hat ſich zu befleiſſen, jährlich, oder ſo oft es die Noth erforderet, neugeſchickte Leute in das Plää-Haus aufzunehmen, und ſelbe in der Plää-Haus-Arbeit unterrichten zu laſſen, einfolglich auf einen Nachzügl wohlerfahrner Plää-Haus-Arbeiter aus zweyen Haupt-Urſachen fürzudenken, damit erſtens wegen Abgang wohlkündiger Leute die wichtige Schmölz-Arbeit nicht zu Schaden deren Gewerken verrichtet, oder zum Nachtheil des gemeinen Weſens gar gehemmet werde, und damit zweytens andurch der Stolzheit deren abgerichten Plää-Haus-Arbeitern, als welche ſich dermalen unentpärlich ſchätzen, in etwas vorgebogen werde.

Der ſechs und vierzigſte Articul.

Ein neu-abgerichter Plää-Haus-Arbeiter ſolle ſeinem Radmeiſter zwey Jahr nacheinander zu arbeiten ſchuldig ſeyn.

Auf daß aber derjenige Radmeiſter, welcher einen Plää-Haus-Arbeiter, in ſpecie aber einen Plääer lehrnen laßt, oder ſelbſt abzurichten ſich die Mühe gibt, wiederumen in etwas eine Ergötzlichkeit habe, ſo ſolle derſelbe Plää-Haus-Arbeiter, wann ihme ſein Radmeiſter haben will, zwey Jahr nacheinander zu arbeiten verbunden ſeyn, und in ſolchem Fall bey keinem anderen, auſſer er wäre gutwillig entlaſſen, aufgenommen werden.

In Uebertrettungs-Fall, iſt ein ſolcher Arbeiter auf Anruffen des Radmeiſters in Eiſen, und Banden zu ſchlagen, und im Berg-Gericht-Haus in die Keichen zu ſtecken, ſodann aber wiederum nach ausgeſtandener Strafe, an ſein altes Ort zu ſchaffen, der Radmeiſter hingegen, ſo einen ſolchen Arbeiter ohne Entlaſſung des vorigen Principalen aufgenommen, um 5. Species-Thaler unnachläßig zu beſtraffen.

Der

Der ſieben und vierzigſte Articul.

Die Plåå-Haus-Arbeiter, und Hammer-Schmiden ſollen untereinander in guter Einverſtåndnůß leben, auch einer dem anderen in der Arbeit getreulich an die Hand ſtehen, und nichts verhůllen, mithin unter ſchwårer Beſtraffung einer dem andern in der Arbeit keinen muthwilligen Schaden verurſachen.

Ferners befehlen Wir ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß die Plåå-Haus-Arbeiter, wie auch die Hammer-Schmiden untereinander in guter Einverſtåndnůß leben, und einer dem andern in der Arbeit getreulich an die Hand ſtehen, ſonderbar wann einer ſeine Schůcht vollendet, und ſeinen Geſpann in die Arbeit ruffet, alles wie in wåhrender Schůcht die Schůttung in Kohl, und Erzt gehalten worden, und was ſich bey Ablaſſung des Sintters, Eiſen, oder Graglach, gezeiget hat, getreulich offenbaren, und nicht das mindeſte boshafter Weis verſchweigen ſollen, widrigenfalls ein ſolcher Plåå-Haus-Arbeiter, oder Hammer-Schmid, der dieſer Unſer allerhöchſten Vorſchrift nachzuleben, unterlaſſete, oder etwas widriges zu thun ſich unterſtunde, nicht allein empfindlich am Leib geſtraffet, ſondern nach Befund ſeines Verbrechens gar von der Arbeit hinweggejaget, oder im Fall der Tauglichkeit, fůr einen Recrouten geſtellet werden ſolle.

Allermaſſen Wir nicht zugeben können, noch werden, daß die untergebene Arbeiter fůr ihre Belohnung entweder aus Muthwillen, Nachlåßig- oder Widerſetzlichkeit, oder unter dem Vorwand, daß dieß, oder jenes nicht im Brauch ſeye, oder wohl gar nur ein- und den andern Arbeits-Geſpånnen zu Gefåhr ihrer Gewerken einen Schaden zufůgen ſollen, wohl aber verordnen Wir vielmehr ausdrůcklich, daß die in der Schmölzungs-Manipulation gut-erfahrne Plååer auf Anruffung eines, oder des anderen mit unkůndigeren Plååern verſehenen Radmeiſters dieſelbe treulich, und aufrichtig zu unterweiſen ſchuldig ſeyn ſollen, widrigenfalls derjenige, ſo ſich deſſen weigerte, oder alle Vortheile nicht treu, und aufrichtig an die Hand gebete, es geſchehe demnach aus eigener Capritz, oder Anleitung des Radmeiſters, von dem Berg-Gericht, der erſtere am Leib, der andere an Geld geſtraffet, dabey aber dannoch zu Befolgung dieſes Unſeres ausdrůcklichen Gebotts, mit Schårfe verhalten werden ſolle.

Euch Radmeiſter wird demnach obligen, unter euch ſelbſten einig zu ſeyn, ungehorſame und Fried-haſſende Arbeiter nicht anzunehmen, denen in Dienſt habenden aber je, und allſtåtts werkthåtig einen ausgebigen Ernſt zu zeigen,

und falls euere Macht nicht zulanget, bey dem Berg-Gericht-Amt um Beyſtand anzuruffen.

Welcher Arbeiter aber ſich gar unterſtehen wurde, mit aberglaubiſchen Teufelspoſſen, oder ſogenannten Künſten ſeinen Geſpann oder Radmeiſter in der Arbeit zu hinderen, oder Schaden zu beurſachen, ſolle mit Einſtimmung des Berg-Gericht-Amts, wann gegründete Judicia vorhanden ſeynd, der Juſtitz zur peinlichen Unterſuchung, und Straf übergeben werden.

Der acht und vierzigſte Articul.

Es ſollen alle Rad- und Hammer-Meiſter kein rohbrüchiges, ſondern gutes Eiſen zu Ausarbeitung tüchtiger Kaufmanns-Waar zu erzeigen beflieſſen ſeyn.

Es ſollen alſo alle Rad- und Teutſche Hammer-Meiſter aufs höchſte beflieſſen, und darob ſeyn, daß das Eiſen nicht rohbrüchig, ſondern zu Ausarbeitung weiterer Kaufmanns-Waaren tichtig, gut, und geſchmeidig erzeiget werde.

Und jeder ſein Zeichen darauf ſchlagen.

Zu welchem Ende, und damit man wiſſe, an welchem Werkgaden gut, oder ſchlechtes Eiſen, und wer eines, und das andere erzeiget hat, auch allenfalls wann ein ſchlechtes Eiſen in Vorſchein kommet, deſſen Gewerken zu beſſerer Arbeit ermahnen, bey nicht erfolgender Beſſerung aber die nöthige Unterſuchung, ob es aus Schuld des ſpröden Erzt, oder nur ſchlechten Schaid-Werks, einfolglich aus Nachläßigkeit der Knappen, oder Hütten-Arbeiter, oder gar des Gewerkens ſelbſten herrühre, vorkehren möge.

Deren Rad- und Hammer-Meiſter zu führen habende Eiſen-Zeichen.

So ſtatuiren Wir, daß jeder Rad- oder Teutſch-Hammer-Meiſter ſein erzeigendes Stuck, Floſſen, Geſchlagen, oder Brait-Eiſen mit dem gewöhnlichen hiernach-folgenden Zeichen vormerken, widrigenfalls das ungezeichnete Eiſen nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Berg-Gericht zu einer Straf verfallen ſeyn ſolle.

Carl Theodor Graf v. Chriſtallnig hat an denen 2. Stuck Hütten in der Lölling, als Kayſer- und Neuluck-Hütten, item an der Floß-Hütten zu Gillitſchſtein, und Teutſchen Hammer zu Eberſtein folgendes Eiſen-Zeichen zu führen . . . **WC**

Graf

Graf Gaisruck zu Silberegg hat an dem mit der Probſtey Wütting zur Helfte bearbeitenden Teutſchen Hammer zu Wütting, item an der Stuck-Hütten zu Silberegg das Eiſen-Zeichen zu führen : : GG

Probſtey Wütting hat an dem obig- mit der Herrſchaft Silberegg zur Helfte bearbeitenden Teutſchen Hammer daſelbſt folgendes Eiſen-Zeichen zu führen : : BW.

Ferdinand v. Eggeriſche Erben haben an der Floß-Hütten zu Treybach, und an dem mit der Maria Johanna v. Greiffenſtein, dann der Maria Ulbingin zum dritten Theil beſitzend, und bearbeitenden Teutſchen, oder ſogenannten Payriſch-Hammer zu Hüttenberg nebenſtehendes Eiſen-Zeichen zu führen : : : : : T

Maria Johanna v. Greifenſtein hat an dem obig- mit Treybach, und der Maria Ulbingin zum dritten Theil beſitzenden Teutſchen ſogenannten Payriſch-Hammer zu Hüttenberg folgendes Eiſen-Zeichen zu führen : : : : : M

Maria Ulbingin hat an dem obigen mit Treybach, und mit der Maria Johanna v. Greifenſtein zum dritten Theil beſitzend, und bearbeitenden Teutſchen ſogenannten Payriſch-Hammer zu Hüttenberg das Eiſen-Zeichen zu führen : : : L

Kaiſerl. Königl. Kammer Stadt St. Veit hat an der Floß-Hütten in der Urtl- und Stuck-Hütten zu Hüttenberg das Eiſen-Zeichen zu führen : : : : SV

Suſanna Felicitas v. Mayerhoferiſchen Erben haben an der ſogenannten Schwarzhoferiſchen Stuck-Hütten in der Lölling folgendes Eiſen-Zeichen zu führen : : :

In der mit dem Martin Benedict v. Secherau zur Helfte bearbeitenden ſogenannten Zechner-Stuck-Hütten, und zugleich auch an dem mit den obigen v. Secherau auch zur Helfte bearbeitenden Teutſchen Hammer in der Lölling aber folgendes ML

Martin Benedict v. Secherau hat an der obig-mit denen v. Mayerhoferiſchen Erben zur Helfte bearbeitenden ſogenannten Zechner-Stuck-Hütten, und auch bey dem Teutſchen Hammer in der Lölling das Eiſen-Zeichen zu führen

Joſeph Edler v. Kellerſtein hat an der Floß-Hütten in der Höfft, und an dem Teutſchen ſogenannten Steinbrugg-Hammer zu Hüttenberg das Zeichen zu führen IS

Joſeph, Barthlme, und Wolfgang Rauſcher haben an der Floß-Hütten in der Moßinz das Eiſen-Zeichen zu führen R

An denen zwey Stuck-Hütten die Plagowitz- und Fux-Hütten genannt aber folgendes W

Joſeph Rigler hat an der Stuck-Hütten zu Hüttenberg das Zeichen zu führen IR

Der neun und vierzigſte Articul.

Das auf denen teutſchen Hammern aufarbeitend-geſchlagen-und breitte Eiſen ſolle ohne beſonderer Befrimmung nicht über 4. Stangen in Centen geſchmidet werden.

Alldieweilen das auf denen Teutſchen Hammern zu arbeiten berechtigte ſogenannte geſchlagene, und breit-Eiſen annoch ein halb rauhe Waar iſt, welche allererſt durch die Streck-Hammer zu feiner Kaufmanns-Waar im Land ausgeſchlagen werden muß;

Als befehlen Wir, daß ſolches geſchlagene oder breit Eiſen (damit es zu weiterer Ausſchlagung, und Ausarbeitung verſchiedentlichen Eiſen-Gattungen ſeine gebührende Gröſſe hat) nicht über 4. Stangen in Centen geſchmidet werde, wann es aber zum Lands-Gebrauch kleiner gefrimmet wurde, ſo kann ſolches auch in 5. oder 6. Stangen aber nicht mehrer geſchmidet werden.

Der

Der fünfzigſte Articul.

Die Floß-Hütten-Gewerken ſollen anſtatt der Floſſen ſo viel Blätl, als die Hammer-Gewerken immer bedürftig ſeynd, oder begehren werden, zu machen ſchuldig ſeyn.

Nachdeme offenbar, und jedermann vor Augen iſt, wie die Wälder im Herzogthum Kärnten auſſerordentlich geſchwächet ſeynd, und dahero von allen, ſonderbar aber von Hammers-Gewerken Unſeren allergnädigſt abgeordneten Hof-Commiſſario über den Kohl-Mangel geklaget, dabey aber auch angezeiget worden, daß eine groſſe Menge deren Kohlen erſpahret werden könnte, wann bey denen Floß-Oefen anſtatt der ſogenannten Floſſen, nur Blätl erzeiget wurden, allermaſſen andurch die erſte Manipulation, nemlich das Einrennen der Floſſen, einfolglich auch der dießfällige Kohlen-Aufwand gänzlich vermieden wurde.

Wann dann nun natürlicher Weis denen Hammers-Gewerken durch die beſagten Blätl ſowohl in Beförderung der Arbeit, als auch Erſpahrung der Kohlen, ein groſſer Nutzen, denen Floß-Hütten-Gewerken hingegen kein gröſſere Unköſten in Erzeigung derenſelben zuwachſet;

Als befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß die Floß-Hütten-Gewerken, ſo viel Blätl als die Hammer-Gewerken immer bedürftig ſeynd, oder begehren werden, erzeigen ſollen, wo im widrigen derjenige, welcher ſich deſſen weigeren, oder unter einigen Vorwand, wie der etwo Namen haben möchte, die Machung derſelben unterlaſſen ſollte, vom Berg-Gericht-Amt, um 10. Species-Thaler unabläßig geſtraft, und darüber den Hammers-Gewerken welcher Blätl verlanget hat, aus Mangel derſelben aber jedoch Floſſen einrennen, und ſomit wegen bloſſer Eigenſinnigkeit des Floß-Hütten-Gewerken mehrers Kohlen verbrennen müſſen, für jeden Meiler ſolch-eingerennten Floſſen 3. fl. zu erſetzen gehalten werden ſolle, jedoch iſt in Verabfolglaſſung der Blätl dem Radmeiſter wegen des Gefäß kein Unkoſten zuzumuthen.

Der ein und fünfzigſte Articul.

Die Radmeiſter ſollen künftig kein Graglach, oder Waſchwerk an die Hammers-Gewerken verkaufen, ohne daß ſolches nicht ehevor von allem Unrat, ſo viel möglich, gereiniget werde.

Es iſt auch von allen Hammers-Gewerken, wider das ſchlecht- und all zu unreine Graglach indifferenter geklaget, und ſomit angezeiget worden, daß ſelbes mit Sintter-Stein, und anderen Unrat ſogeſtaltig vermiſchet ſeye, daß aus einem Meiler Graglach öfters kaum 5. Centen Eiſen in denen Hammern hat ausgearbeitet werden können.

Wiezumalen aber Wir keineswegs geſtatten können, daß der Hütten-Arbeiter wegen eigennutzigen Centen-Lohn, Sintter-Sand, oder anderen Unrat anſtatt Eiſen zuſammen werfen, noch daß die Radmeiſter ſolches ſogeſtaltig verkaufen ſollen;

Als befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß die Radmeiſter künftighin kein Graglach, oder Waſchwerk, ohne daß bevor aller Unrat, wie der Namen haben mag, ſo viel möglich, davon ſauber, und rein geſchieden iſt, verkaufen, wo im widrigen bey ſich ergebender Klag, und hieraus äuſſerender Uebertrettung dieſes Unſeren Gebotts, der ſchuldig-erfundene Radmeiſter dem Hammers-Gewerken nicht allein alle ihme andurch verurſachende Unköſten und Schäden, zu erſetzen, ſondern auch nebſt Confiſcirung ſolch-unreinen Graglachs eine Straf pr. 5. Species-Thaler dem Berg-Gericht-Amt zu erlegen gehalten ſeyn ſolle.

Der zwey und fünfzigſte Articul.

Es ſolle künftig kein Sintter mehr in Bach geſtürzet, ſonderen durch Puchwerke aufgearbeitet, der Unhaltige aber an die Straſſen, wohin es erforderlich ſeyn wird, geführet werden.

Wir haben auch ſehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß bey keinem Werkgaden (auſſer denen Floß-Hütten) ein Buchwerk gehalten, ſondern aller Sintter, welcher bey denen Stuck-Hütten und Teutſchen Hammern erzeiget wird, und meiſtentheils ſehr Eiſenhältig iſt, in dem Bach geworfen, dardurch neben unbedachtſamer Verſchwendung des Eiſens der Rinn-Saal des Waſſers erhöhet, aus ſeinen Schranken geleitet, und ſomit bey ſich ereignenden Güſſen denen Straſſen, und anderen Werkgaden, ſonderbar aber dem Markt Hüttenberg groſſer Schaden verurſachet worden.

Als befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß fürohin kein Sintter mehr im Bach geſchüttet, ſondern aufgebuchet, der wiſſentlich, unhältige Sintter aber an die Straſſen, wohin es erforderlich ſeyn wird, geführet werden ſolle, worauf der Bergrichter überhaupts, ſonderbar aber auf die ober Hüttenberg ſtehende zwey Radwerk ein obachtſames Aug zu tragen, und die Uebertretter folgendergeſtalten zu beſtraffen hat, daß nemlich, wann die Bach-Schüttung des Sintters auf Anleitung des Gewerkens beſchehete, ſelber jedesmal um 10. Species-Thaler, wann es aber aus Bosheit, oder Nachläßigkeit eines Hütten-Arbeiter erfolgete, ſelber am Leib empfindlichſt abgeſtraffet werden ſolle.

Der drey und fünfzigſte Articul.

Die Anred-Zeit deren Plää-Haus- und Hammer-Arbeitern ſolle zu St. Michaeli den Anfang nehmen, und was dabey ferners zu beobachten.

Die Anred-Zeit deren Plää-Haus, und Hammer-Arbeitern ſolle nicht mehr zu Jacobi, wie vorhero geweſen, ſondern zu St. Michaeli ihren Anfang nehmen, und dergeſtalten feſt geſetzet ſeyn, daß ein Rad- oder Hammers-Gewerk ſeine würklich in Dienſt habende Leut vierzehen Tag vor St. Michaeli, einem Fremden aber allererſt vierzehen Täg darnach, und keineswegs ehender anreden möge.

Wer nun aus denen Gewerken das widrige zu thun ſich unterſtunde, ſolle durch das Berg-Gericht-Amt um 6. Species-Thaler ohnnachläßig geſtraft werden.

Welcher Arbeiter aber vor der Zeit einem anderen Radmeiſter, bey welchem er nicht würklich in Arbeit ſtehet, den Dienſt zuſagete*, und der Gewerk, bey dem er ſich würklich im Dienſt befindet, ſolchen nicht gern entlaſſen, der Arbeiter aber nicht bleiben wollte, ſo ſolle ein ſolcher Arbeiter als ein Uebertretter dieſes Geſatzes vom Berg-Gericht-Amt nicht allein am Leib empfindlich beſtraffet, ſondern auch von keinem anderen Radmeiſter bey 50. Species-Thaler Straf in Dienſt aufgenommen werden.

Wann aber ein Arbeiter ſeinen Radmeiſter oder Gewerken, an St. Michaelis-Tag den Dienſt der Ordnung nach aufkündet, iſt der Radmeiſter demeſelben mit Ende des Jahrs zur gewöhnlichen Wanders-Zeit nach vor-

herig richtigen Verraittung, und baaren Bezahlung des ſich auf ein-oder der anderen Seiten zeigenden Reſtes mit gebührenden Raitt-Schein zu entlaſſen ſchuldig, ohne einen Raitt-Schein, oder Paſs-Port aber ſolle kein Hütten- oder Hammer-Arbeiter aufgenommen werden, ſondern Wir wollen, daß eben dasjenige, was dießfalls wegen der Berg-Arbeiter Articulo 30. zu beobachten gnädigſt anbefohlen worden, auch allda bey denen Hütten- und Hammer-Arbeitern gehorſamſt befolget werde.

Der vier und fünfzigſte Articul.

Norma, was einem jeden Plää-Haus- und Hammer-Arbeiter zum Leykauf-Löhnung, Fleiſch- oder Faſching-Geld gereichet werden möge, und ſolle.

Alldieweilen bishero der ſchädliche Mißbrauch eingeriſſen, daß ein Gewerk dem anderen ſeine Arbeits-Leute mit groſſen Leykaufen, Beſſerungen, Faſching- oder Kirchtäg-Geldern, und anderen dergleichen Geſchanknuſſen abwendig zu machen getrachtet hat;

So wollen Wir hiemit für eine Richtſchnur deutlich ausgeſetzet haben, was einem jeden Plää-Haus, und Hammer-Arbeiter zum Leykauf, Löhnung, Fleiſch- oder Faſching-Geld, durchgehends gleichförmig gereichet werden möge, und dürfe.

Wie folget:

Bey denen Floß-Hütten.

		fl.	kr.
Einem Plääer:	Leykauf	4	—
	Löhnung, oder ſogenanntes Poſt-Geld, alle 4. Wochen bey gangbarer Hütten	7	—
	Bey ungangbarer Hütten aber	5	—
	Fleiſch-oder Faſching-Geld des Jahrs	3	—
Einem Ofen-Knecht:	Leykauf	1	—
	Löhnung, oder Poſt-Geld bey gangbarer Hütten alle 4. Wochen	6	—
	Bey ungangbarer aber	4	—
	Faſching-oder Fleiſch-Geld des Jahrs	2	—

Ley-

Bey denen Stuk Hütten.

		fl.	kr.
Einem Plääer:	Leykauf : : : : : : :	12	—
	Löhnung von ein Meiler erzeigten Eiſen, oder Graglach : : : : : :	—	24
	Von Klaub- oder ſogenannten Bach-Graglach von Meiler : : : : : :	—	20
	Für Oefen und Bruſt machen des Jahrs :	3	—
Einem Gragler:	Leykauf : : : : : : :	8	—
	Löhnung von ein Meiler Erzeigten Eiſen, oder Graglach : : : : : :	—	20
	Von Klaub- oder ſogenannten Bach-Graglach vom Meiler imgleichen : : : :	—	20
	Für Oefen und Bruſt machen des Jahrs :	1	30

Bey denen Teutſchen Hammern.

		fl.	kr.
Einem Vor-Plääer:	Leykauf : : : : : : :	18	—
	Löhnung von ein Meiler erzeigten breit- oder geſchlagenen Eiſen : : : : :	—	17
	Für Oefen, und Bruſt machen des Jahrs	1	30
	Fleiſch- oder Faſching-Geld des Jahrs :	1	30
Einem Nach-Plääer:	Leykauf : : : : : : :	16	—
	Löhnung von ein Meiler erzeigten breit- oder geſchlagenen Eiſen : : : : :	—	17
	Für Oefen, und Bruſt machen des Jahrs :	1	30
	Fleiſch- und Faſching-Geld : : :	1	30
Einem Gragler:	Leykauf : : : : : : :	12	—
	Löhnung von einem Meiler breit-oder geſchlagenen Eiſen, ſamt Erzt-Röſter-Lohn : : : : : : :	—	24
	Fleiſch- und Faſching-Geld des Jahrs :	1	30

		fl.	kr.
Einem Vor-Hammer-Schmiden:	Leykauf	26	—
	Löhnung von ein Meiler geſchlagenen, oder breit-Eiſen	—	20
	Von ein Meiler Radſchünn zu eigenem, oder Nachbarſchaftlichen Gebrauch	1	30
	Von klein Hand-Zeug machen des Jahrs	3	—
	Von groſſen Hammer-Zeug machen des Tags	—	24
	Fleiſch- oder Faſching-Geld des Jahrs	1	30
Einem Nach-Hammer-Schmid:	Leykauf	20	—
	Löhnung von ein Meiler geſchlagen, oder breit-Eiſen	—	20
	Von ein Meiler Radſchünn wie oben	1	—
	Von klein Hand-Zeug machen des Jahrs	2	—
	Von groſſen Hammer-Zeug machen des Tags	—	20
	Fleiſch- oder Faſching-Geld des Jahrs	1	30

Dieſe Norma iſt nun bey allen Rad- und Teutſchen Hammer-Arbeitern unverbrüchlich zu beobachten, welcher ſich aber unterſtehen wurde, hierwider, es ſeye unter was Vorwand es immer wolle, freventlich zu handlen, derjenige ſolle ohne Anſehung der Perſon, auf jeden Betrettungs-Fall, um 4. Species-Thaler unnachläßig beſtraffet werden.

Wann etwas neu- oder nützliches in der Manipulation von dem Arbeiter erfunden wurde, mag ſelbem ein für allemal ein- oder andere Ergötzlichkeit verabfolget werden.

Sollte hingegen bey ein- oder anderen Radwerk etwas neu- und nützbares in der Manipulation eingeführet werden, ſo erlauben Wir gnädigſt, daß in ſolchem Fall zur mehrerer Anfriſchung deren Rad- und Hammer-Werks-Arbeitern, als welche ſonſten allen Neuigkeiten ohnüberlegt entgegen ſtehen, wann einer etwas verdienet hat, eine Ergötzlichkeit ein- für allemal, jedoch nicht als eine Löhnung, oder etwas beſtändiges, ſondern lediglich als eine Erkenntlichkeit des Extra-Verdienſt verabfolget werden möge.

Der

Der fünf und fünfzigſte Articul.

Wiewohlen in der alten Ordnung ganz heilſam vorgeſchrieben worden, wie die Rad- und Hammer-Meiſter in Kohl-Kauf eine gute Ordnung halten, und ſolches einer dem anderen nicht abſtricken, oder vertheueren ſollen:

Was in Zukunft die Rad- und Hammer-Meiſter in Beyſchaff- und Erkaufung des Kohls ſowohl gegen ſich ſelbſten, als gegen die Kohl-Lieferanten zu beobachten, und zu befolgen haben.

So haben Wir doch mißfälligſt zu vernehmen gehabt, daß dieſem Geſatz ebenfalls nicht im geringſten nachgelebet worden, ſondern durch Fürbott, einſeitige Contract, Erkaufung des ungemeſſenen Kohls bey der Gruben, ferners durch Unterlaſſung der Fachtung, durch eigenmächtig eingeführte höhere Kohl-Zahlungen, durch Trink-Gelder, oder andere Regalien einer dem anderen, wie auch dem ganzen Publico einen ungemeinen Schaden zugefüget, maſſen hierdurch von dem uneinſichtigen Bauersmann denen Waldungen über die Kräften zugeſetzet, auch unwürkmäſſiges junges Holz in beſtem Anwachs hergeraubet, ein- und anderer Gewerk hingegen anderen zum Truz die Eiſen-Aufbringung auf das höchſte getrieben, mit ſolchen einen ſchädlichen Ueberfluß, einfolglich bey ſchlechten Verſchleiß-Zeiten eine nachtheilige Schleiderey, und ſomit denen ſchwächern Gewerken den empfindlichſten Schaden verurſachet hat.

Ob es nun zwar allerdings billig wäre, derley muthwillige Geſatzbrechere mit der verdienten Schärfe anzuſehen, und zu beſtraffen, wie auch dem Berg-Gericht-Amt Unſer höchſtes Mißfallen, daß ſelbes dieſen Haupt-Articul ſeiner Schuldigkeit gemäß zur Vollſtreckung zu bringen, unterlaſſen hat, empfinden zu machen.

So wollen Wir doch auch hierinnfalls das vergangene, reſpectu der Beſtraffung, in Gnaden nachſehen, für das zukünftige aber allergnädigſt anbefehlen. Daß:

Erſtlichen alle durch einſeitige Contract erhöhte Kohl-Zahlungen und Fürbott von nun an gänzlich caſſirt, und ohne geſtattender Einred aufgehoben, und vernichtet ſeyn ſollen.

Zweytens, verbieten Wir bey 50. Species-Thaler ipſo facto Contrario verwürkenden Straf, daß ſich kein

Gewerk unterſtehen ſolle, ein ungemäſſenes Kohl in denen Wäldern bey denen Kohl-Grüben nach dem Geſicht überhaupts zu erkaufen.

Drittens verordnen Wir gemeſſen, daß à die Publicationis dieſer Unſerer Ordnung innerhalb vier Wochen, jeder Radmeiſter ſich mit einem von dem Berg-Gericht-Amt, ordentlich cimentirt, auch mit Unſerer Landes-Fürſtlichen vor- und des Erz-Biſchof von Salzburg nachgeſetzten Wappen gebrannmarkten Kohlſchaf bey 50. Thaler Straf zum beſtändigen Gebrauch beyzuſchaffen, und allzeit damit verſehen ſeyn ſolle.

Und weilen dann ſolches Kohlſchaf mit Unſeren Landes-Fürſtlichen Ciment ſchon von Alters hero zu keinem andern Zihl, und Ende eingeführet iſt, als damit weder der Gewerk an der Maaß, noch der Bauer an der Zahlung beſchädiget werde;

So befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß auf ſolchem Schaf, ſo oft als es nur immer möglich, oder das Berg-Gericht-Amt, oder der Gewerk für gut befindet, wenigſtens aber vor Verführung 40. Krippen, oder 100. Saam das einlieferende Kohl viermal gefächtet, oder gemeſſen, ſomit aller Betrug verhütet, und der aus dieſer Urſach ebenfalls entſprungene Abſpann, oder in Hüttenberg ſogenannten Kohl-Abſtrickung vorgebogen werde.

Auf welches alſo der Gewerk zu ſeinem eigenen Nutzen, und Verhütung des ihme, und den Mit-Gewerken verurſachten ſtrafbaren Schadens, der Bergrichter aber durch ſich, und die Seinige nach Schuldigkeit ſorgſamſt die Obſicht zu tragen haben wird.

Viertens, damit auch die Krippen nicht enger zuſammen gezogen, und hierinnfalls kein Betrug unterlaufen möge;

So wiederholen Wir den in der alten Ordnung ausdrücklich enthaltenen Befehl, daß nach ſolch-cimentirten Schaf auch die Krippen, wie viel ſolche Schaf in ſich haltet, gefacht, die Zahl der haltenden Schaf, auf die Krippen gezeichnet, und die darein gemachte Rigl (welche einwendig mit einer Bruſt, oder Vorſchuß zu machen ſeynd) innen,

und

und auſſerhalb gebranntmarket, und wann bey denen Bauern hierinnfalls eine Bosheit, oder Betrug wahrgenommen würde, ſolcher Bauer, er möge unterthänig ſeyn, wohin er wolle, von dem Bergrichter zu Hüttenberg für jede Krippen Kohl, womit er den Gewerken zu übervortlen geſuchet, daß erſtemal neben Verliehrung des Kohls, welches der Berg-Bott dem Bauern abzunehmen hat, pr. ſechs Gulden, das andertemal pr. zwölf Gulden, und wann dieſes auch noch nicht verfängete, das drittemal mit Confiſcirung Roß, und Wagen geſtraffet werden ſolle.

Ein gleiche Richtigkeit erforderet es auch bey denen Saam-Kohl-Führern, und welcher einen Betrug gegen dem Gewerken mit Abführung der Kohlen ausübet, oder nur auszuüben tentiret, der ſolle für jeden Saam-Kohl, womit er dem Gewerken zu beſchädigen geſuchet, das erſtemal neben Verliehrung des Kohls, welches gleichfalls, wie vorgedacht, der Berg-Bott jederzeit zu capiren hat, in Geld pr. ein Gulden, das andertemal pr. zwey Gulden, das drittemal aber mit Confiſcirung des Roß gebüſſet werden.

Fünftens laſſen Wir es bey dem dermaligen Kohl-Preiß, nemlichen für jedes cimentirtes Hüttenberger-Schaf pr. fünfzehen Kreuzer, zwar gnädigſt bewenden, und wollen, daß die Gewerken dem Bauern an ſolchem Preiß nicht das geringſte abziehen ſollen.

Gleichwie aber nichts billigers iſt, als daß der Bauer bey Einführung einer gleichen Maaß, und Ordnung nichts leiden, oder verliehren ſolle, alſo iſt auch hingegen nöthig, daß der Bauer dasjenige, wofür er bezahlt wird, würklich, und nicht mit Betrug einliefere;

Maſſen Wir dann dieſe nothwendige Ordnung ſowohl von denen Gewerken, als Bauern ohnverbrüchlich beobachtet, und einem jeden Mißhandler ex ſolo Capite facti unnachläßlich beſtraffet wiſſen wollen.

Sollte ſich aber ein Gewerk unterſtehen einen aus dieſen Puncten durch Fürbott, einſeitige Contract-Vorkaufung des Kohls an denen Gruben, Preiß-Erhöhungen, Verſprechung, und Darreichung allerhand Regalien, Zubus, und Trink-Geldern, oder geflieſſentlicher Nachſehung,

und Geſtattung einer Ordnungs-widrigen Maaß, durch ſich, oder die Seinige aus Bosheit, Argliſt, oder Nachläßigkeit zu übertretten, ſo ſolle er von dem Berg-Gericht ohne Anſehung der Perſon um 50. Species-Thaler unnachläßig, und im Weigerungs-Fall executive beſtraffet, und hierwegen bey keiner oberen Stelle, ein ſolch-beſtrafter Gewerk angehöret werden, maſſen ein Gewerk, der ſeines eigenen Beſten, und ſeines Mit-Gewerken muthwilliger Beſchädiger, zugleich aber ein boshafter Uebertretter Unſeres Landes-Fürſtlichen Geſatzes iſt, des Gehörs einer Ober-Stelle ſich ganz unwürdig machet.

Der ſechs und fünfzigſte Articul.

Die Plää-Häuſer und Hämmer ſollen von dem Bergrichter öfters viſitiret, und auf die genaue Befolgung dieſer Radwerks-Ordnung mit Schärfe gehalten werden.

Wir verordnen anbey auch gemeſſenſt, daß der Bergrichter öfters, und ſo oft als es möglich, oder die Noth erforderet, in die Plää-Häuſer, und Hammer gehen ſolle, allda mit gutem Fleiß Erkundigung einziehen, ob genugſames Erzt, und Kohl zu beſtändiger Fortarbeitung vorhanden, ob das erſtere wohl geſchiden, geröſtet, und mithin zum Schmölzen tauglich, ob unter denen Arbeitern kein Zwiſpalt, wodurch die gute Ordnung in der Arbeit unterbrochen, oder gar verhinderet werde, ob das Eiſen wohl gepläet, ſauber geſchmidet, und mit gebührenden Waar-Zeichen bemarket ſeye, ob die Erzt-Kohl-Maaß, und Gewicht nach Unſeren Landes-Fürſtlichen Ciment verhanden, und gebrauchet, und überhaupts, ob dieſer Unſerer Landes-Fürſtlichen Berg- und Radwerks-Ordnung in allem gebührend nachgelebet, oder warumen unterlaſſen werde?

Wann ein Radmeiſter mehr Kohl, als er bedarf im Vorrat hat, der andere aber einen Man-

Wann alsdann der Bergrichter entweders ſtrafbare Mißhandlungen, und auſſer Achtſetzungen Unſerer heilſamen Ordnungen, oder aber nur zufällige Gebrechen dabey antreffen, oder ſonſt in Erfahrenheit bringen wurde, ſo ſolle er in dem erſten Fall mit Geſatzmäßiger Schärfe fürzugehen, in dem letztern Fall aber die Urſach ſolcher zufälligen Gebrechen erheben, und dieſe nach Thunlichkeit zu wenden ſich angelegen ſeyn laſſen; und woferne ſich befindete, daß zum Exempel ein Radmeiſter genugſames, oder mehr als er bedarf, an Kohlen ein Vorrat, ein anderer hingegen Mangel, oder Gefahr einer Feyerung hätte:

So

So befehlen Wir, daß der Bergrichter die Kohlführer, ſo lang als es die Noth erforderet, und des anderen Kohlen Vorrat zulaſſet, zu denen Kohl-bedürftigen Radwerken gegen baarer Bezahlungen des Kohls anweiſen, und allenfalls mit Ernſt verſchaffen ſolle;

gel daran leidet, ſo ſolle der Bergrichter die Kohl-Führer ohne weiters zu dem Kohl-bedürftigen Radwerk anweiſen.

Allermaſſen Wir wegen Capriz oder gefliſſentlicher Veranlaſſung eines oder des anderen unnachbarlichen Radmeiſters Unſer Kammer-Gut, und des Erz-Stift Salzburg Gefohl, ſamt dem allgemeinen Beſten weder in Gefahr, weniger in eine würkliche Beſchädigung verfallen laſſen können, ſondern alle Radmeiſter gleich gehalten, und jedes Werkgaden nach Proportion in dieſer Ordnungs-mäßigen beſtändigen Arbeit, und Kammer-Guts-Beförderung erhalten wiſſen wollen.

Der ſieben und fünfzigſte Articul.

Es iſt Uns auch nicht minder mißfällig zu vernehmen gekommen, daß das Eiſen-Abſchlagen von Floſſen, und Mäſſen, ſowohl zu Hüttenberg, als zu Althofen, und St. Veit von groß- als kleinen Perſonen ganz offentlich practiciret werde.

Die Eiſen-Abſchlager, und deren Abkaufer und Receptatores ſollen im Betrettungs-Fall gerichtlich eingezogen, und an Leib, oder Geld empfindlichſt abgeſtraffet werden.

Wir wollen dahero dieſen ſchändlichen Mißbrauch nun auf das allerſchärfeſte verbotten, und dem Berg-Gericht, wie auch anderen, jeden Orts Obrigkeiten, wo ſich derley boshafte Eiſen-Abſchlager, oder derſelben Abkaufere, und Receptatores befinden, ganz gemeſſen aufgetragen haben, daß ſelbe auf das ſorgfältigſte hierauf Obſicht tragen laſſen, und ſo ein ſolcher Eiſen-Entfremder, oder Receptator ertappt, oder angezeiget wird, ſolcher ſogleich gerichtlich eingezogen, die Abſchlager, und deſſen Abkaufer, wie auch Receptatores an Leib, oder an Geld empfindlichſt geſtraffet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Juſtiz zur peinlichen Verfahrung übergeben werden ſollen.

Und gleichwie Wir zu Abhaltung deren ſo ſehr eingeriſſenen Eiſen-Entfremdungen, wordurch ſowohl die Radmeiſter, und Gewerken, als Unſere Kammer-Gefohlen merklich beſchädiget werden, vermög Unſerer publicirten

Generalien ſolche Eiſen-Diebſtahl pro furtis domeſticis declariret, und zu beſtraffen anbefohlen haben.

Als wird auch dem Berg-Gericht-Amt anforderſt obligen bey allen Burgfrid- oder Land-Gericht-Jurisdictionen, wo Eiſen-Dieb einkommen, darob zu ſeyn, daß zu Ausrottung dieſes Uebels Unſerem verſchärften Geſatz werkthätig nachgelebet, die ſaumſelige, oder darwider handlende Land- oder Burgfrid-Jurisdicenten aber, durch Gehörde zur Schuldigkeit gehalten werden.

Der acht und fünfzigſte Articul.

Alles Rauh- und Teutſch-Hammer Breit-Eiſen ſolle zufolge publicirter Verlags-Ordnung bey anſonſt unterligender Confiſcirung in das Magazin zu St. Veit eingelieferet werden.

Nachdeme Wir aus vielen erheblichen, Uns unterthänigſt vorgetragenen Urſachen, meiſtentheils aber zu Nutz und Behuf der Radmeiſter, und Hammers-Gewerken, ein Eiſen-Verlags-Magazin zu St. Veit, als wohin alles an denen Stuck- und Floß-Hütten, auch Teutſchen Hammern erzeigende Eiſen, auſſer was bey dem Bergwerk die Bauern-Schmiden, und Berg-Arbeiter, wie auch andere daſelbſtige Innſaſſen, item die Radmeiſter an ihren dermalen beſitzenden eigenen Werkern bedürftig haben, einzulieferen iſt, aufrichten zu laſſen für gut befunden.

Als befehlen Wir, daß alles obbeſagtes über vorberührte eigene Berg- und Hammer-Werks, auch Local-Bedürfnuß ohne das zu verkaufen pflegende Eiſen, nacher St. Veit in das Magazin, nach Vorſchrift Unſerer dießfalls beſonders publicirten Verlags-Ordnung jedoch mit Abrichtung deren gewöhnlichen Althofiſchen Mauth- und Durchgangs-Gefählen abgelieferet werde, wo im widrigen jener Rad- oder Teutſch-Hammer-Meiſter, welcher ein Rauh, oder Halb-Rauh-Eiſen anderſtwohin zu verkaufen ſich unterſtehen wurde, als ein Contrabandirer angeſehen, und dahero nebſt Confiſcirung ſolch- ander Orts verkauften Eiſens von dem Berg-Gericht empfindlichſt geſtraffet werden ſolle.

Der

Der neun und fünfzigſte Articul.

Dahingegen ſolle der Bergrichter mit höchſtem Fleiß verhüten, daß die Rad- und Hammer-Meiſter von dem Verlags-Magazin zu St. Veit keines Orts beſchwäret, oder bedränget werden.

Der Bergrichter ſolle verhüten, daß die Rad- und Hammer-Meiſter von dem Eiſen Magazin zu St. Veit nicht beſchwäret werden.

Wäre aber ein Rad- oder Hammer-Meiſter nachläßig, daß ſelber das empfangende Geld, ſo ihme, vermög Verlags-Ordnung Artic. 6. auf Eiſen von dem Verlags-Magazin vorgeſtrecket wird, nicht auf Erzeigung der Erzt-Beyſchaffung des benöthigten Kohls, und all anderer zur Beförderung ſeines Bergbaues, und Werkgaden ſich ergebende Erfordernuſſen, ſondern nur zu unwirtſchaftlichen, oder gar muthwilligen Wandel anwenden, ſeine Werkgaden in die Feyerung ſetzen, andurch aber Unſer Kammer-Gut, und des Erz-Biſchoffens von Salzburg Geföhl muthwillig verkürzen, das auf Eiſen empfangene Fürlehen, unbezahlt laſſen, und ſomit das Verlags-Magazin gefähren wurde, ſo ſolle ein ſolcher Gewerk von dem Bergrichter mit aller Schärfe, nicht nur zu behöriger Beſtreitung ſeiner Werkgaden, ſondern auch zu Befriedigung des Magazins angehalten, bey nicht Verfangung deſſen aber mit Zuziehung deren Geſchwornen, und anderer Bergwerksverſtändiger unpartheyiſcher Männer, auf andere fügliche Mittel fürgedenket werden, ſoferne aber über all angewendete Mittel, und gemachte Abhelfungs-Vorſchläg keine Beſſerung vorzuſehen, und mit Sicherheit zu hoffen wäre, ſo ſolle das Berg-Gericht auf erfolgendes Anruffen des Verlags-Magazins, oder auch anderer Bergwerks-Glaubiger eines ſolchen Rad- oder Hammer-Meiſters Berg-Theil, und Werkgaden licitando verkaufen, und ſomit die eingeklagte liquide Verlag, oder ſonſtige Bergwerks-Schulden nach Recht und Billigkeit abſtoſſen.

Wie es mit jenen Rad- und Hammer-Meiſtern, ſo das aus dem Magazin anticipatè empfangende Geld nicht zu Beförderung des Bergs-Bau, und ihrer Werkgaden anwenden, gehalten werden ſolle.

Der ſechzigſte Articul.

Was der Bergrichter gegen die auſſer der Verlag um gemeine Schulden wegen geklagte Bergwerks-Verwandte, ſofern ſie dieſen mit Grund von ſich abzuleinen nicht vermögend, zu handlen haben ſolle.

Wann aber ein anderer Bergwerks-Verwandter, um gemeiner Schulden wegen auſſer der Verlag geklaget wird, ſo ſolle der Bergrichter ſolchen, welcher die eingeklagte Schuld nicht mit gutem Grund von ſich wenden kann, die Bezahlung erſtlich auf 14. Täg, ſodann bey anhaltender Klag auf 3. Täg abzuführen, verſchaffen, und wann die Zahlung in keiner dieſer zweyen Friſten erfolgete, noch ein Pfand zu Gericht erlegete, oder einen annehmlichen Bürgen fürſtellete, ſo mag der Bergrichter, auf des Glaubigers Anzeige dem Schuldner in ſeine Güter greifen, und den Glaubiger davon zahlhaft machen.

Zum Fall aber der Schuldner nicht Güter hätte, noch ſonſt zu bezahlen im Stand wäre, und der Glaubiger ſolchen auf ſeine Koſten in Arreſt zu nehmen begehren würde, ſo ſolle von dem Bergrichter dieſem Begehren jedoch gegen der von dem Glaubiger zu præſtiren habender Landesüblichen Aezung ſtatt gethan werden.

Der ein und ſechzigſte Articul.

Wie es mit denen Abpfändungen, oder gerichtlichem Arreſt-Schlagung gehalten werden ſolle.

Wann einer dem anderen etwas abpfänden, oder durch Gericht verbieten lieſſe, ſo ſolle ſolcher das Recht darzu in 14. Tägen ſuchen.

Soferne aber die abgepfändte Sache ein zehrendes Ding, als Ochſen, Roß, und dergleichen ꝛc. worauf Unterhaltungs-Koſten anlaufen, ſo ſolle in denen nächſten 3. Tägen, die Sache vor Gericht vorgenommen, und zwiſchen denen Partheyen gehandlet werden, was billig, und Bergwerks-Recht iſt.

Wo hingegen derjenige, ſo etwas abpfänden lieſſe, und in obgeſetzter Friſt ſein Recht nicht ſuchete, und wahrmachen wurde, zu allen Abtrag der hieran erloffenen Unköſten, und Schaden condemniret, und ſeinen Gegentheil das abgepfändte Gut anwiederumen frey und ledig zu laſſen, angehalten werden ſolle.

Der zwey und ſechzigſte Articul.

Damit aber in allgemeinen Bergwerks-Angelegenheiten niemand gefähret, ſondern dem Armen wie dem Reichen ein gleiches Recht, wie nicht weniger in denen nothdürftigen Anlagen eine Gleichheit nach Maaß des Werkgadens gehalten werde.

In dem Berggericht-Haus zu Hüttenberg ſollen alle Jahr 2. allgemeine Bergwerks-Verſammlungen von der geſamten Gewerkſchaft gehalten werden.

So verordnen Wir, daß alle Jahr zwey allgemeine Bergwerks-Verſammlungen von der geſammten Gewerkſchaft in Beyſeyn Unſeres in Kärnten aufgeſtellten Land-Markſcheiders, und zwar die erſte am Montag nach Cantate, die andere aber am Montag nach dem heiligen Schutz-Engel-Feſt im Berg-Gericht-Haus zu Hüttenberg gehalten, und hierbey alle bey dem gemeinen Berg-Weſen, und der geſammten Gewerkſchaft obwaltende Mängel, und Gebrechen, und was zu Abwendung derſelben immer gedeylich ſeyn kann, mit Einholung geſammter Wohlmeynungen in gemeinſchaftliche Ueberlegung gezogen, auf alle gute dem Berg-Schmölz- und Hammer-Weſen nutzbar, und gedeyliche Wirtſchaften fürgedenket, die etwo zu dießfälliger Ausführung erforderlich ſeyn ſollende Koſten nach Maaß deren Werkgaden proportionirt eingetheilet, und ſomit alles, was zu Aufnahm des Bergwerks, auch Erhaltung des dem lieben GOtt wohlgefälligen Friedens, erſprießlich ſeyn kann, veranlaſſet, und eingeführet werde.

Was demnach hierbey nach denen mehreren Meynungen für gut befunden, oder mit einhelliger Stimm beſchloſſen wird, daß ſoll der Bergrichter mit allem Eifer zur Würkung zu bringen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

Der drey und ſechzigſte Articul.

Wann einer wider einen Gewerken, Verweſer, Schreiber, Berg-Hütten- oder Hammer-Arbeiter, Holz-Knecht, Kohler, Kohl- und Erzt-Führer, oder anderen dergleichen Bergwerks-Verwandten, wie die Namen haben mögen, eine Beſchwärde, oder Klag bey dem Berg-Gericht-Amt anbringet, ſolle der Bergrichter ſolchen mit Gelaſſenheit anhören, und ſo es die Umſtände, oder

Wie der Bergrichter die wider die Bergwerks-Verwandte vorkommende Klagen anhören, und im Gericht entſcheiden ſolle.

Juridiſche Gerichts-Formalitäten werden abgeſtellet.

die Wichtigkeit der Sache erforderen, auch einen ordentlichen Tag benennen, auf denſelben die 2. Geſchworne und 3. oder 5. andere Bergwerks-verſtändige der Sache uninteresſirte Männer zu Gericht ſetzen, Klag, und Antwort, und was zu Entſcheidung der Sache erforderlich, nothdürftig, jedoch ohne weiteren zur Haupt-Sach nicht dienenden Formalitäten, nur daß das Gericht, und die Partheyen einander wohl verſtehen, vernehmen, und endlich nach genugſamer Ueberlegung, mit einem Urthl, was Bergwerks-Recht iſt, erkennen.

Doch ſolle der Bergrichter, ſamt denen Geſchwornen, und Beyſitzern jedesmal guten Fleiß anwenden, die ſtrittigen Partheyen in der Güte, wie es die Natur der Bergwerks-Sachen, ohne deme erforderet, auſſer Rechtens zu vergleichen, damit vergebliche Unkoſten, ſo viel möglich, verhütet, Fried, und Einigkeit aber wiederumen hergeſtellet werde.

Wo aber die Partheyen in der Güte nicht verglichen werden könnten, ſo mag alsdann der Bergrichter förderliches Recht ergehen laſſen.

Soferne hingegen nur kleine geringſchätzige, oder auch die Berg-Gruben und Werkgaden betreffende Sachen, als Gruben-Verleyhungen, Einſitzungen, Ausarbeitungen des Erzt, Ueberfahrung der Rechten, Durchſchläg, Schlagung der Geſchid-Wenden, dann Kohl-Abſtrickungen, und dergleichen Sachen ꝛc. die in dieſer Ordnung erkläret ſeynd, item bekanntlich, und wiſſentliche Schulden, offenbare Frevel, Betrügereyen, Schmähungen, Gewaltthätigkeiten, Raufereyen ꝛc. zur Klage vorkommen, ſo ſolle der Bergrichter dieſe zu Rechten, oder in Verzögerung zu ziehen, und durch jemand anderen, als durch die Partheyen ſelbſten anzubringen, auch zu verthätigen, mit nichten geſtatten, und die Sache nach dieſen Unſeren Bergwerks-Geſätzen in aller Kürze entweder durch gütlichen Vergleich hinlegen, oder ſoferne die Sache nicht verglichen wurde, ohne allen weitſchichtigen Rechnen viel weniger ſchriftlichen Verfahrungen, mithin ſummariſſime entſcheiden.

Der

Der vier und ſechzigſte Articul.

Es ſolle auch keiner ſich unterſtehen, dem Bergrichter, ſeine Geſchworne, und Beyſitzer, ohne rechtmäßig, und genugſamer Urſach zu verwerfen, oder mit unziemlich-frevelhaften Reden anzutaſten.

Wann jemand eine, dem Berggericht beyſitzende Perſon ihme verdächtig zu ſeyn glaubet, ſolle dieſes zeitlich dem Berggericht angezeiget werden.

Welcher aber eine erhebliche Beſchwärde, einer Verdächtigkeit wider jemand aus dem Gericht zu haben vermeynet, kann ſolche dem Bergrichter zur Vermeidung aller offentlichen Proſtitution zeitlich geziemend anzeigen, und woferne die vorgegebene Urſach der Verdächtigkeit von denen übrigen Berg-Gerichts-Beyſitzern nicht für zureichend befunden wurde, ſo ſolle der Beſchwär-führende wegen ſolch-ſeiner unbefugten Anklag um 5. Species-Thaler geſtraft, oder aber nach Beſchaffenheit deren Perſonen auch mit einer gemeſſenen Leibs-Straf beleget werden.

Wann die vorgegebene Urſach der Verdächtigkeit nicht gegründet, ſoll der Beſchwär-führende um 5. Species-Thaler geſtraffet werden.

Die Angelegenheiten, ſo die Grüben, und Berg-Strittigkeiten betreffen, ſollen demnach ohne Verſchub, und wo keine Schünn-Charten erforderlich, in drey Tägen, die anderen alle aber inner 14. Tägen angeſetzt gehalten, und wie vorgemeldt, ohne weiterer Verzögerung, oder Umtrieb vollendet werden, und iſt der Bergrichter, ſamt ſeinen Beyſitzern mit nichten ſchuldig, über den beſtimmten Rechts-Tag, und Stund zu warten.

Die Berg-Strittigkeiten ſollen ohne Verſchub, und zwar in drey Tägen, bey erforderlicher Schünn-Charten aber längſtens innerhalb 14. Tägen angeſetzet, gehalten, und vollendet werden.

Wann aber ein Theil zu rechter Zeit nicht erſchune, und keine durch GOttes Gewalt hinderlich-geweſte Urſach zu Gericht ſändete, ſondern ungehorſamlich ausblibe, ſo ſolle dem erſcheinenden Theil, nach Verflieſſung der 12ten Stund Mittags durch ein Urthl zuerkennet werden, was nach dieſer Ordnung, und Bergwerks-Gebrauch iſt, recht, und billig iſt.

Wann ein- oder anderer Theil aus Ungehorſam zu Gericht nicht erſchune, ſolle dem erſcheinenden Theil nach Verflieſſung der 12ten Stund Mittags durch ein Urthl zuerkennet werden, was recht iſt.

Uebrigens ſollen alle Klagen, Antworten, Red- und Gegen-Reden, nach dem weſentlichen Innhalt genau protocolliret, nach geſchloſſenen Reden, und ehe die ſtrittige Theil abtretten, das Protocoll offentlich verleſen, ſodann nach abgetrettenen Partheyen von dem Bergrichter die ganze Verhandlung in einem kurzen Begrif, denen Beyſitzenden vortragen, hierüber eines jeden freymüthige Meynung ohne einzureden angehöret, die ſogeſtaltige Stimmen eines jeden in-

ſonderheit ad Protocollum genommen, nach Mehrheit deren Stimmen, das Urthl von dem Bergrichter ausgeſprochen, der etwo temerè litigiret zu haben befundene Theil in die Erſetzung deren verurſachten Gerichts-Unkôſten, oder auch Schadens condemniret, ſodann das Protocoll vor der Publication noch einmal denen Beyſitzern vorgeleſen, und ſonach erſt publiciret werden, damit man bey etwo ergreifenden weiteren Recurs in anderter, und dritter Inſtanz wiſſen môge, wie jede Stimm ausgefallen, und worauf alſo das Bergrichterliche Urthl gegrûndet, und geſtellet worden iſt.

Wann demnach der Bergrichter ein Urthl ſpricht, ſo ſolle er ſolches mit dem in der Hand habenden alt-gewôhnlichen Berg-Gericht-Staab publiciren.

Der fûnf und ſechzigſte Articul.

Wie es mit der Apellation gehalten werden ſolle.

Vermeynet dann einer ſich mit dem Bergrichterlichen Urthl beſchwâret zu ſeyn, und wollte darûber zu der weiteren Bergwerks-Inſtanz appelliren, ſo ſolle dieſes in der Zeit, da der Richter annoch ſitzt, und den Berg-Gerichts-Staab noch in Handen hat, kund gemacht werden. Es iſt aber ſolcher Gerichts-Staab vor Verlauf einer viertel Stund nach geſprochenen Sentenz nicht aus Handen zu legen.

Und zumalen Unſere Durchlâuchtigſte Vorfahrere denen Erz-Biſchôffen zu Saltzburg aus beſonderen Gnaden einen Bergrichter, welcher auf die Landes-Fûrſtliche Bergwerks-Ordnung mit Pflicht verbunden iſt, vorberûhrtermaſſen zu ſetzen, von dannen aber die beſchwârten Urthl an das Salzburgiſche Vice-Dom-Amt zu Frieſach als anderten Inſtanz zu dingen zugelaſſen haben.

So beſtâttigen Wir ſolches hiemit auch nochmalen, jedoch, daß die Bergrichter dieſe Unſere heilſame Landes-Fûrſtliche Bergwerks-Satzungen, beſſer, als bishero beſchehen, bey Vermeidung Unſerer Ungnad und Straf, ſelbſt beobachten, und zum genaueſten Vollzug befôrderen ſollen.

Wann ſodann die auf obige Art angemeldte Appellation zu gedachtem Salzburgiſchen Vice-Dom-Amt gebracht wird, ſo wollen Wir, daß dieſe folgender Geſtalt gefûhret werde, nemlich, daß à dato des erhaltenen Protocolls-

colls-Extract (auf welchem der Bergrichter das Datum der Hinausgab jederzeit mit eigener Hand zu ſchreiben hat) innerhalb 14. Tägen, bey widriger Verliehrung des Appellations-Rechts, die Appellations-Schrift zu der anderten Inſtanz gebracht, ſelbe hernach ohne mindeſten Aufzug, und längſt in 3. Tägen dem Appellato zu Verfaſſung der gegen Appellations-Schrift, welche ebenfalls inner 14. Tägen ſub termino præcluſivo von dem Appellato zu erſtatten iſt, zu decretiret, unter dieſer Zeit auch à prima Inſtantia die Rationes decidendi abgeforderet, und nach Einlangung ſolch-beederſeitigen Schriften, und deren Rationum decidendi mit Zuziehung 3. oder 5. unpartheyiſcher, und keiner anderen, als in Bergwerks-Sachen wohl-verſtändiger Männer, das Urthl ohne Saumſal, und längſt inner 14. Tägen nicht allein abgefaſſet, ſondern auch zugleich inner dieſen nemlichen 14. Tägen denen Partheyen zu Erſpahrung deren Reis-Unköſten zugefertigter hinaus gegeben werden ſolle.

Wann aber ein oder beede Theile ſich darüber annoch beſchwäret zu ſeyn vermeynen, ſo ſolle denenſelben der weitere Recurs zu Unſerer Repræſentation und Kammer, als dritten, und letzten Inſtanz ſogeſtaltig unverhindert ſeyn, daß der beſchwäret zu ſeyn Vermeynte, à die Recepti des ſchriftlichen Sentenz inner 8. Tägen tanquam termino præcluſivo mit ganz kurzer Anführung der Urſach des nehmenden Recurs bey der anderten Inſtanz ſich ſchriftlich ad reviſionem Actorum melden, von dem Richter anderter Inſtanz aber, der genommene weitere Recurs der Gegen-Parthey alſogleich pro Notitia intimiret, die Reviſions-Anmeldung hingegen ſamt denen geſammten Acten, und Rationibus decidendi tam primæ, quam ſecundæ Inſtantiæ zur Repræſentation, und Kammer, längſtens auch inner 8. Tägen auf Unkoſten des Recurrenten abgeſchicket, und was folglich daſelbſt erkennet wird, ſoll bey Kräften verbleiben, und ſothane Erkanntnuß, dem Vice-Dom-Amt zu Frieſach, und von dieſem zu Vollziehung deſſen dem Bergrichter auch auf Unkoſten des Recurrenten zugefertiget, durch demſelben, und Geſchwornen, in Beyſeyn beeder Partheyen verleſen, und darnach ferner abgehandlet werden, was ſich gebühret, und Bergwerks-Recht iſt.

Wir wollen aber anbey per expreſſum anbefohlen haben, daß alle, und jede, welche ante latam ſententiam ſich zur anderten Inſtanz voreilig wenden wurden, ohne weiteren ad primam Inſtantiam, ſalva tamen Appellatione zuruckgewieſen werden ſollen.

Der ſechs und ſechzigſte Articul.

Die von dem undiſciplinirten Berg-Geſind beſchehene Zuſammenrottirungen, Bedingnuſſen, Empörungen, Widerſetzlichkeiten, und andere derley ſtrafbare Unfügnüſſen werden unter ſchwäreſter Leib- und Lebens-Straf verbotten.

Nachdeme aus der Erfahrenheit bekannt iſt, was für höchſt ſtrafbare frevelhafte Thaten das zaumloſe Berg-Geſindl, fürnemlich aber die Knappen mittels gefährlicher Zuſammrottirungen ſchon zu mehrmalen ausgeübet, und unternommen.

Als befehlen Wir hiemit ſo gemeſſen, als ernſtlich, daß die Knappen, Kohler, Kohlführer, Plääer, Hammer-Schmid, und alle andere Arbeiter, ſo zu dem Berg gehörig, und verwandt, weder offentlich noch heimlich in was Sachen es immer ſeyn möchte, Empörungen, Bindnuß, Aufruhr, Verſammlung, Widerſtand, oder andere derley ſtrafbare Unfugnüſſen anfangen, haben, noch machen, auch nicht mit Rath, Worten, noch Werken, in keinerley Weis bey Vermeidung Unſerer Ungnad, und unausbleiblich-erfolgend-ſchwäreſten Beſtraffungen, auch bewandten Umſtänden nach, bey Verliehrung des Lebens veranlaſſen ſollen.

Und damit dieſen Schädlichkeiten um ſo gewiſſer vorgebogen werde;

So verordnen Wir, daß die geſchworne Knappen-Fähnrich, Huttleut, und andere Berg- und Werks-Vorſteher ſich ſelbſt ehrbar, und beſcheiden aufführen, und bey Verſpührung der mindeſten Unruhe, die Aufwickler, und Tumultuanten ohne Anſtand dem Berg-Gericht-Amt anzeigen, widrigenfalls auch ein ſolcher geſchworner Knappen-Fähnrich, oder Huttmann, oder auch anderer Knapp, der von einer Zuſammenrottirung, oder Empörung Wiſſenſchaft getragen, ob er ſchon nicht intereſſiret wäre, wegen unterlaſſener Anzeige vor allen anderen Handveſt gemacht, und empfindlichſt an Leib, oder nach Beſchaffenheit deren Umſtänden, wohl gar am Leben geſtraft werden ſolle.

Wor-

Worauf der Bergrichter eine beſondere Achtſamkeit tragen ſolle, und ſo er hiervon nur das mindeſte wahrnehme, oder etwas in Erfahrenheit brächte, ſolle er ohngeſaumt, von Amts⸗wegen, das erforderliche vorkehren, die ſchuldig befundene Uebertretter gerichtlich einziehen, ſolche, wie in der alten Bergwerks⸗Ordnung Artic. 39. die ſchuldige Anzeige an die Lands⸗Hauptmannſchaft, oder Lands⸗Verweſer vorgeſchrieben iſt, als dermalen Unſerer Repræſentation und Kammer einberichten, und auf ihre Erforderung überantworten, oder ſonſt ihre Verordnung hierüber erwarten.

Wann aber das Berg⸗Volk in ein⸗ oder anderer Sache beſchwärt zu ſeyn glaubete, ſo ſolle ſelbes durch den erwählten, und Berg⸗gerichtlich⸗beſtättigten Ausſchuß nach Maaßgab des 37ten Articuls ihre Nothdurft bey dem Berg⸗Gericht mit gelaſſener Art beſcheiden, und ehrerbietig vorbringen, und darüber den Beſcheid ruhig erwarten.

Allermaſſen Wir dann die bishero gepflogene Zuſammenkunften, und Verſammlungen der Knappen hiemit nochmalen ſchärfeſt verbotten haben wollen, die Rädelsführer aber ohne Gnad an Leib, und Gut, nach Beſchaffenheit der Umſtände, aber wohl auch am Leben geſtraft wiſſen wollen.

Der ſieben und ſechzigſte Articul.

Der Bergrichter ſolle unter denen Bergwerks⸗Verwandten gute Mannszucht halten; und wie die Rumor⸗ und Raufhändl, auch andere Ungebührnuſſen abgethan, und geſtraft werden ſollen.

Wir befehlen anbey auf das ſchärfeſte, daß der Bergrichter denen Bergwerks⸗Verwandten, es ſeye, wer es immer wolle, nicht die mindeſte Rumor⸗ Fecht⸗ oder Rauf⸗Händel, noch andere unziemliche Sachen geſtatten ſolle, ſondern wann der Bergrichter ſolches von einem erfahret, es möge klagbar angebracht werden, oder nicht, ſo ſolle er den, oder die ohnverſchont nach Maaß der Verbrechung mit Erkanntnuß der Geſchwornen, und anderen unpartheyiſchen ehrlichen Männern, ernſtlich ſtraffen, und in allweg gute Mannszucht halten, damit der GOtt gefällige Frieden immerhin mehrers eingepflanzet, die ſchädliche Rumoren, Mißhandlungen, und Raufereyen hingegen mit Nachdruck abgeſtellet, und gänzlich ausgerottet werden.

Wer aber von dem anderen mit Schimpfwort, Schlagen, Stoſſen, und dergleichen Muthwilligkeiten angetaſtet wurde, und ſich deſtwegen beſchwärt zu ſeyn vermeynte, der ſolle ſein ſelbſt eigener Richter nicht ſeyn, ſondern ſolche Unbilligkeit dem Bergrichter klagen, welcher ſodann nach dieſer Unſerer Ordnung, und Bergwerks-Geſätzen ſchleunigſt der Schärfe nachzuhandlen, und dem beleidigten Theil genugſame Satisfaction zu verſchaffen hat.

Weme der Bergrichter Fried gebiet, der ſolle denſelben halten, widrigenfalls ein ſolcher um ſeinen verübten Ungehorſam ernſtlich beſtraffet werden ſolle.

Und weme der Bergrichter Fried gebiet, der ſolle denſelben halten, widrigenfalls ein ſolcher von dem Bergrichter wegen ſeines Ungehorſam, und verübten Frevel, mit Erkanntnuß der Geſchwornen, ernſtlich geſtraffet, oder nach Geſtalt der Verbrechung vom Berg geſchafft, auch im Fall der Tauglichkeit zu einen Recrouten genommen werden.

Der acht und ſechzigſte Articul.

Die Markt- und Land-Richter ſollen auf des Bergrichter Erſuchen bey ſchwäreſter Straf und Ahndung demſelben zu Hülf ſtehen.

Zum Fall aber einer, oder mehr dem Bergrichter (wann ſelber in Rumor-Händlen, oder anderen gefährlichen Begebenheiten, es ſeye, in was Sachen es immer wolle, Fried bietet) mit Gewalt widerſetzen, und nicht Gehorſam leiſten wurde, der Bergrichter hingegen nicht mächtig wäre, ſolche zum Gehorſam zu bringen, ſo ſollen die Markt- oder Land-Richter auf des Bergrichters Erſuchen, bey ſonſt ſchwäreſter Straf, und Ahndung, mit aller Macht deme zu Hülf ſtehen, und mit Ernſt darzuthun, damit der oder die Ungehorſame, und Verachtere der Obrigkeit anderen zum Beyſpiel gerichtlich eingebracht, und an Leib, und Gut, oder beſchaffenen Umſtänden nach, noch ſchärfer auf das empfindlichſte geſtraffet werden.

Der

Der neun und ſechzigſte Articul.

Die Bergwerks-Arbeiter, wie die Namen haben, ſollen kein Gewehr, oder Waffen tragen, auſſer die Knappen zu ihren gewöhnlichen erlaubten Aufzügen ihr Seiten-Gewehr, dieſe ſollen aber eben ſo wenig, als die anderen ſolches gegen jemand im Schimpf, oder Ernſt, ſondern bloß zu ihrer Parade gebrauchen, noch anderen in Rauf- oder Rumor-Händlen damit zu Hülf kommen.

Es ſolle kein Bergwerks-Arbeiter, ausgenommen in denen gewöhnlichen Aufzügen, ein Gewehr, oder Waffen tragen.

Welcher dann ſolches ungeacht thäte, und ſein Gewehr entblöſſete, der ſolle alſogleich vom Berg verworfen, und als ein Uebertretter und Schimpfer Unſerer Geſätzen gefänglich eingebracht, und nach Unſeren allergnädigſt-erfloſſenen dießfälligen Satzungen unnachläßig an Leib, oder Gut, oder nach Beſchaffenheit des Verbrechens wohl auch am Leben geſtraft werden.

Der ſiebenzigſte Articul.

Nachdeme die Knappſchaft bey angeregtem Bergwerk Hüttenberg von Unſeren Vorfahrern befreyet, und von Uns bey denſelben ihren Freyheiten, ſo viel die wider dieſe Unſere Ordnung nicht ſeynd, auf vorbeſchriebene Art gelaſſen worden.

Die Knappſchaft zu Hüttenberg ſolle in allen Feindes Gefahren in- und auſſer Landes auf jemahliges Verlangen auszuziehen, und gegen den Feind zu dienen ſchuldig ſeyn.

Als ſollen ſie Uns als Frauen, und Landes-Fürſtin, und Unſeren Durchläuchtigſten Nachfolgeren gegen Unſeren Widerwärtigen, und Feinden, oder wo Uns ſonſt inner, und auſſer Lands eine Noth anſtieſſe, da Wir der Knappen, und Berg-Geſellen bedürftig, von dem Berg drey Tag auf ihren eigenen Koſten ziehen, und alsdann Uns oder Unſeren Erben, und nachkommenden Landes-Fürſten in Kärnten, auf Unſere Beſoldung, wie anderen Dienſtleuten gegeben wirdet, gegen Unſeren Widerwärtigen, und Feinden treulich beyſtehen, und dienen.

Der ein und ſiebenzigſte Articul.

Wann in Abweſenheit des Bergrichters ſich unter denen Bergwerks-Verwandten ein Rumor erhebet, ſo ſolle der Land- oder Markt-Richter Fried bieten, und die Unruhigen zum Gehorſam bringen, wie auch das nemliche von dem Bergrichter in Abſeyn der Land- und Markt-Richter unter denen Landgerichts Unterthanen beobachtet werden.

Wann ſich etwo ein Rumor, oder Haderey unter denen Bergwerks-Verwandten, in Abweſenheit des Bergrichters erhube, ſo ſolle der Land- oder Markt-Richter Fried bieten, auch allenfalls die Unruhigen oder Widerſpenſtige mit erforderlichen Gewalt zum Gehorſam, und in die Gefängnuß bringen, ſodann dem Berg-Gericht übergeben.

Ein gleiches ſolle der Bergrichter auch thun, wann ſich in Abweſenheit des Land- oder Markt-Richters unter ihren Gerichts-Unterthanen Gefecht, oder Rumor erhube, und ſollen die Bergleut dem Land- oder Markt-Richter, die Land- und Markt-Gerichts-Unterthanen auch dem Bergrichter unterthänig, und gehorſam ſeyn, jedoch ſeynd allemal jedem Gericht ſeine Untergebene zu der Beſtraffung auszufolgen.

Wir verſehen Uns demnach, daß die Obrigkeiten untereinander einig, und jederzeit die von ein- oder den anderen Seiten ausübende Frevelthaten, und Muthwilligkeiten mit allem Ernſt abzuſtellen beeiferet ſeyn werden, damit gröſſeren Mißhandlungen vorgebogen, alles Uebel vermieden, mithin durchgängiger Frieden, Zucht, und Ehrbarkeit eingepflanzet, und für beſtändig beybehalten werde.

Der zwey und ſiebenzigſte Articul.

Wie es mit jenen Bergwerks-Verwandten, ſo ein Malefiz-Delictum begangen, gehalten werden ſolle.

Zum Fall ein Bergwerks-Verwandter einen Todſchlag gethan, oder ein anderes Malefiz-Delictum begangen hätte, deme ſolle der Bergrichter mit ſonderen Fleiß nachſtellen, und zur Gefängnuß zu bringen trachten, ſodann dieſen dem Land-Gericht zur gehörigen Proceſſirung übergeben, damit das Bergwerk von dergleichen Uebelthätern geſicheret, und gereiniget werde.

Woferne aber eine ſolche Malefiz-Perſon ſich auf flüchtigen Fuß geſetzet, und der Bergrichter dieſe in Verhaft zu bringen nicht vermag, ſo ſollen die Land- und Burgfrids-Gerichter derſelben nachſtellen, damit ſie

Hand-

Hand⸗veſt gemacht, und zur billigen Straf gebracht werde.

Der drey und ſiebenzigſte Articul.

Wann aber ein Bergwerks⸗Verwandter wegen einer ihme angelegten Inzucht zu einer Land⸗ oder Burgfrids⸗Obrigkeit in Verhaft zu nehmen angezeiget wurde, dieſer aber in der That nicht ergriffen, noch das Factum würklich erweislich gemacht worden;

Die Land⸗oder Markt⸗Richter ſollen ohne Vorwiſſen des Bergrichters keinen Bergwerks⸗Verwandten, es ſeye dann daß ſelber in der That ergriffen, oder das Factum wider ihme erweislich gemacht worden, in Verhaft nehmen, und inſtehendes beobachten.

So ſolle der Land⸗ oder Markt⸗Richter ohne Vorwiſſen des Bergrichters ſelben mit nichten annehmen;

Wäre aber aus erheblichen Urſachen die Land⸗gerichtliche Handveſtmachung dannoch erforderlich:

So iſt ein ſolcher Arreſtant von dem Land⸗dem Berg⸗Gericht, nebſt Anzeigung der Beweg⸗Urſachen ſeiner Gefangennehmung alſogleich zuzulieferen, und zu übergeben.

Wann demnach das Berg⸗Gericht ein Malefiz-Verbrechen an ihme erfinden, und wahrmachen ſollte, ſo hat daſſelbe ſolchen Arreſtanten mit Beyziehung der Geſchwornen, und drey anderer unpartheyiſcher Bergmänner anforderiſt mit einem Urthl von ſeiner Berg⸗Arbeit zu entſetzen, ſonach aber allererſt dieſen dem Land⸗Gericht, wie gebräuchig, zu übergeben.

Der vier und ſiebenzigſte Articul.

Damit nun unter dem Bergwerks⸗Verwandten Fried, Einig⸗Ehrbarkeit, und gute Mannszucht erhalten werde, ſo befehlen Wir allen, und jeden, wer die ſeynd, ſonderbar aber denen Knappen, Holz⸗Knechten, Kohlern, Kohl⸗Erzt⸗ und Eiſen⸗Führern, Plääern, Graglern, Hammer⸗Schmiden, Haizern, Ofen⸗Knechten, und dergleichen Arbeitern, welche bey dem Bergwerk das Brod ſuchen, und demſelben in anderweg zugethan ſeynd, daß ſie nach ihrer ohne deme allſeitiger gröſten Schuldigkeit ſich mit allen Kräften zu einen frommen, und Chriſtlichen Lebens⸗

Die Bergwerks⸗Verwandte, wie ſie Namen haben, ſollen eines fromm⸗und chriſtlichen Lebens⸗Wandel ſich befleiſſen, und einer dem anderen unter ſchwärer Beſtrafſung mit Schmach⸗und Schelt⸗Worten nicht beſchimpfen.

bens-Wandel befleiſſen, und in keinerley Weis einigen Menſchen zu beleidigen, noch unter ſich mit Schmäh- oder Schelt-Worten einander zu ſchimpfen, weniger einen Unfrieden, und Feindſchaft zu erwecken, ſich unterſtehen ſollen.

Wann ſich aber jedoch ergebete, daß einer dem anderen mit Schmah- oder Schelt-Worten antaſtete, und der Bergrichter es erfuhre, ſo ſollen ſolche Schmäher von Amts-wegen, und ohne auf eine Klag zu warten, vor das Berg-Gericht beruffen, und nach Befund der Sachen ernſtlich geſtraffet, auch zum offentlichen Widerruff verhalten werden.

Soferne hingegen die Schmähung ſo beſchaffen wäre, daß ſie einen einer ſtrafwürdig verübten That verdächtig machete, ſo ſollen ſolche gründlich erwiſen, und wahrgemacht, widrigenfalls der Schmäher von aller Berg-Arbeit verſtoſſen, und im Fall der Tauglichkeit zu einen Recrouten genommen werden.

Wird aber die vorgegebene That wider den Geſchmähten erforderlich wahr gemacht;

So ſolle ſolcher, wann er für Infam zu halten, von dem Berg-Gericht durch Erkanntnuß der Geſchwornen, und dreyer anderer verſtändiger Bergmänner von aller Berg-Arbeit abgeſchaft, und ſodann nach Maaß ſeines Verbrechens weiters mit ihme denen Rechten nach verfahren werden.

Der fünf und ſiebenzigſte Articul.

Statuirung deren bergrichterlichen Täxen.

Wiewohlen Unſere Durchläuchtigſte Vorfahrere in denen Berg-Gerichts-Handlungen gemäßigte Täxen geſetzet, damit der Arme von dem Reichen nicht überladen, noch von dem Bergrichter, und Geſchwornen die Gerichts-Täxen überſchritten, weniger dieſerwegen eine Strittſach verzögeret, ſondern ſchleunige Gerechtigkeit ertheilet, und alſo einem wie dem anderen verdientes Recht ohne mindeſten Umtrieb gegeben werde.

So

So haben Wir doch ſehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die Bergrichter ſolche Tàxen eigenmächtig überſchritten, und dahero nicht allein von denen Ordnungs-Satzungen zu Nachtheil der Gewerken, und Verwirrung des Bergwerks abgewichen, ſondern auch die Stritt-Sachen, welche in 8. oder längſt 14. Tägen hätten erörteret werden können, auf viele Jahr hinaus verzögeret, oder doch wenigſtens ſolches denen rechtſichtigen Partheyen zugelaſſen, und ſomit zwiſchen reichen Gewerken beſtändiger Zank und Hader erhalten, der arme aber entweder ſein Recht unausgemacht zu verlaſſen, oder ſich mit Rechts-Führungen zu erarmen gezwungen worden.

Ob nun Wir zwar ſolch-ſchändliche und höchſt ſtrafbare verübte Eigenmächtigkeiten mit allem Ernſt zu ahnden, wie auch alles bey der alten in der Ordnung enthaltenen Tàx zulaſſen, billige Urſach hätten, ſo wollen Wir jedoch aus ſonderbar allerhöchſten Milde das beſchehene vergeſſen, künftighin aber zu obbeſagtem Ende, daß nemlich der Bergrichter, und Geſchworne, wegen der Einkünften deren Gerichts-Tàxen dieſe Unſere Bergwerks-Geſätze nicht zu überſchreiten, noch die Entſcheidung der eingeklagten Zwiſpaltigkeiten zu verzögeren, ſondern alles zum ſchleunigſten Ende zu leiten Urſach haben, und alſo der Arme wie der Reiche ohne Hindernuß ſeines wenigeren Vermögens die zuſtoſſende Angelegenheiten auszuführen im Stande ſeye, folgende Berg-Gerichts-Tàxen ſtatuiret, und feſtgeſetzet haben.

	fl.	kr.
Für Verleyhung einer Erzt-Gruben, ſamt Lehen-Brief : : : : :	1	—
Für Verleyhung einer Lam-Gruben, ſamt Lehen-Schein : : : : :	—	15
Für Extradirung eines Protocolls-Extract wegen zuſammen geſchriebenen Scherm, und Haupt-Erzt-Grüben : : : : :	—	15
Für Herausgebung eines Protocolls-Extract wegen gefriſten, oder gefreyten Erzt-Grüben : : : : : :	—	10
Für ein erſuchtes Beſchau, es mag demnach ſolches in denen Grüben, Werkgaden, Waldungen, oder Gründen zu Hüttenberg,		

	fl.	kr.
Moßinz, oder Lölling, und daſigen weiteren Enden herum beſchehen, des Tags	1	—
Einem Geſchwornen für ein ſolches Beſchau hingegen	—	36
Wo ſolches aber die Schuldigkeit von Amtswegen vorzukehren erforderet, hat kein Parthey nichts zu bezahlen, geſtalten dergleichen Verrichtungen unter denen Beſoldungen verſtanden.		
Für Bemarkung eines Kohl-Schaffes, oder Erzt-Maaß	—	15
Für Bemarkung einer Kohl-Krippen	—	10
Für Bemarkung eines Kohl-Sacks	—	3
Für einen Kauf-Brief	1	—
Für einen Schuld-Brief	—	30
Für Verfaß- und Ausfertigung eines Vergleichs- oder Beſtands-Contract	1	—
Für ein Verzicht	—	20
Für ein Protocolls-Extract, ſo aber nicht weitwendig, wie es ſonſt gemeiniglich zu beſchehen pfleget, ſondern nach der ordinari Schreib-Art geſchrieben werden muß, für einen Bogen	—	3
Für ein Decret	—	4
Für Ausfertigung eines Abſchieds	—	24
Wann einer eine Gruben- Werkgaden- oder andere Bergwerks-Realität einem anderen durch Kauf, Tauſch, Geſchanknuß, oder andere Begebenheit, es ſeye in was Namen es wolle, auf- und übergibet, und in loco der Realität die Bergrichterliche Einantwortung verlanget, der ſolle dem Bergrichter für ſolch-verrichte Einantwortung, Protocollirung, Angelobung, und Brief-Ausfertigung geben	4	—

Wo

	fl.	kr.
Wo aber nach eines Bergwerks-Verwandten Todfall Sperr, und Inventur vorgekehret werden muß, ſo iſt in ſolchen Begebenheiten folgende Ordnung zu halten, nemlich von Vermögen bis tauſend Gulden, für Inventur, Verhandlung, und dießfällige Schreiberey, von ein Gulden : :	—	1
Von dem mehreren Vermögen aber, was ſich nemlich über tauſend Gulden erſtrecket, von hundert Gulden : : : :	—	30
Für Verfaß- und Fertigung eines Inventarii, welches nicht über tauſend Gulden Vermögen enthaltet : : : :	1	—
Welches aber ſolche Summa überſteiget :	2	—
Für Sperr, und Inventur, Liquidir- und Verhandlung eines in die Crida verfallenen Vermögens bey Lebszeiten des Schuldners von hundert Gulden : : : :	—	24
Für Schätz- und Verhandlung einer in Schuldens-Klag abgepfänden ligend- oder fahrenden Realität : : : : :	—	30
Die Seſſionen, und Gerichts-Handlungen, welche der Bergrichter mit denen Geſchwornen zu Verwaltung der Gerechtigkeit vorzunehmen hat, ſeynd umſonſt zu verrichten, und ſoll keiner Parthey hierwegen auch nur das mindeſte angerechnet werden.		

Dem Berg-Botten.

	fl.	kr.
Für Uebertragung eines Decrets in loco Hüttenberg : : : : : :	—	3
In die Moßinz : : : : :	—	7
In die Lölling : : : : :	—	10
Weiters aber von jeder Meil : : :	—	10
Für verrichte Abpfändung, es beſchehe demnach ſolche in einer todten, oder lebendigen Sache : : : : :	—	20

	fl.	kr.
Für Einforderung eines Knappen, oder anderen Bergwerks-Verwandten ; ; ;	—	3
Für eine Inventur bey einem Gewerken ;	2	—
Bey einem Knappen, oder anderen Bergwerks-Arbeiter aber ; ; ; ; ;	—	15

Der sechs und siebenzigſte Articul.

Die von Alters hero denen Rad- und Hammer-Meiſtern zu Hüttenberg allergnädigſt-verwilligte Mauth- und Zoll-Befreyung deren zur Werks-Beſtreitung benöthigen Victual- und Materialien wird denenſelben fernershin beygelaſſen.

Es haben Unſere Durchläuchtigſte Vorfahrere nicht allein in der Anno 1553. erfloſſenen Ferdinandeiſchen Bergwerks-Ordnung Artic. 143. generaliter, ſondern auch vor- und nachhin durch verſchiedene Reſolution und offene Patenta ſpecialiter zum Behuf, und mehrerer Beförderung des Hüttenbergiſchen Berg-Schmölz, und Hammer-Werkens denen geſammten, zur dortigen Haupt-Eiſen-Wurzen gehörigen Rad- und Hammer-Meiſtern ſchon von langen Zeiten hero eine durchgängige Mauth- und Zoll-Befreyung aller zur Bergwerks-Beſtreitung einzuführen benöthigten Getraid, Vieh, und anderen Victualien, und Materialien zu ertheilen geruhet;

Alldieweilen Wir nun denen Land-Kärntneriſchen Rad- und Hammer-Meiſtern obangeführte Mauth, und Zoll-Befreyung noch fernershin angedeyen zu laſſen, Uns allergnädigſt entſchloſſen.

So befehlen Wir demnach Unſern Kaiſerl. Königl. ſowohl, als Privat-Mauth- und Aufſchlag-Aemtern, keines ausgenommen, hiemit ernſtlich, daß in Zukunft alles zu der Haupt-Wurzen von denen Gewerken, und anderen Bergwerks-Verwandten erkaufend- und zulieferende Getraid, Vieh, und andere Victualien, auch Materialien, was nemlichen von ersterem zu Unterhaltung des Perſonalis, und von letzteren zur ohnmittelbaren Berg- und Werkgadens-Beſtreitung erforderlich ſeyn wird (davon Wir jedoch den Wein, Tuch, und andere gemeine Kaufmanns-Waaren ausgenommen haben wollen) aller Mauth, und Aufſchlag frey gehalten, und gelaſſen werden ſolle.

Da-

Damit aber mit dieſen zu Bergwerks-Nothdurften Mauth, und Aufſchlags frey einführenden Victualien, und Materialien nicht etwo Handel und Wandel getrieben, Unſere Gnad mißbraucht, und Unſer Kammer-Gut geſchmellert werde, ſo gebieten Wir hiemit gnädigſt, daß alle dieſe einführende Victualien, und Materialien mit einem Paß von dem Bergrichter zu Hüttenberg begleitet, und atteſtiret, in Ermanglung deſſen aber der Mauth, und Aufſchlags-Befreyung ſich kein Gewerk, oder Bergwerks-Verwandter zu erfreuen haben ſolle, hierauf dem Bergrichter befehlend, daß er ſich vor Ertheilung eines dergleichen Paß der Nothdurſt, und Umſtände halber wohl erkundigen, auch daß kein Contraband, oder Handel getrieben werde, bey Vermeidung Unſerer Straf, und Ungnad, nach der beſchehenen Einführung genau obacht haben ſolle.

Der ſieben und ſiebenzigſte Articul.

Dieſe neu-errichtete Landesfürſtliche Ordnung ſolle von allen und jeden, ſo dem Bergwerk verwandt ſeynd, genau beobachtet, und unverbrüchlich gehalten werden.

Dieſe Unſere für die Haupt-Eiſen-Wurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, neu-errichtete Landes-Fürſtliche Ordnung, ſolle von dem Bergrichter, Geſchwornen, und anderen dieſes Bergwerks-Vorſtehern, und Beamten, beforderiſt aber von denen Gewerken ohne Ausnahm, ſo viel deren unter dem Hüttenbergiſchen Berg-Gerichts Staab ſtehen, ingleichen von derenſelben, Verwaltern, Aufſehern, Verweſern, und derley Beamten, wie auch Schreibern, Huttleuten, Knappen, Pläàern, Graglern, Ofen-Knechten, Hammer-Schmiden, Haizern, Holz-Knechten, Kohlern, Kohl-Erzt- und Eiſen-Führern, und all andern, ſo dieſer Haupt-Wurzen mit Arbeit und Verdienſt zugethan, und verwandt ſeynd, niemand ausgenommen, von dem Höchſten, wie von dem Mindeſten, und von dem Reichen, wie von dem Armen, in allen Puncten nach denen klar, und deutlich beſchriebenen Buchſtaben, wie ſelbe ligen, und von jedem Bergmann insgemein leicht verſtanden, und begriffen werden können, zu allgemeinen, und eines jeden inſonderheit abgeſehenen Wohlfart, und Nutzen, auch zu Hindanhaltung aller ſchädlichen Zeit- und Geld-Verſchwendungen, dahingegen zu Einpflanzung eines gut-friedlich- und Freundnachbarlichen Betragens, auch ruhiger, und unangefoch-

tener Kammer-Guts-Beförderung genaueſt beobachtet, und unverbrüchlich gehalten werden.

Da nun Unſere Landes-mütterliche Milde gerechteſt dahin zielet, daß die Gewerken anſtatt des mit Auſſeracht-ſetzung der alten Bergwerks-Ordnung bishero zur Gewohnheit wordenen, ſo ſchädlich- als vergeblichen Proceß-führens im Fried und Einigkeit der Kammer-Guts-Beſtreitung obligen, nach Vorſchrift Unſerer maaßgebigen Ordnung auf ihr eigenes Beſtes ſorgſamen Bedacht nehmen, und hierdurch neben der allgemeinen Landes Wohlfart Unſer Kammer-Gut, und des Erz-Stift Salzburg Geföhl beförderen, und verſichern ſollen.

Bey denen unmittelbaren Bergweſens-Werkgadens-Manipulations-Werks-Beſtreitungs, und allen dahin einſchlagenden Kammer-Guts-Angelegenheiten ſolle weder ein formlicher Rechts-Proceſs geſtattet, weniger ein Advocat zugelaſſen werden.

So befehlen Wir hiemit, daß bey denen unmittelbaren Bergweſens, Werkgadens, Manipulations, Aeconomiſchen Beſtreitungs, und allen dahin einſchlagenden Kammer-Guts-Angelegenheiten, und daraus zufälliger, eigennutziger, oder wohl auch vorſetzlicher Weis zugegen Unſerer Ordnung entſtehenden Strittigkeiten weder ein förmlicher Rechts-Proceß geſtattet, weniger aber zu Anbring- oder Verthätigung derley Eiſen- und Bergweſens-Angelegenheiten, wie ſie Namen haben, ein Advocat, noch weniger ein anderer Schriftenſteller, oder Rechtsführer zugelaſſen werden, ſondern gleichwie nach der beſtändig-löblichen Gewohnheit Unſerer Inner, und Vordernbergiſchen Eiſen-Kammer-Gütern das Berg-Gericht zu Hüttenberg mit niemand andern, als wahren Berg- und Manipulations-verſtändigen Subjectis zu beſetzen verordnet haben; Alſo wollen Wir auch, daß allda niemand, als die Gewerken ſelbſt durch ſich oder ihre Beamte, oder andere wahre Bergweſens-Manipulations-verſtändige Mönner die gründliche der Sachen Beſchaffenheit bey dem Berg-Gericht vorbringen, und von dannen nach Vorſchrift dieſer Unſerer Bergwerks-Ordnung über zu Redſtellung des angeklagten Theils ſchleunige Ausrichtung, Beſcheid, oder Ausſpruch erwarten ſollen.

Das Berggericht ſolle die Wahrheit des Facti in der angebrachten Klag, auch allenfalls mit Abhörung der Zeugen, oder Beaugenſcheinigung, kurz

Damit aber hierdurch niemanden einiges Unrecht beſchehe, ſondern vielmehr jeder ohne aller Weiterung, Umtrieb, oder Unköſten alſogleich in Merito Ausrichtung erlangen möge, ſo hat das Berg-Gericht von Amts-wegen darauf zu ſehen, daß die Wahrheit des in der Klag ange-

ge-

gebrachten Facti mittelſt Vernehmung des Klägers, und Beklagten, allenfalls auch deren von ein- ſo anderen ſtreitenden Theilen etwo vorſchutzenden Zeugen, oder auch mit Beaugenſcheinigung des ſtrittigen Orts kurz, und ohne Geſtattung aller Umtrieben, jedoch vorſichtig, und verläßlich an Tag gebracht werde.

und ohne Geſtattung aller Umtriben, jedoch verläßlich zu erheben bedacht ſeyn.

Zum Exempel: Es ergebete ſich eine Gruben-Strittigkeit, wegen Ueberfahrung der Mäſſerey, ſo muß der Schünnzug das Factum, der Verleih-Brief, oder in Mangel deſſen, ein wahrer verläßlicher Protocolls-Extract, oder unſtrittige Poſſeſs den Titulum an Tag legen, den richterlichen Ausſpruch aber einem verſtändigen Berg-Gericht, dieſe Bergwerks-Ordnung an die Hand geben.

Auf dieſe Art iſt ſich alſo in allen Bergweſens-Begebenheiten zu verhalten, und hat das Berg-Gericht ſeine gröſte Sorge, ſeyn zu laſſen, daß vor allen in Gegenwart beyder Theilen die Wahrheit erhoben, und an Tag gebracht werde, wornach, da in dieſer Ordnung ohne deme faſt allen, was ſich ereignen kann, Vorſehung beſchehen iſt, das Berg-Gericht-Amt alle Vorfallenheiten entweders leichtlich vermittlen, oder ohne weit-wendigen Gerichts-Formalitäten kürzlich entſcheiden kann.

Weilen in dieſer Ordnung faſt in allen, was ſich ereignen kann, Vorſehung beſchehen, ſo kann das Berggericht-Amt alle Vorfallenheiten entweder leichtlich vermittlen, oder aber ohne weitwendigen Gerichts-Formalitäten kürzlich entſcheiden.

Wir ſtatuiren jedoch, daß alle dieſe Handlungen, ſie mögen gütlich abgemittlet, oder Berg-Ordnungs-mäßig geſprochen werden, gebührend wie vorn ſchon anbefohlen iſt, protocolliret werden ſollen, damit in dem erſteren Fall die Vergleichs-Handlung denen Partheyen, auf ihr Verlangen in Forma Authentica hinaus gegeben, in dem letzteren Fall hingegen in Caſu Appellationis hieraus ein verläßlicher pro Rationibus decidendi zugleich dienender Extract gezogen, und ſodann mit der beſchehenen Verhandlung an dem Richter anderter Inſtanz hinaufgegeben werden möge.

Alle Verhandlungen müſſen protocolliret werden.

Da Wir nun denen bisherig-ſchädlichen Rechts-Führungen in allweg vorgebogen wiſſen, und haben wollen, daß die Gewerken mehr auf wirtſchaftlichen Schmölz, als Rechts-Proceß bedacht ſeyn, und ſomit ihre Werker im Fried, Einigkeit, und gut-nachbarlichen Einverſtändnuß beſtreiten ſollen.

Die Gewerken ſollen mehr auf Wirtſchaft-Schmölz, als Rechts-Proceſs bedacht ſeyn, und wegen des hierunter waltenden eigenen Nutzens die Ordnung nicht nur

ſelbſt genaueſt befolgen, ſondern auch zum allgemeinen Vollzug zu befördern beſtens beeiferet ſeyn.

So verſehen Wir Uns allergnädigſt, daß jeder Gewerk, deren Verwalter, Aufſeher, Verweſer, Schreiber, und in Summa jeder Bergweſens-Verwandter ſeiner Schuldigkeit gemäß dieſer Unſerer Ordnung wegen des hierunter waltenden eigenen Nutzens, auf das genaueſte ſelbſt zu befolgen, oder reſpectivè zum Vollzug zu befördern beſtens ſich beeiferen werde.

Solte ſich aber jemand unterſtehen dieſe Ordnung aus boshaften Abſichten critiſiren, und derſelben anſtatt des Vernunft-mäſſigen einen zweydeutigen Verſtand beyzulegen, ſo ſolle ein ſolcher, oder wer ſonſt hier Antheil nimmet, auf inberührte Art empfindlich abgeſtraffet werden.

Sollte ſich aber jemand unterſtehen dieſe Unſere klare Bergwerks-Ordnung vielleicht aus boshaften Abſichten, oder angewohnten Mißbrauch zu critiſiren, denen klaren Worten anſtatt des Vernunft-mäßigen, einen zweydeutigen Verſtand, beyzulegen, mithin die Geſätze auf das neue zu verdunklen, und zu verwirren, die ſtrittige Bergwerks-Angelegenheiten in lauter Formalitäten, und Exceptionen (welche ein wie allemal höchſtens verbotten ſeynd) einzuleiten; Ein ſolcher Gewerk, Verwalter, Aufſeher, Verweſer, Schreiber, oder wer der ſeye, ſoferne er als Kläger vorkommet, und mit ſeiner Klag von dem Berg-Gericht abgewieſen wurde, ſolle nicht nur in die Expenſen, Intereſſe, Schaden, Verſaumnuß, und übrige Unköſten condemniret, ſondern auch beſagter Kläger, oder aber jener, welcher an dieſer Klag durch ſeinen Rath, oder Zuthuung Theil nehmete, an Uns ſogleich nahmhaft gemachet werden, damit er als ein Muthwilliger, Verwirrer, und Ordnungs-Stöhrer nach Unterſchied deren Umſtänden, und nach Beſchaffenheit der Perſon empfindlich abgeſtraft werden könne.

Der acht und ſiebenzigſte Articul.

Bergrichter und Geſchworne ſollen ſelbſt mit einem auferbaulichen Lebens-Wandel vorleuchten, die unterhabende Bergwerks-Verwandte aber zum Dienſt und Anhörung des Wort GOttes mit Ernſt anhalten.

Es iſt Uns mißfällig zu vernehmen gekommen, daß ohngeacht, doch jedermann überzeuget ſeyn muß, wasgeſtalten der ſo reiche, ſchon über tauſend Jahr anhaltende Segen bey der Haupt-Wurzen, von welchem Unſer ganzes Erb-Herzogthum Kärnten, die gedeylichſten Früchten genieſſet, von dem gütigen GOtt allein, und zwar in ſo reicher Uebermaß herquellet, dannoch von theils Berg-Arbeitern, und Bergwerks-Verwandten dem GOttes-Dienſt nicht mit jener Aufmerkſamkeit, und Andacht, welche einem jeden, ſonderheitlich aber einem Chriſt-Catholiſchen Bergwerks-Verwandten obligend iſt, abgewartet werde.

Gleich-

Gleichwie Wir nun, als regierende Frau, und Landes-Fürſtin Unſerem Berg-Volk nicht das geringſte, was wider die Ehre GOttes laufet, zu überſehen gedenken, ſondern bey denen Bergwerken, und Kammer-Gütern vielmehr, und vorzüglich einen Chriſt-Catholiſchen tugendhaften Wandel eingeführet, und fortgepflanzet wiſſen wollen.

Als verſehen Wir Uns, daß der Bergrichter, und Geſchworne, wie auch die Gewerken, Verweſer, und andere Vorſteher ihren Untergebenen mit einem auferbaulich, und ehrbar, auch Chriſt-Catholiſchen Lebens-Wandel vorleuchten, und durch ihr gutes Beyſpiel dieſelbe ſammentlich ſowohl zu dem Dienſt, als ſonderheitlich zu Anhörung des heilſamen Wort GOttes werkthätig nach ſich ziehen, und aneiferen werden; Wie dann ſonderheitlich das geſammte Berg-Volk bey der Ein- und Ausfahrt zu allſtäter Verrichtung des gewöhnlichen Gebetts mit Ernſt zu verhalten kommet.

Der neun und ſiebenzigſte Articul.

Wie der Bergrichter, und deſſen 2. Geſchworne ſich ihrer aufhabenden theueren Pflichten allſtäts zu erinderen, und dieſe Landes-Fürſtliche Ordnung unter eigener ſchwärer Vertrettung mit höchſtem Fleiß nicht nur zum allgemeinen Vollzug zu beförderen, ſondern auch ſebſten in allem und jeden genaueſt zu befolgen haben ſollen.

Schlüßlichen iſt Unſer ſo gnädigſt- als ernſtlicher Willen, und ausdrücklicher Befehl, daß der Bergrichter, ſamt ſeinen zweyen Geſchwornen ſich beſtändig ihrer Uns als regierenden Frauen, und Landes-Fürſtin, wie auch dem Fürſten, und Erz-Biſchof zu Salzburg Liebden abgelegten theuren Pflichten beſtändig erinderen, dieſe Unſere ſo deutlich, als heilſam vorgeſchriebene Landes-Fürſtliche Ordnung mit höchſten Fleiß nicht allein ſelbſt auf das genaueſte beobachten, ſondern auch allſeitig zum gehorſamſten Vollzug beförderen, Mängel, und Gebrechen, Eigenwilligkeiten, oder Mißhandlungen zeitlich entdecken, pflichtmäßig wenden, verbeſſeren, oder mit Schärfe abſtellen, wo er als Richter um Schutz, Beyſtand, oder Recht angegangen wird, den Reichen, als den Armen, und den Armen, als den Reichen ohne Anſicht einer Perſon, Würde, oder Eigenſchaft, nach Vorſchrift Unſerer Ordnung, mund- oder ſchriftlich, güt- oder rechtlich ſchleunigen, Beſcheid, Ausrichtung, oder Recht ertheilen, und ein- wie allemal wohl bedenken ſolle, daß gegen dem abgeſchwornen theueren Eid, ſeiner Verwaltung, Aufſicht, Obſorg, und ſchwärer Verantwortung, das gröſte Lan-

des⸗Kleinod anvertrauet, und ſomit dann fürohin mit ſorgſamer Beobachtung der Pflichte, ein ganz beſonderer Fleiß, und Aufmerkſamkeit erforderlich ſeye, dieſe uralte Haupt⸗Eiſen⸗Wurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling ſogeſtalten zu beſorgen, wie es dem Bergwerk nutzlich, aufnehmlich, Unſerem, als regierenden Frauen, und Landes⸗Fürſtin Kammer⸗Gut, des Erz⸗Biſchofs von Salzburg Gefählen, zur allgemeinen Landes Wohlfart, wie auch zu Erhaltung deren Gewerken, ohne Unterſchied, nutzlich, dienſtlich, förderſam, billig, recht, Bergwerks⸗Ordnungs⸗mäßig, und dem Eiſen⸗Stein, daß iſt, der Eiſen⸗Steins Verfaſſung nicht zuwider iſt.

Wie es bey Verleyh⸗Veränder⸗Ueberſetz⸗Verminder⸗ oder Vermehrung deren Werkgaden gehalten werden ſolle.

Und ob zwar in Anſehung der wichtigen Eiſen⸗Steines Syſtemal-Verfaſſung die Werkgadens⸗Verleyh⸗Veränder⸗Ueberſetz⸗Verminder⸗ oder Vermehrung, mit welchen entweders eine gute Ordnung, und Proportion erhalten, oder eine allgemeine Landes⸗verderbliche Verwirrung veranlaſſet werden kann, Uns jederzeit vorbehalten iſt, und ſolche Macht zu Verhütung des allgemeinen Nachtheils, und Aufreibung der Gewerken, niemanden, wer der ſeye, übertragen, oder eingeſtanden werden kann.

So haben Wir doch reſpectu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, vermög der mit dem Erz⸗Stift Salzburg geſchloſſenen Transaction nachfolgende Modalität bewilliget. Daß:

In vorfallenden Werkgadens⸗Angelegenheiten von denen Partheyen das Anbringen an dem Bergrichter zu Hüttenberg ſtyliſirter eingereichet, von ſelbigem nach Vernehmung deren Hüttenbergiſchen Gewerken, der gutächtliche Bericht an das Salzburgiſche Vice⸗Dom⸗Amt nacher Frieſach, von dieſem an Unſeren in Kärnten allergnädigſt beſtellenden Montaniſtiſchen Commiſſarium erſtattet, von ſelbigem aber nach Vernehmung aller Intereſſenten im ganzen Land der gutächtliche Bericht an Uns zu Handen Unſerer Kaiſerlich⸗Königlichen Münz⸗ und Bergweſens Hof⸗Direction abgegeben, und die darüber ausfallende Reſolution durch Unſeren beſagten Commiſſarium remiſſivè an dem Vice⸗Dom⸗Amts⸗Verweſern zu Frieſach, von dieſem aber dem Bergrichter zu Hüttenberg zu dem Ende intimiret werden möge: Auf daß dieſer die Supplicanten nach Innhalt ſolch⸗Unſer allergnädigſt ausfal⸗

len⸗

lenden, willfährig⸗ oder abſchlägigen Reſolution per Decretum verbeſcheiden, und auf den Vollzug pflichtmäßig obacht tragen ſolle.

Endlich reſerviren Wir Uns Unſeren Erben und Nachkommen dieſe gegenwärtige Berg⸗ Rad⸗ und Teutſch⸗ Hammer⸗Werks⸗Ordnung, mit Vorwiſſen und Rath des Erz⸗Biſchof zu Salzburg (wie es dermalen beſchehen) zu mehren, zu minderen, zu veränderen, oder gar wiederum abzuthun, und aufzuheben, wie nemlich Wir, Unſere Erben, und Nachkommen ſolches nach Gelegenheit, und Geſtalt der Läuf, auch zu Förderung dieſer wichtigen Haupt⸗Eiſen⸗Wurzen, und des allgemeinen Nutzen für gut anſehen, und der Nothdurft nach erforderlich befünden werden.

Die Mehrung, Verminderung, Veränderung, oder gar Abthuung dieſer Ordnung wird vorbehalten.

Darauf gebieten Wir dem Bergrichter, und Geſchwornen zu Hüttenberg, wer die da zu jederzeit ſeyn werden, ernſtlich, und wollen, daß ihr von Unſertwegen ſolche Ordnung denen Gewerken, Rad⸗ und Hammer⸗Meiſtern, ſo viel deren, unter dem Hüttenbergiſchen Berg⸗Gerichts⸗Staab ſtehen, dann denen Huttleuten, Knappen, Pläåern, Graglern, Ofen⸗Knechten, Hammer⸗Schmiden, Holz⸗Knechten, Kohlern, Kohl⸗ Erzt⸗ und Eiſen⸗Führern, und all anderen, die bey dieſem Bergwerk Arbeit, und Verdienſt haben, dieſer Unſerer neuen Ordnung bis auf Unſer, oder Unſerer Erben Widerruffen (wie vorſtehet) feſtigilch zu halten, derſelben gänzlich nachzuleben, und bey Vermeidung Unſerer ſchwären Straf, Ungnad, und deren darinn geſetzten Pönnfahlen, ſolche in allen Puncten ohne Ausnahm, und ohne Anſehung der Perſon zum würklichen Vollzug zu beförderen, ſolche dem Arbeits⸗Perſonali ſo viel daſſelbe angehet, alle Jahr zweymal, damit ſich niemand von ſeiner Schuldigkeit mit der Unwiſſenheit ausreden, und entſchuldigen, ſondern jeder ſich nach der klaren Vorſchrift richten möge, offentlich zu verruffen, und zu verleſen, was ihme Bergrichter, und die Geſchworne angehet, bey Vermeidung Unſerer Ungnad, und ſchwäreſter Straf nicht allein ſelbſt nach dem wortlichen Innhalt pflichtmäßig vollziehen, ſondern auch alle, die den Hüttenbergiſchen Berg⸗Gerichts⸗Staab unterzuſtehen haben, ohne Ausnahm, oder Anſehung der Perſon, wer die immer ſeyen, zur ſchuldigſten Befolgung, und Leiſtung des gebührenden Re⸗

Bayerische Staatsbibliothek München

ſpects ſo gewiß zu verhalten, als in dem widrigen ihr Bergrichter, ſamt denen Geſchwornen eben jene Strafen, welche ſonſten die Mißhandler verdienet hätten, ganz billig auf euch ziehen werdet;

Dann dieſes iſt Unſer ernſtlicher Will, und Meynung: Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt Wienn den vier und zwanziſten April in dem ein tauſend ſieben hundert neun und fünfzigſten: Unſerer Reiche im neunzehenden Jahre.

MARIA THERESIA

L.S.

FRID. WILHEL. COM. AB HAUGWIZ,
Regæ Bohæ Supus & A. A. prus Cancus.

Rudolph Graf von Choteck.

Johann Graf von Choteck.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareo-
Regiæ Majeſtatis proprium.

Johann Chriſtoph Freyherr von Bartenſtein.

Carl Joſ. Cetto von Kronſtorf.

INDEX ALPHABETICUS,

über gegenwärtige

Berg- Teutſch- Hammer- und Radwerks- Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling.

	Artic.	Fol.
A		
Abpfändung- und Arreſt-Schlagungen, wie es damit gehalten werden ſolle	61	74
Abſchlager, vide Eiſen-Abſchlager.		
Advocaten werden in Berg- und Manipulations-Strittigkeiten abgeſtellet	77	92
Alt-verlegene Gebäu, was bey deren Verleyhung zu beobachten	6	19
Anred-Zeit deren Knappen, wann ſolche beſchehen ſolle	38	49
- - der Plää-Haus-Leut	53	63
Appellation, wie es mit dieſer gehalten werden ſolle	65	78
Aufnehm- und Ablegung der Knappen, wie es damit zu halten	38	49
Aufſchläg, vide neue Aufſchläg.		
Ausſchuß deren Knappen wird angeordnet	37	47
B		
Bergrichter zu Hüttenberg, wie, und von wem ſelber aufgenommen, geprieſet, und verpflichtet werden ſolle	1	9

	Artic.	Fol.
Bergrichter ſolle, was Bergwerks-Recht iſt, zu handlen vollkommen Macht haben	1	11
„ „ Was derſelbe bey denen auf Knappen-Theil bauenden Gewerken zu beobachten hat	3	15
„ „ Was ſelber bey Verleyhung der Grüben zu beobachten hat, vide Gruben-Verleyhung.		
„ „ Solle keine Gruben länger, dann auf 6. Monath freyen	7	20
„ „ Solle in Gruben-Strittigkeiten keine Weitwendigkeit verſtatten	15	26
„ „ Wie ſich ſelber bey Aufnehmung der Huttleut zu verhalten	22	34
„ „ Solle, ſo oft es die Noth erforderet, am Berg einfahren	28	38
„ „ Solle mit nichten eine Widerſetzlichkeit geſtatten	31	41
„ „ Hat keine die ganze Knappſchaft betreffende Klag anderſt, als von dem Ausſchuß, anzunehmen	37	48
„ „ Hat auf das Gruben-Zimmer-Holz fleißige Obſicht zu tragen	41	51
„ „ Solle die Plää-Häuſer, und Hammer öfters viſitiren	56	70
„ „ Solle die Rad- und Hammer-Meiſter von dem Magazin nicht beſchwären laſſen	58 & 59	27 & 73
„ „ Was ſelber bey denen auſſer der Verlag vorkommenden Schuldens-Klagen zu handlen haben werde	60	74
„ „ Jngleichen bey Arreſt-Schlagung, und Abpfändung	61	74
„ „ Taxen	75	86
„ „ Wie ſich ſelber ſeiner aufhabender Pflichten zu erinderen	79	95
Berg-Strittigkeiten ſollen innerhalb 3. Tägen angeſetzet, und entſchieden werden	64	77
Berg-Theil, wie es mit deren Verkauf zu halten	32	41
Berg-Truchen ſollen introduciret werden	2	13
Bergwerks-Verſammlung, allgemeine, ſolle alle Jahr zweymal gehalten werden	62	75
Beſtand-Nehmung der Berg-Theil, und Werkgaden	32	42
Blätl ſollen zum Behuf der Hammer-Meiſter ſtatt der Floſſen erzeiget werden	50	61

Bru-

	Artic.	Fol.
Bruder=Laad, was die neu=aufnehmende Knappen in ſolche zu bezahlen ; ; ;	31	41

C

	Artic.	Fol.
Conventicula der Knappen werden höchſtens verbotten	37 & 66	47 & 80
Critiſirung der Bergwerks=Ordnung wird ſchärfeſt inhibiret ; ; ; ;	77	94

D

	Artic.	Fol.
Durchſchläg, was bey dieſen zu beobachten ; ;	18	29

E

	Artic.	Fol.
Einfahren in fremde Gruben iſt denen Gewerken und Huttleuten verbotten ; ; ;	23	35
Einverſtändnuß, oder Extra-Geding ſeynd dem Bergrichter anzuzeigen ; ; ; ;	35	45
Eiſen=Abſchlager, wie dieſe zu ſtraffen ; ;	57	71
Eiſen=Zeichen, vide Zeichen.		
Erb=Stollen, vide Haupt=Erb=Stollen.		
Erztberg zu Hüttenberg iſt mit keinem Erb=Stollen noch unterfahren ; ; ;	21	33
Erzt=Maaß, oder Erzt=Truchen wird innbeſchriebener maſſen unabgeänderet beybehalten ; ;	25	36
Erzt=Theilung, wie ſolche in omni Caſu zu halten ;	3 10 & 11	15 & 22
; ; So in der Ueberkreuzung erbauet wird, wie ſolches zu theilen ; ; ; ;	10	22
; ; Item zwiſchen zwey jungen Grüben ; ;	11	22
; ; So in Waſſer vertränkt, wie und von wem ſolches zu unterbauen ; ; ;	20	31
Ewige Gänze wird auf 200. Klafter ſtatuiret ;	5	18

	Artic.	Fol.
F		
Fähnrich deren Knappen, wie ſolche zu erwählen	37	47
Feyertäg, wie ſolche von der Knappſchaft zu halten	34	43
Fördernuß, wie ein Gewerk dem anderen ſolche zu verſtatten	20	30
Fremde Knappen ſollen dem Bergrichter vorgeſtellet, und ohne Abſchied nicht geförderet werden	30	39
Freyung der Gruben, wann, und wie lang ſelbe Statt habe	7	19
G		
Gebett ſolle vor dem Einfahren nicht unterlaſſen werden	78	94
Geding ſollen vor dem Berg-Gericht gemachet werden	26	36
Geſchworne zu Hüttenberg, wie dieſe aufzuſtellen, zu priefen, und zu verpflichten	1	10
Gewerken, ſo auf ungleiche Knappen-Theil bauen, wie ſelbe in der Erzt-Theilung ſich zu verhalten	3	13
⸗ ⸗ Wie ſelbe ihre Mund-Zimmer aufſchlagen ſollen	8	20
⸗ ⸗ Wie dieſe bey erbauenden Erzten in der Ueberkreuzung ſich zu verhalten	10 & 11	21 & 23
⸗ ⸗ Wie bey Ueberfahrung ihrer Gruben-Maaſſen	15	18
⸗ ⸗ Können nach Gefallen ihre Arbeiter in Häuer, oder Förderer eintheilen	36	46
⸗ ⸗ Floß-Hütten-Gewerken ſollen anſtatt Floſſen Blätl erzeigen	50	61
Gewerkſchaft ſolle jährlich 2. allgemeine Bergwerks-Verſammlungen halten	62	75
Gewöhr, vide Knappen.		
GOttes-Dienſt ſolle mit Eifer gehalten werden	78	94
Graglach ſolle gut gereiniget werden	51	62
Gruben fallen nach 3. monatlicher Feyerung in das Freye	9	21
Gruben ſollen in rechter Weite voneinander angeſeſſen werden	14	24
⸗ ⸗ So nicht bearbeitet, oder gefriſtet werden, ſollen in das Freye verfallen ſeyn	17	29
⸗ ⸗ Deren Maaſſen verwicklet, können ſich miteinander vereinen	19	30

	Artic.	Fol.
Gruben, wie ſolche einander mit Fordernuß, Waſſer, und Wetter Hülf leiſten ſollen	20	30
Gruben-Bau-Gebrechen werden recenſiret	2	12
Gruben-Holz ſolle keines unter 12. Zoll zu kohlen abgeſtocket werden	41	51
Gruben-Lehen ſolle 80. Klafter in Circumferentia enthalten	4	17
Gruben-Strittigkeiten ſollen nicht ordine Proceſſuario erörteret werden	15 & 77	27 & 92
- - Sollen zu aller Zeit verzogen werden können	15	27
Gruben-Verleyhung, wie ſolche zu beſchehen, und was der Bergrichter, und Gewerken dabey zu beobachten	4	16
Ferners bey Verleyhung der ewigen Gänze	5	18
Dann bey Verleyhung der Neu-Schürf, und altverlegenen Gebäu	6	19
Gruben-Zimmer-Holz, wie ſolches von dem Gewerken zu bezahlen	42	53
Geſchworne ſollen zugleich nicht Rad- und Hammermeiſter ſeyn	1	11
- - Sollen ſich täglich am Berg einſinden	28	38
- - Wie ſelbe der aufhabenden Pflicht zu erinderen	79	95

H

	Artic.	Fol.
Hammerleut ſollen mit den Plää-Haus-Arbeitern in guter Einverſtändnüß leben	47	57
- - Deren Löhnungen	54	64
Hammermeiſter ſollen gute Waare aufzubringen befliſſen ſeyn	48	58
- - Wie ſich ſelber in Kohl-Erkauf zu verhalten	55	67
Haupt-Befahrung ſolle jährlich vorgenommen werden	28 & 40	38 & 50
Haupt-Erb-Stollen, wo, und wie künftig dieſe angeleget werden ſollen	21	33
Holz, wo, wann, und auf was Art ſolches zum verkohlen abgeſtocket werden könne	41	51
Huttleut ſollen die Erzt-Theilung pflichtmäßig bewerken	3	14
- - Beſtraffung derſelben	3	15
- - Wie ſolche aufzunehmen, und zu verpflichten	22	34

	Artic.	Fol.
Huttleut ſollen die Schichten=Zettul legen, und Raport erſtatten	22	34
= = Belohnung = = = =	22	34
= = Was ſelbe von denen Jungen zu empfangen	31	41

I

Junge Gruben kann durch die alte Gruben Stollfährtig durchbauen = = = =	13	23
= = Dieſer iſt keine Mitte ſchuldig zu weichen =	14	25
Junger, vide Knappen.		

K

Klagen der Knappen, wie ſolche bey dem Berg=Gericht anzubringen = = = =	37	48
= = In Schuldens=Sachen, wie zu verhandlen =	60	74
= = Wie die Bergrichter die wider die Bergwerks=Verwandte vorkommende anzuhören, und zu entſcheiden = = =	63	75
Knappen=Theil, wie ſolche verluſtiget werden =	3	15
= = Dieſen ſolle keine Gruben verliehen werden =	4	17
= = Fremde, vide fremde Knappen.		
= = Sollen ohne vorbringenden Raitſchein nicht geförderet werden = = = =	30	39
= = Wie ſelbe wegen Aufnehmung der Jung ſich zu verhalten = = = =	31	39
= = Was die neu=aufnehmende in die Bruder=Laad zu bezahlen = = = =	31	39
= = Löhnung, vide Löhnung.		
= = Feyertäg, und Feyerabend = =	34	43
= = Wie ſolchen über die 8=ſtündige Schicht zu arbeiten erlaubet = = = =	35	45
= = Conventicula, oder Zuſammenkunften werden abgeſtellet = = = =	37	47
= = Deren Empörungen, und Widerſetzlichkeiten höchſtens verbotten = = =	66	80
= = Sollen auſſer denen Aufzügen kein Gewehr tragen	69	83
= = Seynd in Feindes=Gefahr auszuziehen ſchuldig	70	83

Koh=

	Artic.	Fol.
Kohlen, hierzu ſolle kein zur Gruben-Zimmerungen nöthiges Holz, von Erztberg ſowohl, als von jenen Orten, wo das Holz zum Gruben-Bau gebracht werden kann, weniger unwürkmäßiges genommen werden : : :	41	51
Kohl-Erkauf, wie ſich der Rad- und Hammermeiſter dabey zu verhalten . : : :	55	67
Künd-Feyertäg, und Feyerabend deren Knappen :	34	43

L

	Artic.	Fol.
Land-Markſcheider ſolle, ſo oft es die Noth erforderet, am Berg einfahren : : :	15 & 28	27 & 38
: : Solle der jährlichen Haupt-Befahrung beywohnen	40	50
: : Ingleichen denen jährlich angeſetzten 2. allgemeinen Bergwerks-Verſammlungen : :	62	75
Lehen, vide Gruben-Lehen.		
Löhnung der Huttleut : : : :	22	34
: : der Knappen : : : :	35	45
: : der Plää-Haus, und Hammerleut : :	54	64

M

	Artic.	Fol.
Magazin zu St. Veit, in dieſes ſolle alles Rauh-Eiſen, auch Teutſch-Hammer-Eiſen gelieferet werden :	58	72
: : Dieſes ſolle die Rad- und Hammermeiſter nicht beſchwären : : : :	59	73
Malefiz-Delicta, wie es damit zu halten :	72	84
Markſcheider, vide Land-Markſcheider.		
Markt- und Land-Richter, wie dieſe dem Berg-Gericht Aſſiſtenz zu leiſten haben : :	68 & 71	82 & 84
: : Ferners : : : :	73	85
Mauth, und Zoll-Befreyung : : :	76	90
Mißbräuche bey denen Verleyhungen werden abgeſtellet	4	16
Mitten, vide Ueberſcharen.		
Mund-Zimmer, vide Gewerken.		

	Artic.	Fol.
N		
Neue Aufſchläg, was dabey zu beobachten :	2	13
Neue Manipulation, ſo von dem Arbeiter erfunden worden, mag mit einer Ergötzlichkeit ein für allemal belohnet werden : : :	54	66
Neu-Schürf, was bey deren Verleyhung zu beobachten	6	19
P		
Plää-Haus-Leut ſollen zu guter Arbeit angehalten, die Widerſetzliche aber beſtraffet werden :	44	55
: : Arbeiter ſo neu abgerichtet, ſolle ſeinem Radmeiſter 2. Jahr zu arbeiten ſchuldig ſeyn :	46	56
: : Sollen untereinander in guter Einverſtändnuß leben	47	57
: : Deren Anred-Zeit : : :	53	63
: : Deren Lohnung : : :	54	64
Poſtgeld der Knappen, vide Löhnung.		
Proceß in ohnmittelbaren Berg-Sachen ſeynd verbotten	77	92
Protocoll-Lehens ſolle ordentlich gehalten werden :	4	17
Q		
Quatemberliche Raittung, wie ſolche in Zukunft zu halten	37	47
R		
Radmeiſter ſollen die Plää-Haus-Leut zu guter Arbeit anhalten : : : :	44	55
: : Sollen auf beſtändigen Nachzügl Schmölz-kündiger Leute bedacht ſeyn : : :	45	56
: : Deme ſoll ein neu-abgerichter Plää-Haus-Arbeiter wenigſt 2. Jahre zu arbeiten ſchuldig ſeyn	46	56

	Artic.	Fol.
Radmeiſter, ſolle gutes Rauh-Eiſen aufzubringen befliſſen ſeyn : : : :	48	85
: : Sollen das Graglach- und Waſchwerk gut reinigen : : : :	51	62
: : Wie ſich ſolche in dem Kohl-Verkauf zu verhalten	55	67
Raittungen, vide Quatember.		
Raport ſolle von denen Huttleuten erſtattet werden :	22	34
Rechts-Proceß in ohnmittelbaren Berg-Sachen ſeynd verbotten : : : :	77	92
Recrouten, wann die Knappen hierzu genommen werden ſollen : : : :	36	46
Relation, Haupt-Befahrungs-Relation ſolle jährlich erſtattet werden : : : :	28	38
Rumor, und Rauf-Händel, wie ſolche zu beſtraffen :	67	81

S

	Artic.	Fol.
St. Veit, vide Magazin.		
Säuberer Erzt wird abgeſtellet : : :	27	37
Schaden, ſo bona Fide beſchieht : : :	16	28
: : So durch die Berg-Gebäu an Grund, und Boden beſchieht, wie es damit zu halten :	29	38
Scheidwerk, wie es gemacht werden ſolle : :	24	35
Scherm-Gebäu, wie dieſe zu unterhalten : :	9	20
Schichten, wie ſelbe zu verrichten : :	34	44
: : Zettul ſollen von Huttleuten geführet werden :	22	34
: : Seynd nicht zur Helfte gehalten worden :	34	44
Schmah- und Schelt-Wort werden ſchärfeſt verbotten	74	85
Schuldens-Klagen, vide Klagen.		
Sintter ſolle nicht im Bach geſtürzet werden :	52	62
Spreng-Pulver ſoll nicht veruntreuet werden :	39	49
Straf der Huttleut : : : :	3 & 22	15 & 34
: : der Gewerken, wegen Vertuſchung der erbauten Erzt : : : :	12	23

	Artic.	Fol.
Straf wegen Einfahrung in fremde Grüben	23	35
Straſſen = Reparation, vide Wege.		
T		
Taxen, Bergrichterliche	75	87
Teutſch = Hammer = Eiſen, wie ſolches zu effabriciren	49	60
Trink = Erzt wird abgeſtellet	27	37
V		
Ueberkreuzung, vide Erzt.		
Ueberſcharen, wie dieſe zu verleyhen, und was hiebey ſonſt zu beobachten	14	23
Verdacht, wie es mit denen Gerichts = Beyſitzern hierwegen zu halten	64	77
Verkauf der Bergtheil, oder Werkgaden, wie es damit zu halten	32	41
Verleyh = oder Veränderung deren Werkgaden, vide Werkgaden.		
Verleyhung, vide Gruben = Verleyhung.		
Verſetzung in der Gruben, was bey dieſer zu beobachten	2	13
Vorabend ſollen nach Vorſchrift gehalten werden	34	44
W		
Wanders = Zeit der Knappen	38	49
Waſchwerk ſolle gut gereiniget werden	51	62
Waſſer = Abbauung, wie ein Gewerk dem anderen ſolche zu verſtatten	20	30
Weg, und Straſſen, wie ſolche zu repariren	43	54
Weiſung, wie ſolche bey Verleyhung einer alten Gruben geführet werden ſolle	7	19

Werk=

	Artic.	Fol.
Werkgaden, wie es mit deren Verkauf zu halten	32	41
= = Was bey Verleyh = Veränder = Ueberſetzuug, Verminder = oder Vermehrung derſelben zu beobachten	79	96
Wetter = Mangel, wie eine Gruben der anderen darinnen Hülf zu leiſten	20	30

Z

	Artic.	Fol.
Zeichen, wie ſolche die Rad = und Hammermeiſter auf dem Eiſen zu führen	48	58
Zuſammenkunften der Knappen werden abgeſtellet	37	47

Errata Corrige.

Pagina	Linea			
6	4	auf des.	Leſe :	auf das.
6	21	denen.	꞉ ꞉	deren.
13	32	Geſätze.	꞉ ꞉	Geſatzes.
18	38	für.	꞉ ꞉	vor.
20	17	vorzubauen.	꞉ ꞉	fortzubauen.
23	7	vor dem 10ten Articul.	꞉ ꞉	in dem 10ten Articul.
38	20	Unſern.	꞉ ꞉	Unſere.
42	21	der	꞉ ꞉	des.
42	22	Tränk.	꞉ ꞉	Dräng.
44	19	der.	꞉ ꞉	dem.
44	23	worden.	꞉ ꞉	werden.
52	9	in dem.	꞉ ꞉	in denen.
52	20	Unſer.	꞉ ꞉	Unſers.
52	20	Kärtneriſches.	꞉ ꞉	Kärtneriſche.
52	35	werde.	꞉ ꞉	werden.
58	7	Judicia.	꞉ ꞉	Indicia.
62	26	Buchwerk.	꞉ ꞉	Puchwerk.
70	11	Ober-Stelle.	꞉ ꞉	oberen Stelle.
90	10	Reſolution.	꞉ ꞉	Reſolutiones.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg-, Teutsch-, Hammer- und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Meßinz und Lö
lling Wien, den 24. April 1759

Grätz 1759

2 Metall. 4 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10214377-3
VD18 14397358-001